

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Schuldnerberatung vor großen Herausforderungen**

■ **Beurteilung von Gläubigerbegünstigungen in der Insolvenz**

■ **Verbraucher in der Dispofalle**

4

2011

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 26. Jahrgang, Dezember 2011
ISSN-Nr. 0934-0297



I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigung:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ohne unsere Autoren würden Sie in diesem Heft nicht die „Herausforderungen der Schuldnerberatung ...“ oder „das Schuldbuch sei vernichtet“ lesen können. Sie könnten ebenfalls nicht über die Rubrik „hier kommt der Gläubiger zu wort“ schmunzeln, gäbe es da nicht eine Vielzahl von Menschen, die uns zuarbeiten.

Aus diesem Grunde möchten wir uns bei allen Aktivisten, insbesondere bei Prof. Dr. Uwe Schwarze, Hartmut May und Prof. Dr. Dieter Zimmermann (in alphabetischer Reihenfolge) für die angenehme Zusammenarbeit bedanken. Nicht zu vergessen sind auch unsere beiden Juristen Dr. Claus Richter und Guido Stephan, die die Rubrik „gerichtsentscheidungen“ mit Urteilen füllen.

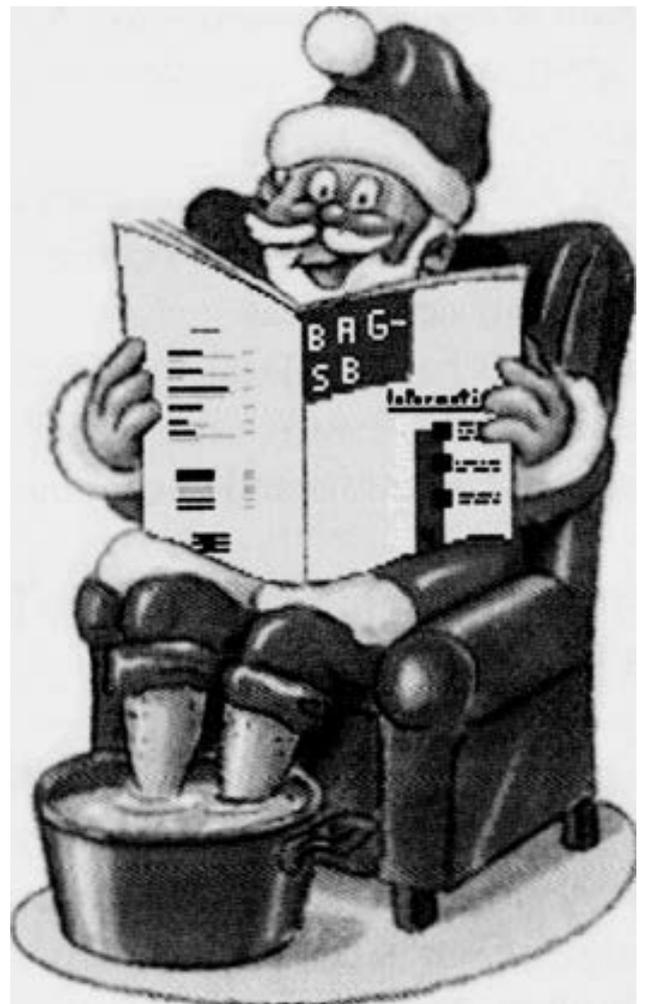
Weiterhin möchten wir uns bedanken

- bei allen Beteiligten der Onlineberatung, insbesondere bei Frau Karin Feldmann, Frau Anita Krüger und Frau Susanne Wilkening für ihren unermüdlichen Einsatz,
- den Mitgliedern unseres Arbeitskreises Beratung, den Mitgliedern unseres Arbeitskreises Recht, insbesondere bei Herrn Bernd Jaquemoth für die Organisation,
- bei allen Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaften Schuldner- und Insolvenzberatung,
- bei Kurt Klose und Wolfgang Krebs für unsere Vertretung in der Nationalen Armutskonferenz (NAK),
- bei unseren langjährigen Kassenrevisoren Frau Elfi Hörmann und Herr Udo Schweitzer sowie
- bei unseren Beiratsmitgliedern.

Jeder Jahreswechsel bringt Veränderungen mit sich. So werden uns ab dem Jahr 2012 die Schuldner- und Insolvenzberater aus Frankfurt, **Herr Udo Schweitzer** und **Herr Klaus Müller** (Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen) nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir danken für die tatkräftige Unterstützung und werden diese beiden engagierten Persönlichkeiten fachlich und persönlich vermissen und stets in guter Erinnerung behalten.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB



Inhalt

terminkalender-fortbildung	181
gerichtsentscheidungen	182
literaturprodukte	188
meldungen	189
themen	
S chuldnerberatung vor neuen Herausforderungen: Theoretische, methodische und konzeptionelle.....	191
Folgerungen aus Befunden zum demografischen und sozialpolitischen Wandel	
<i>Prof. Dr. Uwe Schwarze / HAW Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit</i>	
D ie zivilrechtliche und strafrechtliche Beurteilung von Gläubigerbegünstigungen	208
in der Insolvenz - Gutachten	
<i>Rainer A. Peto, Rechtsanwalt, München</i>	
U nser Schuldbuch sei vernichtet!.....	217
<i>Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i>	
berichte	
V erbraucher stecken in Disfopalle fest – Kreditwirtschaft muss zur verantwortlichen Kreditvergabe ...	227
gezwungen werden	
<i>Andrea Heyer, Mitglied der Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen</i>	
stellenangebote	232
hier kommt der gläubiger zu wort	233

terminkalender - fortbildung

anzeige

Diakonie 
Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

InFobiS

Diakonisches Institut für Fortbildung, Information und Supervision

InFobiS bietet seit über fünfzehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Wegen ihrer hohen praktischen Relevanz erfreuen sich unsere Seminare großer Beliebtheit.

Sie werden ins Besondere von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger besucht, die als Fachberater und Multiplikatoren auf diesem Gebiet tätig sind bzw. sein wollen.

Das Angebot von InFobiS ist bundesweit nachgefragt und wird immer wieder sehr positiv bewertet. Reservieren Sie daher frühzeitig einen Seminarplatz bei uns.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“.

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin 2012 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

SB 1-12: 19.03. bis 23.03.2012; Kosten: 519 Euro

SB 2-12: 17.09. bis 21.09.2012; Kosten: 519 Euro

SB 6-12: 03.12. bis 07.12.2012; Kosten: 519 Euro

Aufbauseminare Schuldnerberatung

SB 3-12: 07.05. bis 11.05.2012; Kosten: 519 Euro

SB 4-12: 05.11. bis 09.11.2012; Kosten: 519 Euro

Praxisseminar Schuldnerberatung

SB 5-12: 19.11. bis 20.11.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Schuldenprävention“

SB 7-12: 29.03. bis 30.03.2012; Kosten: 259 Euro

Seminar „Beratung von Selbständigen“

SB 8-12: 26.11. bis 28.11.2012; Kosten: 389 Euro

Seminar „Die Immobilie in der Krise“

SB 9-12: 27.09. bis 28.09.2012; Kosten: 259 Euro

Einführungseminare Verbraucherinsolvenz

IN 1-12: 26.03. bis 28.03.2012; Kosten: 389 Euro

IN 2-12: 24.09. bis 26.09.2012; Kosten: 389 Euro

Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz

IN 3-12: 14.05. bis 16.05.2012; Kosten: 389 Euro

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

IN 4-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

IN 5-12: 21.11. bis 23.11.2012; Kosten: 389 Euro

Unsere ReferentInnen:

Barbara von Salessoff, Susanne Vetter, Bettina Heine, Georg Piller,
Frank Wiedenhaupt, Christian Herberg, Martin Schüßler, Dirk Meißner,
Lothar Franz, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold.

anzeige

Grundausbildung Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

Bundes**akademie**
FÜR KIRCHE UND DIAKONIE

Die Weiterbildung geht von einem ganzheitlichen Beratungsansatz aus und vermittelt fundiertes juristisches und beratungsmethodisches Fachwissen für die Arbeit im Bereich der Schuldnerberatung, sie bietet sinnvolle Arbeitshilfen und Materialien, stellt über die Arbeit an Fallbeispielen einen hohen Praxisbezug her und stärkt die persönliche wie fachliche Beratungskompetenz.

Neben den komplexen Inhalten und Themen für die Ausbildung zur Schuldnerberaterin/Schuldnerberater werden Aspekte aus Querschnittsthemen an unterschiedlichen Stellen im gesamten Seminarverlauf behandelt.

Bei der thematischen Gestaltung ist in den fünf Wochen genügend Raum für Themen vorgesehen, die aus dem Kreis der Teilnehmenden eingebracht werden. Eine schriftliche Hausarbeit ist verbindliche Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats der Bundesakademie für Kirche und Diakonie.

Termine:

06.02.2012 – 10.02.2012

23.04.2012 – 27.04.2012

25.06.2012 – 29.06.2012

24.09.2012 – 28.09.2012

Dozenten:

Katharina Loerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Systemische Familientherapeutin,

systemische Supervisorin, Organisationsberaterin, Schuldnerberaterin, Berlin

Hans Peter Ehlen, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen e. V.

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg

Bärbel Buchmann, Dipl.-Sozialpädagogin, Supervisorin und Organisationsbera-

terin, Schuldnerberaterin, Löhningen

Christina Möller, Rechtsanwältin, DW Schleswig-Holstein, Rendsburg

Der fünfte Termin wird noch bekannt gegeben

Ort: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 2.050,00 EUR

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@bundesakademie-kd.de

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Vorzeitige RSB bei Vergleich in der Wohlverhaltensperiode

BGH IX ZB 219/10, Beschluss vom 29.09.2011

Leitsatz des Gerichts:

Schließt der Schuldner mit allen Insolvenzgläubigern, die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben, in der Wohlverhaltensperiode einen Vergleich und sind die Ansprüche dieser Gläubiger danach durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen, ist auf seinen Antrag die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren des Schuldners war im März 2009 mangels Masse entsprechend § 200 InsO nach Ankündigung der Restschuldbefreiung aufgehoben worden. In der Folgezeit einigte sich die Schuldnerin, die ein Darlehen von Verwandten erhalten hatte, mit den Gläubigern über Zahlungen in Höhe von etwa 5 % der angemeldeten Forderungen und betr. der darüber hinausgehenden Forderungen auf einen Forderungsverzicht. Weiter erklärten die Gläubiger ihr Einverständnis, dass das Insolvenzverfahren eingestellt werde.

Den Antrag der Schuldnerin auf Einstellung des Restschuldbefreiungsverfahrens nach § 213 InsO hatten Amts- und Landgericht abgelehnt.

Der BGH führt zunächst aus, dass tatsächlich für eine Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 213 InsO nach der zuvor bereits erfolgten Aufhebung kein Raum mehr gewesen sei. Der Antrag der Schuldnerin sei allerdings auszuweisen als Antrag auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung. Dem Schuldner könne die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden, wenn keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet hätten und der Schuldner belege, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt seien (so der BGH bereits im Beschluss vom 17. März 2005 - IX ZB 214/04, NZI 2005, 399, 400 f). Weise der Schuldner dies erst später nach, so sei ihm entsprechend § 299 InsO die Restschuldbefreiung vor Ablauf der Wohlverhaltensperiode zu erteilen.

Im vorliegenden Fall lässt es der BGH nun genügen, dass der Schuldner nur einen Teil der Forderungen beglichen hat und die Gläubiger auf den darüber hinausgehenden Teil der Forderungen verzichtet haben. Da es somit keine Ansprüche der Gläubiger mehr gebe, könne nicht anders entschieden werden, als wenn der Schuldner die Gläubiger vollstän-

dig befriedigt hätte. Eine Versagung der Restschuldbefreiung komme mangels antragsberechtigter Gläubiger nicht mehr in Betracht. Die Durchführung der Wohlverhaltensperiode sei daher unverhältnismäßig.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Schuldnerin die Teilbefriedigung ihrer alten Gläubiger durch eine Kreditaufnahme bei einem Neugläubiger finanziert hat. Zwar treffe es zu, dass die Restschuldbefreiung dem Schuldner einen Ausstieg aus der lebenslangen Schuldenhaftung und damit einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen solle, was bei einem bloßen Gläubigerwechsel nicht gesichert sei.

Bei dem Kreditgeber handele es sich jedoch um einen Neugläubiger, dessen Forderung gegen den Schuldner nicht von der Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 1 InsO erfasst sei. Auch würden an ihn, da er kein Insolvenzgläubiger sei, die von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge, die der Treuhänder während der Wohlverhaltensperiode erlangt, nicht ausgekehrt. Mithin gebe es keinen Grund, wegen der Forderung des Neugläubigers das Restschuldbefreiungsverfahren zu Ende zu führen, obwohl es Insolvenzgläubiger nicht mehr gebe und die Forderung des Neugläubigers durch das Verfahren nicht betroffen werde.

Versagung der Restschuldbefreiung bei Selbstständigen

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.09.2011

- IX ZB 133/08

Leitsatz:

Einnahmen eines selbstständig tätigen Schuldners fallen grundsätzlich nicht unter die Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist daher insoweit nicht anzuwenden (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2010 - IX ZR 234/08, ZInsO 2010, 59). Einnahmen, die der Schuldner aufgrund einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit erzielt, müssen ihm uneingeschränkt zur Verfügung stehen, damit er seiner Abführungspflicht aus § 295 Abs. 2 InsO gerecht werden kann.

Dem Schuldner wurde mit Beschluss vom 31.01.2006 die Restschuldbefreiung angekündigt und das Insolvenzverfahren am 13.03.2006 eingestellt. Der Schuldner war bis einschließlich März 2006 als selbständiger Versicherungsvertreter für die A. in M. tätig. Aus dieser Tätigkeit wurde ihm am 15. März 2006 ein Provisionsvorschuss in Höhe von 2.650 € gutgeschrieben. Neben diesem Betrag bezog er im März 2006 anderweitig ein Honorar von 350 € für „kauf-

männliche Dienstleistungen“. Von April bis Juni 2006 war er arbeitsunfähig erkrankt. Seit Oktober 2006 ist er abhängig beschäftigt.

Wegen Verschweigens dieser vereinnahmten Beträge wurde dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. Der Schuldner habe damit seine Obliegenheiten aus § 295 Abs. 1 InsO verletzt. Der Anwendung des § 295 Abs. 2 InsO bedürfe es nicht, wenn ein selbständig tätiger Schuldner über abtretbare Einkünfte verfüge. In den Anwendungsbereich des § 295 Abs. 1 InsO fielen auch arbeitnehmerähnliche Personen, etwa ein Handelsvertreter der - wie hier der Schuldner - nur für ein Unternehmen tätig sei. Die Gläubiger würden durch die Verheimlichung pfändbarer Bezüge auch geschädigt. Dass ein Provisionsvorschuss in Höhe von 2.650 € und ein Beraterhonorar von 350 € pfändbare Bezüge beinhalte, sei anzunehmen.

Der BGH hebt mit vorliegendem Beschluss die Versagung der Restschuldbefreiung auf.

Es fehle bereits an einem zulässigen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Ein solcher sei nur zulässig, wenn die Versagungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden, die sich aus § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO ergeben. Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO müsse der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO, der Wohlverhaltensperiode, eine seiner Obliegenheiten schuldhaft verletzt haben. Weitere Voraussetzung sei die Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch die Obliegenheitsverletzung. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut genüge für eine Versagung eine abstrakte Gefährdung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger nicht; vielmehr müsse bei wirtschaftlicher Betrachtung eine konkrete messbare Schlechterstellung der Gläubiger wahrscheinlich sein (BGH, Beschluss vom 5. April 2006 - IX ZB 50/05, NZI 2006, 413 Rn. 4; vom 8. Februar 2007 - IX ZB 88/06, ZInsO 2007, 322 Rn. 5; vom 21. Januar 2010 - IX ZB 67/09, ZInsO 2010, 391 Rn. 9; vom 1. Juli 2010 - IX ZB 148/09, ZInsO 2010, 1558 Rn. 7). Das in § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO bestimmte Erfordernis der Glaubhaftmachung beziehe sich gerade auch auf diese Versagungsvoraussetzung. Dazu müsse im Rahmen einer Vergleichsrechnung die Vermögensdifferenz zwischen der Tilgung der Verbindlichkeiten mit und ohne Obliegenheitsverletzung ermittelt werden. Nach Abzug aller vorrangig zu befriedigenden Verbindlichkeiten muss eine pfändbare Summe verbleiben und dieser an die Insolvenzgläubiger zu verteilende Betrag durch die Obliegenheitsverletzung verkürzt worden sein (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2010, aaO).

Im vorliegenden Fall sei dagegen nicht glaubhaft gemacht, dass überhaupt pfändbares Einkommen erzielt worden sei und dass eine konkrete Schlechterstellung der Gläubiger vorliege.

Im Übrigen sei mittlerweile geklärt, dass Einnahmen eines selbstständig tätigen Schuldners grundsätzlich nicht unter die Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO fielen und § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO daher insoweit nicht anzu-

wenden sei (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2010 - IX ZR 234/08, ZInsO 2010, 59). Einnahmen, die der Schuldner aufgrund einer wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit erzielt, müssten ihm uneingeschränkt zur Verfügung stehen, damit er seiner Abführungspflicht aus § 295 Abs. 2 InsO gerecht werden könne. Sie könnten deshalb - ungeachtet der Tatsache, dass auch der selbständig tätige Schuldner seinem Antrag eine Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO beizufügen hat - in aller Regel auch nicht als pfändbares Einkommen im Sinne des § 850 Abs. 2 ZPO angesehen werden.

Bedingt vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2011 – 24 U 118/10 = ZinsO 2011, 1706 ff.

Leitsatz:

Auch eine nur bedingt vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Der Schuldner hatte nach Ansicht des Gerichts den Gläubiger bei Eingehen eines Mietverhältnisses über die eigene Zahlungsunfähigkeit getäuscht. Da er bei Eingehen des Mietverhältnisses bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist, sei sein Verhalten als mindestens bedingt vorsätzlich zu werten. Damit sei die aus dieser Handlung resultierende Schadensersatzforderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung i.S. des § 302 InsO zu werten (so im Grundsatz auch die überwiegende Meinung, vgl. Ahrens in FK InsO, Rdnr.10 zu § 302).

Kostenstundung: Nachholung der Erklärung über die Verhältnisse

LG Göttingen, Beschluss vom 01.09.2011 – 10 T 71/11

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Fordert das Gericht den Schuldner im Rahmen der Kostenstundung zur Abgabe einer Erklärung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf, ist eine nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist eingegangene Erklärung des Schuldners noch zu berücksichtigen.**
- 2. Wird die Stundung nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin bewilligt, kann eine Aufhebung der Stundung wegen eines Verstoßes gegen Obliegenheiten nach § 295 InsO nicht mehr erfolgen.**

Der Schuldner hatte auf eine vom Gericht unter Hinweis auf die andernfalls beabsichtigte Aufhebung der Verfahrenskostenstundung gesetzte Frist zur Erklärung über seine Vermögensverhältnisse nicht reagiert. Zudem habe der Schuldner einen Wohnortwechsel nicht mitgeteilt. Das Gericht hatte

daraufhin die Verfahrenskostenstundung aufgehoben; am gleichen Tag ging der Bescheid des Schuldners über den Erhalt von Grundsicherung bei Gericht ein.

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hin half das Amtsgericht nicht ab. Das LG Göttingen stellt daraufhin im vorliegenden Beschluss fest, die Aufhebung sei zu Unrecht erfolgt. Die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung stelle keine Bestrafung des Schuldners dar, sondern eine Reaktion auf fehlende Kommunikation. Der Schuldner, der deshalb die Erklärung spätestens im Beschwerdeverfahren nachhole, könne damit noch gehört werden.

Auch der nicht mitgeteilte Wohnortwechsel führt das LG nicht zu einer anderen Beurteilung: Dem Schuldner sei die Restschuldbefreiung rechtskräftig erteilt worden. Obliegenheitspflichtverletzungen im Rahmen des § 295 InsO könnten deshalb im derzeitigen Verfahrensstadium zur Aufhebung der Kostenstundung nicht mehr herangezogen werden.

Kostenstundung auch, wenn Kosten in Raten aufgebracht werden könnten

LG Duisburg, Beschluss vom 29.07.2011 – 7 T 97/11

Leitsätze des Gerichts:

1. Kann der Schuldner (oder sein prozesskostenvorschusspflichtiger Ehegatte) die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht in einer Einmalzahlung, sondern nur in Raten aufbringen, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten zu stunden.

2. Eine „stundungsbegleitende Auflage“, mit der dem Schuldner (oder seinem prozesskostenvorschusspflichtigen Ehegatten) Kompensationszahlung in Form von Raten aufgegeben wird, ist unzulässig.

Das LG verweist zunächst auf die ständige Rechtsprechung des BGH, wonach die Verfahrenskosten dem Schuldner bereits dann zu stunden sind, wenn er selbst die in dem maßgebenden Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten nur im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aufbringen kann (BGH, Beschl. v. 25.09.2003 - IX ZB 459/02, NJW 2003, 3780; Beschl. v. 18.05.2006 - IX ZB 205/05, ZInsO 2006, 773). Denn anders als das Recht der Prozesskostenhilfe sehe § 4b InsO eine Festsetzung von Monatsraten erst bei der Entscheidung über die Verlängerung der Stundung nach Erteilung der Restschuldbefreiung vor. Weil eine entsprechende Möglichkeit in § 4a InsO nicht vorgesehen sei, widerspräche die Anordnung von Ratenzahlungen bereits im Rahmen der Stundungsentscheidung dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers.

Gleiches müsse gelten, wenn der Ehepartner grundsätzlich unterhaltspflichtig sei, aber nur in Raten zahlen könne; denn nach der - insoweit übereinstimmenden - Rechtsprechung sowohl des IX. als auch des XII. Zivilsenats des BGH würde es dem unterhaltsrechtlichen Maßstab der Billigkeit widersprechen, den Unterhaltsverpflichteten in stärkerem Maße

in Anspruch zu nehmen, als dies bei eigener Prozessführung der Fall wäre.

Auch die Auflage, die das Amtsgericht in einer Hinweisverfügung gegeben hatte, wonach der Ehemann der Schuldnerin Zahlungen an den Treuhänder zu leisten habe, sei unzulässig. Adressat einer stundungsbegleitenden Auflage könne allenfalls die Schuldnerin, nicht aber ein an dem Verfahren nicht beteiligter Dritter sein.

Verpflichtung des Treuhänders zur Prüfung der abzuführenden Beträge

LG Hannover, Urteil vom 27.06.2011 – 20 O 328/10

Leitsätze:

Auch ohne besondere Beauftragung der Überwachung des Insolvenzschuldners gemäß § 292 Abs. 2 InsO hat der Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren die Pflicht zu prüfen, ob die an ihn abgeführten Beträge der Höhe nach ausreichend sind; diese Prüfungspflicht besteht gegenüber den Insolvenzgläubigern. Der Treuhänder hat sich hierzu an der Pfändungstabelle des § 850c ZPO zu orientieren. Leistet der Schuldner die an den Treuhänder abzuführenden Beträge nicht fristgemäß oder in zu geringer Höhe, so hat der Treuhänder den Verpflichteten zu mahnen.

Hat der Treuhänder die ihm obliegende Prüfung vollständig oder teilweise unterlassen oder ist ihm sonst ein Fehler hierbei unterlaufen und wurden dadurch die Insolvenzgläubiger dahingehend geschädigt, dass der an sie abzuführende Betrag in geringerem Maße (oder gar nicht) geleistet wurde, als es der Verpflichtung entsprach, so begründet dies eine Haftung des Treuhänders nach § 280 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin nimmt den Beklagten als ehemaligen Treuhänder in zwei Insolvenzverfahren in Anspruch. Sie klagt auf Auskunft, um darauf in einer zweiten Stufe einen Schadensersatzanspruch stützen zu können. Sie macht u.a. geltend, der Treuhänder habe die Höhe der pfändbaren Beträge falsch ermittelt und unter Missachtung eines Beschlusses des Insolvenzgerichts zu Unrecht Unterhaltsfreibeträge berücksichtigt.

Das LG kommt zu dem Ergebnis, dass dem Treuhänder die Aufgabe zufällt, die Rechte aus der Abtretungserklärung des Schuldners nach § 287 InsO geltend zu machen. Dazu zählt auch die Pflicht zu prüfen, ob die an ihn abgeführten Beträge der Höhe nach ausreichend seien. Es komme dabei nicht darauf an, ob dem Treuhänder gem. § 292 Abs. 2 InsO die Aufgabe übertragen sei, die Erfüllung der Obliegenheiten zu überwachen (so auch Grote in FK InsO, Rdnr. 6 zu § 292). Das LG Hannover bejaht daher eine Haftung des Treuhänders.

Rechtswirkungen der Pfändung fortlaufender Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens

BGH, Beschluss vom 24.03.2011 - IX ZB 217/08
= ZVI 2011, 248

Leitsatz des Gerichts:

Werden fortlaufende Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet, ist das Pfändungspfandrecht danach nur so weit und so lange unwirksam, als die Zwecke des Insolvenzverfahrens und der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen.

Die Gläubigerin pfändete im Dezember 2003 Ansprüche des 1955 geborenen Schuldners gegen eine Sozialversicherungsträgerin (Drittschuldnerin) auf Zahlung der künftigen Altersrente wie Arbeitseinkommen. Am 12. Februar 2007 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, der ferner die Restschuldbefreiung erstrebt. Daraufhin beantragte die Drittschuldnerin, die im Jahre 2003 angeordnete Pfändung und Überweisung der Ansprüche auf Altersrente aufzuheben. Das Insolvenzgericht setzte die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus, ohne die Pfändung aufzuheben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Drittschuldnerin blieb erfolglos. Mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt sie ihren Aufhebungsantrag weiter.

Die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin gegen die Ablehnung ihres Aufhebungsantrags durch das Insolvenzgericht sei zulässig gewesen.

Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts war hier entsprechend § 89 Abs. 3 Satz 1 InsO begründet, obwohl § 114 Abs. 3 InsO auf diese Vorschrift nicht verweist. Das erste Rechtsmittel der Drittschuldnerin war nach § 567 Abs. 1, § 793 ZPO statthaft; denn der Insolvenzrichter habe hier funktional als besonderes Vollstreckungsgericht entschieden. Der Rechtsmittelzug richtete sich infolgedessen nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften.

Die sofortige Beschwerde war auch sonst zulässig; insbesondere war die Drittschuldnerin zu ihrer Einlegung befugt. Der angefochtene Ablehnungsbeschluss des Insolvenzgerichts hatte Entscheidungscharakter, wobei offen bleiben kann, ob die erstrebte Aufhebung der Pfändung nur unmittelbar kraft Gesetzes eingetretene Wirkungen verlaubar hätte oder notwendig war, um die andauernde Pfandverstrickung des Rentenanspruchs zu beseitigen. Anstelle einer Erinnerung nach § 766 ZPO war deshalb die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO entsprechend § 89 Abs. 3 Satz 1 InsO der richtige Rechtsbehelf. Die sofortige Beschwerde stehe dem durch die Ablehnung seines Aufhebungsantrags beschwerten Drittschuldner bei zunächst wirksamer Pfändung ebenso zu wie die Erinnerung, wenn er dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sogleich entgegen treten will.

Der BGH hielt die Rechtsbeschwerde jedoch für unbegründet.

Nach Auffassung des BGH sind Bezüge im Sinne von § 114 Abs. 3 Satz 1 InsO solche aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge. Sämtliche Auslegungsmethoden führten zu diesem eindeutigen Ergebnis. Zu den Lohnersatzleistungen, die § 114 InsO erfasst, gehörten nach einhelliger Ansicht auch die fortlaufenden Auszahlungen der sozialen Rentenversicherung, die als pfändbares Recht bereits vor der Insolvenzeröffnung begründet sind.

Nicht entscheidend sei, ob eine wie Arbeitseinkommen gepfändete Sozialversicherungsrente sich bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits im Leistungsstadium befindet, solange sie noch während der Abtretung dieser Bezüge an den Treuhänder gemäß § 287 Abs. 2 InsO auszahlungsreif werden kann. Über den Zeitpunkt der Auszahlungsreife für die gepfändete Altersrente haben die Tatsacheninstanzen in diesem Verfahren keine Feststellungen getroffen. Im Ergebnis sei dies auch unnötig. Denn die beantragte Aufhebung der Rentenpfändung kam erst recht nicht in Betracht, wenn vor dem Wegfall der Vollstreckungshindernisse des § 89 Abs. 2 Satz 1 InsO und § 294 Abs. 1 InsO keine Rentenbezüge zu erwarten waren. Dem Vollstreckungs- und Insolvenzschuldner bleibe es dann überlassen, gegen die andauernde Zwangsvollstreckung der Gläubigerin aus dem vorliegenden Titel nach § 767 ZPO die Restschuldbefreiung einzuwenden, sobald sie ihm erteilt worden ist. Anderenfalls kann die Gläubigerin die Vollstreckung fortsetzen.

Die Ansicht, dass die befristete Wirksamkeit von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 InsO zu einer nachfolgend endgültigen Unwirksamkeit führe, wonach die ergangenen Vollstreckungsanordnungen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben seien, steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Im Ergebnis zutreffend habe das Insolvenzgericht den Vollzug der Rentenpfändung zunächst nur bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt. Konnten in dieser Zeit noch keine Rentenbezüge anfallen, war die angeordnete Beschränkung gegenstandslos.

Nach § 832 ZPO erstreckt sich die Pfändung von Gehaltsforderungen oder in ähnlicher Weise fortlaufenden Bezügen auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge. In diesem Umfang kann eine Forderung, die in fortlaufenden Bezügen besteht, auch durch eine einmalige Verfügung abgetreten werden. Diese zukünftige Wirkung von rechtsgeschäftlichen oder vollstreckungsmäßigen Verfügungen über fortlaufende Bezüge wird für die Zwecke und die Dauer des Insolvenzverfahrens von dem gesetzlichen Erwerbsverbot des § 91 Abs. 1 InsO durchbrochen, weil der Rechtsübergang oder die Begründung des Pfändungspfandrechts das Entstehen der Forderung auf den Einzelbezug voraussetzt. Diese sonst nach § 91 Abs. 1 InsO eintretende Durchbrechung der Verfügungswirkungen, die laufende Bezüge aus Dienstverhältnissen betreffen, ändert § 114 InsO in bestimmter Hinsicht ab.

Der Zweck des § 114 InsO habe allerdings im Wortlaut dieser Vorschrift, für die sich in der Konkursordnung kein Vorbild findet, nur unvollkommenen Ausdruck gefunden. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs einer Insolvenzordnung vom 15. April 1992 war beabsichtigt, im Interesse der Verteilung von Einkünften des Schuldners während der „Wohlverhaltensperiode“ der Restschuldbefreiung seine laufenden Bezüge auch noch für eine längere Zeit nach Beendigung des Insolvenzverfahrens zu diesem Zweck verfügbar zu machen und die Wirksamkeit von Lohnabtretungen oder Lohnpfändungen demgemäß zu beschränken. Diesem zeitlich begrenzten Zweck entspricht die vorgeschlagene Gesetzesfassung nicht eindeutig. Sie lehnt sich an die Bestimmungen zur Unwirksamkeit von Vorausverfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen in § 21 Abs. 2 und 3 KO, § 110 InsO an, die im Zusammenhang mit den §§ 566b, 566c BGB und den §§ 1123, 1124 BGB stehen. Der dort verankerte Gläubigerschutz ist zeitlich unbegrenzt.

Wie der Bundesgerichtshof bereits zur Wirkungsdauer der Rückschlagsperre des § 88 InsO ausgeführt hat, darf der Gesetzgeber den durch Art. 14 Abs. 1 GG erfassten Rechtsschutzanspruch des Vollstreckungsgläubigers und seine durch die Zwangsvollstreckung erlangte Rechtsposition nur beschränken, soweit und solange überwiegende Gründe dies zwingend erfordern. Das gelte auch für die Rechtsfolge des § 114 Abs. 3 InsO.

Gesetzeszweck und verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz wirkten hier anders als in den Fällen des § 110 InsO. Sie beschränken die Unwirksamkeit von Vorausabtretung und Vorauspfändung auf die Zwecke und die Dauer des Insolvenzverfahrens nebst nachfolgender Restschuldbefreiung. Während die Rechtsfigur einer vorübergehend unwirksamen Zwangssicherungshypothek grundbuchrechtlichen Schwierigkeiten begegnen kann, ist es verfügungsrechtlich ohne weiteres möglich, die Wiederholungswirkung bei der Abtretung oder Pfändung fortlaufender Bezüge, wie sie sich in der Zwangsvollstreckung aus § 832 ZPO ergibt, zeitweilig zu durchbrechen. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist nach dem Gesetzeszweck und den Anforderungen des grundrechtlichen Eigentumsschutzes zwingend geboten. Der Pfändungspfandgläubiger hätte sonst insbesondere den vom ersten Pfändungsbeschluss begründeten Zeitrang seines Pfändungspfandrechts aufzuopfern, ohne dass die Zwecke des Insolvenzverfahrens oder der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen können und ohne die schon bestehende Sicherheit, dass die weitere Zwangsvollstreckung wegen Erteilung der Restschuldbefreiung sowieso eingestellt werden muss. Schon gar nicht kann ein solcher Rechts- und Rangverlust durch § 114 Abs. 3 InsO bei der Pfändung einer künftigen Altersrente hingenommen werden, deren Leistungsstadium bis zur möglichen Erteilung der Restschuldbefreiung gar nicht sicher erreicht wird, so dass an die Insolvenzgläubiger aus dem Rentenanspruch des Schuldners ohnehin nichts verteilt werden kann. Dies hat das Beschwerdegericht, wenngleich nur vor dem Hintergrund des § 89 Abs. 2 InsO, richtig erkannt.

Verschiedenes

Anfechtbarkeit der Umwandlung einer Lebensversicherung nach § 851c ZPO

*OLG Naumburg, Urteil vom 08.12.2010 – 5 U 96/10
(= ZinsO 2011, S. 677ff.)*

Leitsatz:

Die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine Versicherung, die Pfändungsschutz gem. § 851c ZPO als Versicherung zur Altersvorsorge genießt, ist unter den Voraussetzungen des § 29 InsO anfechtbar.

Der Schuldner hatte seine Kapitallebensversicherung mit Schreiben vom 6. Mai 2008 i.S.v. § 851c ZPO umwandeln lassen. Die Umwandlung wurde von der Versicherung am 19. Mai 2008 bestätigt. Bereits am 21. August 2007 hatte der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Am 28. Juli 2008 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Insolvenzverwalterin verlangte die Auszahlung der Versicherungssumme.

Das OLG lässt in seiner rechtskräftigen Entscheidung zunächst die Frage offen, ob, wie teilweise angenommen, die Umwandlung erst mit Beginn der auf den Zugang des Umwandlungsbegehrens folgenden Versicherungsperiode Wirkung erlangt. Überwiegend werde demgegenüber angenommen, dass der Pfändungsschutz bereits mit dem Zugang des Umwandlungsverlangens bei der Versicherung eintrete. Im vorliegenden Fall war jedenfalls durch die umgehende Bestätigung der Umwandlung durch die Versicherung diese versicherungstechnisch vollzogen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit stehe es der Versicherung offen, die Umwandlung auch schon vor Ablauf der Frist nach §§ 173, 167 VVG zu bewirken.

Allerdings nimmt das OLG Naumburg an, der Pfändungsschutz sei durch die Anfechtung der Umwandlungserklärung seitens der Insolvenzverwalterin gem. §§ 129, 133 Abs. 1 InsO wieder entfallen. Der Gesetzesbegründung sei nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine Alterssicherung gewollt habe, die auch gerade insolvenzrechtlich gesichert sei. Auch sei es für das Anfechtungsrecht durchaus nicht selten, dass Tatbestände, die zivilrechtlich wirksam seien, trotzdem unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten anfechtbar seien. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anfechtung nur dann ausgeschlossen, wenn eine konkrete Vorschrift dies für die Umwandlungserklärung ausdrücklich vorsehen würde.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Anfechtung seien gegeben: Die Rechtshandlung benachteilige die Gläubiger objektiv. Jedenfalls der Rückkaufswert der Lebensversicherung sei vor der Umwandlung eindeutig pfändbar gewesen (anders Henning, VIA 2009, 17).

Auch habe der Schuldner mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt. Dabei genüge es, dass sich der Schuldner die Benachteiligung der anderen Gläubiger als möglich vorstellte und sie billigend in Kauf nahm. Vorlie-

gend habe der Schuldner schriftlich gegenüber der Versicherung geäußert, er wolle den Rückkaufswert dem Gläubigerzugriff entziehen.

Anmerkung: Die Argumentation des OLG Naumburg würde, falls sie sich durchsetzen sollte, **sehr weitreichende Folgen** für die Praxis nach sich ziehen. Insbesondere würde der Pfändungsschutz nach § 851c ZPO für viele Fallkonstellationen weitgehend entwertet. Denn die Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung nach § 133 Abs. 1 InsO betrifft Rechtshandlungen, die der Schuldner **in den letzten 10 Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vorgenommen hat. Dies gilt zwar nach dem Wortlaut der Vorschrift nur, wenn der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte. Für die vorliegende Fallkonstellation führt das OLG Naumburg aber aus: „Dass hier kein anderes Rechtssubjekt als Anfechtungsgegner, also als „anderer Teil“ im Sinne des § 133 Abs. 1 InsO, vorhanden ist, spielt keine Rolle. Die Zürich Versicherung kommt insoweit nicht in Betracht, weil ihr der fragliche Gegenstand nicht zugeflossen ist. Ist es für eine Gläubigerbenachteiligung ausreichend, dass es zu einer Vermögensverschiebung dergestalt kommt, dass der Gegenstand vom pfändbaren ins unpfändbare Vermögen des Insolvenzschuldners überführt wird, bedarf es keines externen „weiteren Teils“. Dann stehen sich der Träger des pfändbaren, abgebenden und der Träger des unpfändbaren, begünstigten Teils des Vermögens in der Person des Insolvenzschuldners selbst gegenüber.“

Jedenfalls in den Fällen, die in der Schuldner- und Insolvenzberatung regelmäßig bearbeitet werden, kann damit eine erfolgreiche Anfechtung wohl meist nicht völlig ausgeschlossen werden, falls die Entscheidung des OLG Naumburg Schule macht: Denn der Vorwurf eines Benachteiligungsvorsatzes steht bei Personen mit finanziellen Schwierigkeiten ggf. schnell im Raum. **Die Klientinnen und Klienten sollten daher unbedingt, sofern sie eine Umwandlung nach § 851c ZPO vornehmen, auf das Risiko einer Anfechtung hingewiesen werden.**

Kein Pfändungsschutz, um laufende Beiträge in eine pfändungsgeschützte Altersrente einzuzahlen

LG Lüneburg, Beschluss vom 15.11.2010 – 3 T 15/10

Das LG Lüneburg stellt mit der herrschenden Meinung fest, dass der Pfändungsschutz gem. § 851c ZPO lediglich dem Schutz des angesammelten Deckungskapitals dient. Dagegen kann der Schuldner zum Aufbringen der laufenden monatlichen Beiträge keine Erhöhung der Pfändungsgrenzen erhalten; er muss die Beiträge vielmehr aus seinem unpfändbaren Einkommen leisten.

Keine Erhöhung Pfändungsfreibetrag bei Anfahrtsweg zur Arbeit bis 30 km

LG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2011 – 6 T 247/11

Der Schuldner hatte während der Wohlverhaltensperiode eine neue Arbeit aufgenommen. Er macht geltend, er müsse monatlich ca. 200 € für Treibstoff ausgeben, um die Arbeitsstelle zu erreichen zzgl. Versicherung von 60 € mtl. und beantragt die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages. Das LG Braunschweig stellt darauf ab, dass nur noch ein kleiner Teil der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz ohne öffentliche Verkehrsmittel oder eigenes Fahrzeug erreichen könne. Die Kosten für die Fahrt zur Arbeitsstelle bis 30 km seien als gewöhnliche Belastung eines erwerbstätigen Arbeitnehmers anzusehen. Im Pfändungsrecht seien im Rahmen der pfändungsfreien Beträge die Ausgaben, die im Rahmen der Berufstätigkeit anfielen, bereits berücksichtigt. Dem Schuldner seien nur die über das übliche Maß hinausgehenden reinen Benzinkosten zu erstatten. Eine Kilometerpauschale von 0,30 € pro Kilometer würde auch die Kosten für die Unterhaltung des PKW abdecken; diese würden aber „zu großen Teilen auch bei einer rein privaten Nutzung des PKW anfallen“.

Jetzt schon notieren!

Jahresfachtagung BAG-SB e. V.

am 25.04.2012 bis 27.04.2012

in Würzburg

Ratgeber für die Soziale Arbeit

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Dr. Claus Richter, Schriftenreihe der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., 99 Seiten, 14,95 €, ISBN 978-3-927479-11-1

Kai Henning ■ Richter legt mit „Das Pfändungsschutzkonto“ ein Büchlein für den sehr erschwinglichen Preis von 14,95 € vor, das auf keinem Schuldnerberaterschreibtisch fehlen sollte.

Es bietet eine gute Einführung in die zum 1.7.2010 neu gestaltete Gesamtsystematik des Kontopfändungsschutzes. Die Anwendung der neuen Regelungen wird in ausführlichen Beispielfällen erläutert. Auch die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen wird mit einer sehr hilfreichen Übersicht gut dargestellt. Ebenso können die in der Praxis immer wieder auftauchenden Fragen zu den zu bescheinigenden laufenden und einmaligen Sozial- und Geldleistungen leicht geklärt werden.

Schließlich geht Richter auch noch auf das Pfändungsschutzkonto in der Insolvenz ein und stellt einige Formulierungshilfen, Musteranträge und Checklisten zur Verfügung. Ein rundum gelungenes Werk also, das der Autor hoffentlich weiterführen wird. Es kann über den online-shop der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung bezogen werden (www.bag-sb.de).

Ratgeber

„Schulden – Was kann mir passieren“

Alice von Bezold, Ines Terhuven, Ratgeberreihe Recht – griffig, Neuertitz Verlag, „Schulden – Was kann mir passieren“, 32 Seiten, 4,80 €, ISBN 978-3-9814645-0-4, und „Schulden – Was kann ich tun“, 26 S., 4,50 €, ISBN 978-3-9814645-1-1

Kay Bieker ■ Die Autorinnen haben sich nach den Vorworten zum Ziel gesetzt, einerseits Betroffenen Hilfestellungen zu geben, andererseits in der Schuldnerberatung dadurch Arbeitserleichterungen zu schaffen, dass für den Schuldner Informationen aus dem Beratungsgespräch leichter nachzuvollziehen und zu verarbeiten sind. Die angesprochenen Themen werden dabei in Grundzügen textlich erläutert und gleichzeitig in Grafiken visualisiert. Je Doppelseite wird ein Sachverhalt behandelt, wobei sich auf der linken Seite die grafische Darstellung findet, auf der rechten die entsprechende Textseite.

Im Ratgeber „Schulden – Was kann mir passieren“ soll aufgezeigt werden, welche Folgen Schulden haben können.

Das erste Kapitel (also die erste Doppelseite) beschäftigt sich mit der Fragestellung, worauf bei Rechnungen/Zahlungsaufforderungen zu achten ist. Es beginnt mit dem schlichten - aber eben nicht für jeden Betroffenen selbstverständlichen - Hinweis, dass eine Forderung zu prüfen ist. Die Autorinnen schaffen es dabei tatsächlich, die Grundzüge einer Forderungsüberprüfung (Anspruch entstanden, untergegangen, durchsetzbar?) so darzustellen, dass jedenfalls ein Problembewusstsein geschaffen werden kann, damit nicht jede Rechnung ungeprüft beiseite gelegt wird. In Zweifelsfällen wird dem Betroffenen die Beratung durch Rechtsanwalt oder Schuldnerberatung angeraten.

„Gefährliche“ Schulden werden im zweiten Kapitel dargestellt. Hier finden sich Erläuterungen und zu beachtende Besonderheiten bei Miet-, Energie-, Unterhaltsschulden, Geldstrafen, Bußgeldern, Versicherungsschulden sowie Lohn-/Gehaltsabtretungen.

Die übrigen 8 Doppelseiten befassen sich im weitesten Sinn mit der Zwangsvollstreckung und möglichen Maßnahmen zur Existenzsicherung. Hierbei werden Sach- und Forderungspfändung in Grundzügen so geschildert, dass gerade der juristische Laie, der sich Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt sieht (Gerichtsvollzieher steht vor der Tür), seine konkrete Situation verstehen und einschätzen kann. Problemlagen, wie das Eigentum Dritter bei der Sachpfändung in der Wohnung des Schuldners, Nichterscheinen zur eidesstattlichen Versicherung oder auch Einkommenspfändung Selbstständiger werden aufgezeigt, jeweils gefolgt von Handlungsvorschlägen für den Schuldner.

Der Ratgeber „Schulden – Was kann ich tun“ dient Schuldnern im ersten Abschnitt als Leitfaden, um sich selbstständig einen Überblick über die bestehenden Schulden, sein Haushaltsbudget und sein Vermögen zu verschaffen.

Im zweiten Teil werden dann Schuldenregulierungsalternativen sowie deren Vor- und Nachteile aufgezeigt. So ist es für den Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin zwar selbstverständlich, dass für eine Einmalzahlung auch ein Einmalbetrag vorhanden sein muss, dem Schuldner aber nicht unbedingt. Auf diese Art und Weise werden Einmal- und Ratenzahlungsvergleich, Insolvenzverfahren, etc. als Handlungsalternativen greifbarer gemacht.

Beide Ratgeber beinhalten im Anschluss an den Textteil verschiedene Musterschreiben sowie ein Glossar zur Erläuterung von Fachbegriffen.

Die Ratgeber nehmen für sich weder in Anspruch, den Betroffenen zur Selbsthilfe zu befähigen, noch behandeln sie das Thema Umgang mit Schulden abschließend. Dies wollen sie auch nicht leisten. Vielmehr setzen die Autorinnen darauf, Problemlagen aufzuzeigen, dort Handlungshilfen zu geben, wo der Betroffene selber aktiv werden kann, und im Übrigen qualifiziert zu verweisen. Dieses Konzept ist gelungen:

Die Visualisierung der komplexen (juristischen) Probleme gelingt fast immer. Die meisten Grafiken sind von sich aus verständlich und geben dem Betroffenen einen schnellen Überblick, um zu „seinem“ Problem vorzustoßen. Nur an wenigen Stellen ist die Lektüre des Textes unmittelbar notwendig.

Die Texte sind möglichst unjuristisch gehalten, nicht zu umgehende Fachtermini werden im Text und ergänzend in den Glossaren erläutert.

Insgesamt liefern die Ratgeber damit Schuldnern gute Hilfestellungen, sich aktiv mit den bestehenden Schulden auseinander zu setzen, sei es, um auf akute Zwangsvollstreckungsmaßnahmen reagieren zu können oder um eine geregelte Schuldenregulierung einzuleiten. Folgt der Schuldner den konkreten Arbeitsanweisungen („Ordner anlegen“, ...), dürfte die Schuldenregulierung für den Berater tatsächlich mit einem geringeren Arbeitsaufwand zu bewältigen sein als in vergleichbaren Fällen.

meldungen - infos

Verdienstkreuz am Bande

Abschied von Marius Stark

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Königswinter ■ Auszug der Ansprache anlässlich der Aushändigung der Insignien des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Marius Stark durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

(...) Die Ordensverleihung zeichnet den Menschen und die Persönlichkeit Marius Stark „in Anerkennung der um Volk und Staat erworbenen besonderen Verdienste“ aus, - seine beispielgebende berufliche Lebensleistung in der sozialen Arbeit- damit zugleich aber auch die Arbeit der gesamten sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Deutschland. Wir freuen uns über die Würdigung der Arbeit für das Gemeinwesen durch unser Staatsoberhaupt umso mehr, als sie gegenüber Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern nur selten stattfindet. (...) Mit der Würdigung seiner beruflichen Aufgabenerfüllung ist zugleich die Anerkennung des Beitrags der Schuldnerberatung für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft durch die staatliche Gemeinschaft verbunden. Diese Anerkennung basiert auf der engagierten humanen, sozialen und wirtschaftlichen Beratung überschuldeter Menschen. Staatliche Aufmerksamkeit war nicht immer gegeben und ist - wie wir wissen - nicht immer gegeben. Unbeschadet dessen ist die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung heute ein Bestandteil des demokratischen Konsenses in der Republik. Auch dies kommt mit der Ordensverleihung durch den Herrn Bundespräsidenten /um Ausdruck. (...)

Auf den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozess der 80er Jahre reagierten vor allem die in Wohlfahrtsverbänden organisierten zivilgesellschaftlichen Kräfte. Im Rahmen der Sozialberatung verstärkten und selbständigten sich Beratungen überschuldeter Menschen.

Die Entstehung und Institutionalisierung der Schuldnerberatung erfolgte aus der Substanz einer schon vorhandenen sozialkulturellen Infrastruktur freier Träger und auf der Grundlage organisierter Wohlfahrtsverbände. Die Rahmenbedingungen bildeten für die Herausbildung der Schuldnerberatung eine wichtige Entwicklungschance. Eine solche Grundlage hatte es in den Wirtschaftskrisen der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch nicht gegeben.

Die Einsicht, dass nichts durchsetzungsfähiger ist als der richtige Gedanke zur richtigen Zeit, stammt meines Wissens von Victor Hugo. Dem entsprach die sich in den 80er Jahren als selbständiger sozialer Handlungsansatz herausbildende Schuldnerberatung. Diese Innovation benötigte ihre Prozessoren. Zu diesen zählte von Anfang an Marius Stark als ein Mann der ersten Stunde: zunächst im Rahmen der Bezirkssozialarbeit - 1979 bis 1985 - und der Zuständigkeit für den Aufbau der Schuldnerberatung - 1985 bis 1990 - beim „Sozialdienst katholischer Frauen und Männer (SKFM)“ in Düsseldorf; darauf, von 1990 bis heute, in fachpolitischer Verantwortung für die gesamte Schuldnerberatung der verbandlichen Caritas im Verband für soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband“ in Köln. (...)

Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung kann als eine strategische Komponente der Gesellschaftspolitik unserer Zeit gesehen werden. Die Dienstleistungen der Schuldnerberatung und mit diesen die Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater selbst finden gesellschaftspolitisch eine hohe Anerkennung. Das liegt zum einen an der Bedeutung der Aufgabe. Bürgerinnen und Bürger, die unfrei an der Pfändungsfreigrenze leben, wieder eine Teilhabe in Freiheit zu ermöglichen. Eine Rolle spielt auch, dass die Wirkungen der Beratung den gesellschaftlichen wie den marktwirtschaftlichen Prozess stabilisieren. Diese Anerkennung wird zum anderen von der Professionalität der Frauen und Männer getragen, die die soziale Schuldner- und Ver-

braucherinsolvenzberatung durchführen: fachlich gebildet und um weitere Qualifizierung bemüht, mit einem starken mitmenschlichen Impuls (Empathie) und persönlicher ethischer Fundierung. Ohne diese wäre der tägliche Umgang mit gebrochenen Lebensverläufen und schwierigsten Lebenslagen kaum zu verarbeiten. Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater bilden als Gruppe eine dem Gemeinwohl verpflichtete Funktionselite. (...)

Es ist Persönlichkeiten wie Marius Stark zu verdanken, wenn sich das soziale Geflecht unserer Gesellschaft trotz großer Risiken, Belastungen und Krisen bisher nicht auflöste. Er ist Einer und er bleibt Einer, auf den wir uns in unserem Selbstverständnis und bei unserer Arbeit für das Gemeinwohl berufen dürfen. Die Anerkennung unseres Staatsoberhauptes hat dies unterstrichen. Ihn begleiten auf seinem neuen Lebensabschnitt alle unsere guten Gedanken und Wünsche!

BDIU

Aufsicht über Inkassounternehmen

BAG SB ■ Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) mit seinen 560 Mitgliedsunternehmen fordert eine stärkere öffentliche Aufsicht über Inkassounternehmen. Erst dreimal wurden von den 79 Aufsichtsbehörden seit Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) im Jahre 2008 Registrierungen widerrufen. Der BDIU fordert, bewährte Regelungen aus dem ehemaligen Rechtsberatungsgesetz wieder mit in das RDG zu übernehmen. Auch dass es keinen „mit Auflagen verbundenen abgestuften Sanktionskatalog“ gibt, kritisiert der Präsident des BDIU, Wolfgang Spitz.

Die Mitgliedsunternehmen des BDIU unterwerfen sich einer freiwilligen beruflichen Aufsicht durch Ihren eigenen Verband, nähere Angaben über in der Vergangenheit verhängte Sanktionen (Geldbußen bis hin zum Ausschluss aus dem BDIU) sind allerdings nicht öffentlich bekannt.

Statistisches Bundesamt

„Wie leben Kinder in Deutschland“

BAG SB ■ Von den 13,1 Mio. minderjährigen Kindern in Deutschland im Jahre 2010 lebten 10,9 Mio. in Paarfamilien, 2,2 Mio. lebten bei Alleinerziehenden, das sind etwa 17 % aller Kinder und Jugendlichen.

Für 33 % der Kinder von Alleinerziehenden stellten staatliche Transferleistungen die Haupteinnahmequelle der Familie dar. Dagegen lebten nur 4 % der Minderjährigen in Paarfamilien überwiegend von Transferleistungen. Damit bestätigen sich weiterhin die Ergebnisse der EU-SILC Erhebungen der letzten Jahre, wonach Kinder, die in Haushalten

von Alleinerziehenden leben, am stärksten (fast dreimal so häufig) armutsgefährdet sind. Auch wenn Alltagsbedürfnisse wie Kleidung, Essen, Spielsachen, das Feiern von Festen und das Pflegen von Sozialkontakten in den allermeisten Fällen erfüllt werden konnten, mussten immerhin 22 % der Haushalte, in denen Kinder unter 16 Jahren lebten, auf eine jährliche Urlaubsreise verzichten (EU-SILC Fragebogen Sondermodul). Auch Freizeitbeschäftigungen wie Sportverein oder Musikunterricht konnten in 7 % der Haushalte mit Kindern aus finanziellen Gründen nicht ermöglicht werden.

Jobcenter

Befragung zum Migrationshintergrund

BAG SB ■ Seit Ende August 2011 haben Jobcenter und Arbeitsagenturen aufgrund einer Verordnung des BMAS eine Befragung zum Migrationshintergrund ihrer Kunden gestartet. Den Fragebogen erhalten alle Neu- und Bestandskunden, die Beantwortung der acht Fragen ist insofern freiwillig, als auch generell „keine Angabe“ angekreuzt werden kann. Die aus der Befragung gewonnene Statistik soll dazu dienen, „wichtige Aussagen über den Arbeitsmarkt“ zu treffen, aber nicht für Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Leistungsgewährung oder andere Verwaltungszwecke verwendet werden. Da bisher nur die Erwerbs- bzw. Arbeitslosenquoten - und der Bezug von Leistungen aus der Grundsicherung („Hartz 4“) - von Ausländern in Deutschland statistisch erfasst werden, wären rein theoretisch fast dreimal so viele Mitbürger (ca. 16 Mio. Einwohner in Deutschland haben einen Migrationshintergrund) von der Statistik erfasst, aufgrund der freiwilligen Teilnahme allerdings auf Hochrechnungen basierend.

Bereits seit mehreren Jahren wird an bundesweit 18 Standorten das Projekt „Ganzheitliches Integrationscoaching“ (GINCO) angeboten, um die Chancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern, einen erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt zu schaffen. Ein „Integrationscoach“ unterstützt dabei nach der Suche um einen Ausbildungsplatz und berät bei Schulproblemen. Auch zu Beginn einer Ausbildung steht der Coach zur Verfügung, um Anlaufschwierigkeiten zu überwinden.

Inkassobeschwerden

Erster Platz für die Deutsche Zentral Inkasso GmbH

BAG SB ■ Von Juli bis September 2011 haben Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen gezielt Beschwerden zum Thema Inkasso gesammelt und ausgewertet. Von den 4.069 Beschwerden waren lediglich 1 % der Hauptforderungen berechtigt, 15 % wurden als unklare

Fälle und 84 % der Forderungen als unberechtigt eingestuft. Mehr als die Hälfte der dokumentierten Beschwerden bezog sich auf die sogenannten Internet-Abo-Fallen, ein gutes Viertel auf Gewinnspieleintragungsdienste. Besonders viele Beschwerden betrafen die Deutsche Zentral Inkasso GmbH in Berlin (1.459 Fälle). Dieser Firma wurde in der Vergangenheit zeitweilig die Inkassozulassung abgesprochen, mittlerweile aber vom Verwaltungsgericht Berlin wieder zuerkannt. Die Firma „wirbt“ auf ihrer Internetseite mit etlichen eingescannten Gerichtsurteilen von gewonnenen Prozessen gegen Kunden.

Hartz 4

Bildungspaket

BAG SB ■ DER PARITÄTISCHE kritisiert die Umsetzung des Bildungspakets für Kinder aus Hartz-4 Haushalten und bezeichnet die positive Zwischenbilanz des Bundesarbeitsministeriums als Schaumschlägerei. Zwar haben nach Umfragen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages bisher rund 44 % der Anspruchsberechtigten Anträge gestellt, dabei handelte es sich aber zum größten Teil um Leistungen für Klassenfahrten und Mittagessen. „Alle anderen Leistungen wie Nachhilfe oder Zuschüsse zur kulturellen und sportlichen Teilhabe wurden von vorneherein falsch angelegt. Entweder sind die Hürden zu hoch oder die Zuschüsse zu gering, als dass die Eltern die Leistungen überhaupt in Anspruch nehmen könnten,“ betonte Hauptgeschäftsführer Ulrich Schneider.

themen

Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen: Theoretische, methodische und konzeptionelle Folgerungen aus Befunden zum demographischen und sozialpolitischen Wandel

Prof. Dr. Uwe Schwarze / HAWK Hildesheim/Holzminen/Göttingen, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

1. Problemstellung und Ausgangslage

Dieser Beitrag geht von der Annahme aus, dass es der spezialisierten Schuldnerberatung als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit im Verlauf ihrer nun über dreißigjährigen Entwicklung mehrfach **nicht** adäquat gelungen ist, im Vorfeld wichtiger sozialpolitischer Weichenstellung über ihre Verbände und die Akteure Sozialer Arbeit frühzeitig dergestalt Einfluss auf (geplante) Reformen zu nehmen, dass sie ihr methodisches Handeln theoretisch und empirisch begründet sichern und qualitativ weiter entwickeln konnte. Schuldnerberatung hat sich daher weniger problemlösungs- und wirkungsorientiert, sondern primär funktional professionalisiert. Man kann somit von einer **überwiegend funktionalen Professionalisierung** der vergangenen Jahre sprechen.

In einer allgemeinen Bestandsaufnahme ist aber doch heute **positiv** zu werten, dass mit beeinflusst durch ein aktives Engagement von Schuldnerberatung, Wohlfahrts- und Ver-

braucherverbände inzwischen ein **Niveau im Pfändungsschutz** erreicht ist, das das soziokulturelle Existenzminimum einigermaßen oberhalb des gedeckelten Eckregelsatzes der Grundsicherung (SGB II u. SGB XII) gewährleistet. Allerdings setzt dies eine Akzeptanz der doch umstrittenen Höhe des Eckregelsatzes und der übernahmefähigen Kosten der Unterkunft voraus. Der Pfändungsfreibetrag nach § 850 ZPO erscheint ferner im Kontext der Mindestlohn-debatte bei Netto-Stunden-Löhnen von lediglich 6,50 bis 7,00 Euro auch eher als „relativ angemessen“. Vor allem der Eckregelsatz, aber auch die Höhe der Pfändungsfreibeträge sind - trotz aller fachpolitischen Erfolge - insbesondere bei Unterhaltsforderungen – in Zukunft weiter diskussionswürdige Fachthemen.

Ebenso sind mit dem **Verbraucherinsolvenzverfahren** grundsätzlich **positive** Effekte erreicht worden. Für sehr viele überschuldete Menschen wurde damit seit 1999 endlich eine geregelte Restschuldbefreiung möglich. Rechtssicherung und Rechtsschutz im Entschuldungsverfahren

und auch die soziale Sicherheit wurden verbessert. Und auch das **Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)** ist seit 2010 letztlich ein Erfolg, der wesentlich mit beeinflusst durch Aktivitäten der Schuldner- und Insolvenzberatung von Sozialarbeit und Verbraucherverbänden erreicht wurde, wenngleich die Frage der Kosten und der bürokratische Aufwand ähnlich wie beim Verbraucherinsolvenzverfahren kritisch zu sehen sind.

Dabei stellt sich in allen drei genannten Zusammenhängen die **Frage nach der künftigen Rolle und Funktion von Schuldnerberatung**. Schuldnerberatung wird als Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit kaum **theoriegeleitet** und auch kaum noch **methodisch begründet** vertreten. Ihre theoretischen Grundlagen bleiben mangels einer Grundlagenforschung und auch bedingt durch eine gewisse „Theoriedistanz“ in der Praxis eher diffus. Sie wird neuerdings auch als „Querschnittsaufgabe“ gesehen, neuere Begriffe wie „Finanzcoaching“ sind ungeklärt und es lässt sich eine Vielfalt oder gar eine Beliebigkeit in ihren Methoden erkennen.

Sowohl Verbraucherinsolvenzverfahren als auch das Pfändungsschutzkonto sind fachpolitisch positiv zu bewerten. Sie bewirken aber mit Blick auf die Rolle und Funktion von Schuldnerberatung zugleich eine weitere **Verrechtlichung, Rationalisierung, Modularisierung und Routinisierung des Hilfeprozesses**. Diese Entwicklungen sind ausgehend von sozialwissenschaftlichen Analysen **gesellschaftlicher** Bedingungen und zum **sozialen** Problem privater Überschuldung kritisch zu reflektieren.

Besonders kritisch fällt bisher die Bilanz zu den „**Hartz-Reformen**“ und der damit verbundenen Einbindung von sozialer Schuldnerberatung in Verfahren von Eingliederung und Arbeitsvermittlung der „Job-Center“ im Rahmen der §§ 15, 16 u. 16a SGB II aus. Das meist komplexe Überschuldungsproblem wird im Kern über das bisherige Fallmanagement und die Praxis der Eingliederungsvereinbarungen tendenziell individualisiert und im Kontext von Arbeits-/Erwerbslosigkeit modularisiert und primär erwerbsarbeitsbezogen fragmentiert behandelt. Diese Formen einer Zielgruppenpolitik und tendenziell modularisierter sozialer Hilfen sind wenig wirksam und vor allem wenig nachhaltig.

Das Hauptproblem scheint mir, dass über Förderpraxis, Leistungsvereinbarungen und Zuweisungsregulierungen die fachliche Autonomie der Schuldnerberatung schleichend verloren geht, wobei die **Steuerungshoheit** im Rahmen einer vor allem fiskalpolitisch motivierten und weniger problemlösungsorientierten Zielsteuerung nach und nach auf Akteure der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen/Landkreise übergeht.¹ Auch im Rahmen die-

ser Prozesse wird Schuldnerberatung aller Voraussicht nach einer weiteren Verrechtlichung, Modularisierung und einer primären Verfahrensanbindung und -orientierung unterworfen, die weder sachgerecht noch problemgerecht noch bürgergerecht ist.

Die deutsche Schuldnerberatung ist im Rahmen dieser hier kurz skizzierten Institutionalisierungsprozesse auf dem besten Wege, ihre **zukünftige Legitimität** nicht mehr über ihr fachliches problemadäquates sozialberufliches Handeln zu begründen und zu erhalten. Im Sinne von Luhmann (1978), der bereits früh Verwaltungshandeln im Kontext von „Legitimation durch Verfahren“ untersuchte, lässt sich hierzu kritisch anmerken: Schuldnerberatung als sozialberufliches Handlungsfeld erhält ihre Legitimität nicht durch Verfahren unterschiedlichster Art, sondern vor allem durch eine **nachhaltig wirksame Problembearbeitung und -lösung**.

Vor dem Hintergrund dieser kurz skizzierten Risiken einer „funktionalen Professionalisierung“ und einer Entwicklung und Praxis von Schuldnerberatung, die sich immer stärker über „Verfahren“ und über die Mitwirkung an primär rechtlich regulierten Handlungsmustern legitimiert, wird auf sich in Zukunft abzeichnende Problemkonstellationen privater Überschuldung genauer eingegangen. Dabei bilden der demographische und der sozialpolitische Wandel den Ausgangs- und Bezugspunkt dieses Beitrages.

2. Schuldnerberatung vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und demographischen Wandels

Aus meiner Sicht steht Schuldnerberatung als Soziale Arbeit in der Bearbeitung des sozialen Problems privater Überschuldung in den nächsten Jahren vor völlig neuen Herausforderungen. Diese neuen - **vor allem analytischen, fachlichen und methodischen** - Herausforderungen waren in ihrer Reichweite und Tiefe in den 1980er und 1990er Jahren, als das methodische Instrumentarium des noch jungen Arbeitsfeldes entwickelt wurde, noch kaum absehbar. Zugleich ist aber Schuldnerberatung – insbesondere in ihrer Teil-Variante der Insolvenzberatung und in ihren bisherigen Methoden – noch sehr den traditionellen Perspektiven sozialberuflichen Handelns und einem **primär funktionalistischen „Professions-Verständnis“** verhaftet.²

Die folgenden Analyse zeigt, dass eine soziale Schuldnerberatung, die fachlich-methodisch insgesamt funktio-

1 Vgl. Deutscher Landkreistag (2008 u. 2010).

2 Buestrich/Dahme/Kühnlein/Wohlfahrt (2010) weisen allgemein mit Blick auf Konzept und Praxis des Fallmanagements in ARGEN/Job-Centern auf Merkmale einer funktionalen Professionalisierung der Sozialen Arbeit hin. Für die Schuldnerberatung treffen diese Merkmale im Kontext der §§ 15, 16 u. 16a SGB II vermutlich in ausgeprägter Weise zu.

nalistisch agiert bzw. einer Logik der funktionalistischen Professionalisierung unterworfen ist, und zugleich ihre Legitimität immer stärker über rechtliche Regulierungen (Insolvenzrecht, Pfändungsrecht, Arbeitslosenrecht, Landesausführungsgesetze und über „Verfahren“ (Abrechnungsverfahren, Insolvenzverfahrenshilfe, Pfändungsschutzverfahren, Eingliederungsvereinbarungsverfahren, Einzelfallabrechnungsverfahren usw.) erfährt, den künftigen vor allem in sozialer Ungleichheit, im sozioökonomischen Wandel und auch im demographischen Wandel begründeten neuen Herausforderungen kaum nachhaltig wirksam gerecht werden kann.

Diese Herausforderungen werden weniger über das Steuerungsinstrument „Recht“ und über „Regulierungen“ oder „Verfahren“, sondern vor allem „systemisch-analytisch“ und pädagogisch zu bewältigen sein, und sie werden sich in den nächsten 20 Jahren rasch konkretisieren, so zwei zentrale Thesen dieses Beitrages. In ihren Grundzügen lassen sich diese Herausforderungen bereits heute erkennen.

2.1 Herausforderungen des demographischen und sozialpolitischen Wandels: Alter, Pflege, Gesundheit, Einwanderung und Familie

Mit der demographischen Entwicklung einer „schrumpfenden Gesellschaft“ (Kaufmann 2005) und mit den Einflüssen, die über Zuwanderung, Migration und Interkulturalität verbunden sind, sowie über den Wandel von Arbeitsmarkt und Arbeitsgesellschaft zeichnen sich bereits heute gravierende neue Herausforderungen auch für die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit ab. Ebenso beinhaltet der Wandel der Familie für die Menschen selbst, etwa in der Frage der Verteilung von Geld, Vermögen, Ressourcen und Fähigkeiten innerhalb bestimmter Familienformen, wie auch für die Budget- und Schuldnerberatung neue Herausforderungen.

Ich gehe zunächst auf die Herausforderungen näher ein, die im Kontext einer sich wandelnden zunehmend „schrumpfenden und älteren Gesellschaft“ absehbar sind. Dabei ist es weniger der Umstand, dass immer mehr Menschen immer älter werden und zugleich länger gesünder bleiben, sondern vor allem der Umstand einer niedrigen Geburtenquote (in Deutschland 2010 ca. 1,3 Kinder pro Frau), der ökonomische und sozialpolitische Fragen aufwirft. Es folgt eine kurze Skizzierung der Herausforderungen für die Schuldnerberatung, die im Kontext von Einwanderung, Migration, Interkulturalität bereits real oder absehbar sind. Eher knapp werden die Folgerungen skizziert, die sich aus dem Wandel der Familie ableiten lassen, bevor abschließend noch kurz auf Entwicklungen am Arbeitsmarkt und auf die Schnittstellen von Arbeitsmarktpolitik und Schuldnerberatung eingegangen wird.

2.1.1 Schuldnerberatung für „Ältere“ als Kreditnehmer der Zukunft und zur Vermeidung von Folgen neuer Altersarmut

Bisher zeigen sich die Quoten zur Überschuldung nach Altersgruppen für die Gruppe der über 55jährigen Menschen in Deutschland noch eher moderat. Teilweise wird für die über 65jährigen eine Überschuldungsquote von im Durchschnitt unter 5 % ausgewiesen. Eine Studie von Reifner/Zimmermann (2005) weist 9,6 % als Quote der überschuldeten Personen im Alter von 55 Jahren und älter aus.³

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass diese Daten nicht näher nach der Einkommens- und Vermögenssituation älterer Menschen differenziert vorliegen. Vermutlich liegt die Ver- und Überschuldungsquote bei **einkommenschwachen älteren Menschen** doch deutlich höher als bisher bekannt. Es ist auch davon auszugehen bzw. bereits erkennbar, dass die bislang moderate Quote der ver- und überschuldeten älteren Menschen bis zum Jahr 2030 deutlich ansteigen wird. Dabei spielen **mehrere Faktoren** eine Rolle, auf die ich kurz eingehen möchte.

Bereits heute zeichnet sich **ein Wandel im Kreditverhalten bei Kreditinstituten** ab - (noch) nicht in der ganzen Marktbreite - so aber doch bei bestimmten Instituten und in bestimmten, näher zu untersuchenden Marktsegmenten. Rentnerinnen und Rentner werden schon heute von Teilbereichen der Kreditwirtschaft in wachsendem Maße als „neue“ Kreditnehmer „entdeckt“, beworben und versorgt. Dies hat **mehrere Hintergründe**:

Der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, wie er vor allem über die **EU-Richtlinie zum Diskriminierungsverbot** konkretisiert wird, sichert unter anderem, dass ältere Menschen nicht aus Gründen des Alters in wirtschaftlicher und/oder sozialer Hinsicht diskriminiert bzw. benachteiligt werden dürfen. Zwar ist juristisch offenbar noch nicht abschließend geklärt, in welchem Maße Kreditverträge unter das Diskriminierungsverbot fallen. Erkennbar ist aber bereits, dass Finanzdienstleister immer häufiger **spezielle Kredite** für die Lebenslagen und Wünsche älterer Menschen und „Senioren“ entwickeln. Dabei ist die Höhe dieser Kredite meist begrenzt, die Laufzeiten sind relativ kurz und zugleich sind die Kredite relativ teuer - und möglichst gut über Sicherheiten und Abtretungserklärungen abgesichert. Für ältere Menschen werden diese speziellen „Senioren-Kredite“ in wachsendem Maße auch „online“ angeboten. Leider fehlen zu diesen Entwicklungen noch gute empirische Daten.

Die **Nutzung dieser Kredite** ist vielfältig: Reisen, Wellness, langlebige Gebrauchsgüter sowie in wachsendem Maße vermutlich für **Gesundheits- und Pflegedienste** und für **haushaltsnahe Dienstleistungen**. Bei geringen

3 Zu den Daten vgl. Reifner/Laatz (2008: 21 f.) und Reifner/Zimmermann (2010: 153).

Einkommen und zugleich im Alter steigenden Ausgaben für Gesundheit, Pflege, Haushalt... spielen wahrscheinlich immer häufiger auch kreditäre Formen der Grund-/Existenzsicherung eine Rolle. Empirische Untersuchungen liegen auch hierzu leider kaum vor. Die Themen „Kredite an Ältere“ und „kreditär finanzierte Pflege- und Haushaltsdienste“ stehen somit ganz oben auf der Agenda der Forschung zur privaten Ver- und Überschuldung.

Wenn Menschen länger leben und Teile der **heutigen** (Früh-)Rentnerinnen- und Rentner-Generation vor allem im Alter zwischen 60-75 Jahren im Bereich der mittleren und hohen Einkommen über ein Renten- und Einkommensniveau verfügt, das historisch einzigartig hoch ist, und in dem Niveau wohl so auch nicht wieder erreicht werden wird, dann bietet diese Generation von älteren Menschen auch *verbesserte Sicherheiten* im Kontext einer Kreditvergabe. Gleichzeitig werden beträchtliche Spar- und Grundvermögen zwischen den alten Menschen bzw. den „Hochaltrigen“ und der künftigen Rentnerinnen- und Rentner-Generation aktuell übertragen.⁴ Auch von daher sind die Kreditsicherheiten älterer Menschen heute anders zu bewerten als noch in den 1970er bis 1990er Jahren. Die Durchschnittsrenten sind dabei höchst unterschiedlich, liegen zwischen 300 bis 400 Euro bei Arbeiterinnen und ca. 1.200 bis 1.500 Euro mtl. bei männlichen Angestellten mit stabiler Berufskarriere im öffentlichen oder privaten Sektor. Das Rentenniveau unterscheidet sich also je nach Geschlecht und Status (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Landwirte...) und je nach Verlauf der Erwerbsbiografie und Beitragskarriere erheblich. Bereits heute benötigt eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person, der bzw. die in Modellrechnungen als „Standard-Rentner“ bezeichnet wird, **ca. 30 Jahre Vollzeit-Einkommen** auf der Höhe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, um in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Altersrente ein Niveau zu erreichen, das in etwa der Höhe der Grundsicherung/Sozialhilfe (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft) entspricht.⁵

Mit den seit 2001 durchgeführten „Reformen“ der Altersvorsorge ist - sozialpolitisch gewollt - eine **aktive Beteiligung der Kreditinstitute an der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge über die „Riester-Rente“** und über die „**Rürup-Rente**“ eingeführt worden. Dem Finanzdienstleistungssektor ist schon von daher bekannt, dass in Zukunft nicht mehr allein die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) als Sicherheiten dienen, sondern in wachsendem Maße auch beträchtliche **betriebliche** und **private** Altersvorsorgevermögen und -leistungen. Hierbei sind Immobilienvermögen ausdrücklich mit einbezogen. Zielorientierung der künftigen Altersvorsorgepolitik ist nicht mehr allein die Altersrente der GRV, sondern ein „**Gesamtversorgungsniveau**“ **aller drei Säulen** der Altersvorsorge. Mit dem Ausbau des privaten Altersvorsor-

gesparens hat dabei der (Wohlfahrts-)Staat insbesondere über die „Riester-Rente“ aktiv mit dazu beigetragen, das **Allfinanzkonzept** der Banken und Sparkassen noch weiter zu befördern. Die Kehrseite ist ein umfassender potentieller Zugriff der Finanzdienstleister auf das gesamte Altersvorsorgevermögen der Kunden **in allen drei Säulen** - sowie zu Informationen über den Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen muss sich die Schuldnerberatung in ihrer Perspektive des Schuldnerschutzes **beratungsmethodisch** ebenfalls auf ein „**Gesamtversorgungsniveau**“ ausrichten. Auch sie kann nicht mehr allein die GRV oder gar die Grundsicherung nach dem SGB XII als Leistungssysteme einer „Basisabsicherung“ im Alter betrachten. Zu beachten ist dabei dann auch, dass sich im Alter - bereits ab 60 Jahren - **Risiken wie (chronische) Krankheit, Behinderung, Pflege, Tod des Partners, usw.** deutlich erhöhen, so dass bei einer wachsenden Verschuldung älterer Menschen zugleich **erhöhte Überschuldungsrisiken** bestehen.

Wir werden also mit einem größeren Anteil älterer Menschen - mit spezifischen und oft multiplen Beratungsbedarfen (Altersvorsorge, Altersarmut, Krankheit, Pflege, Schulden...) - in der Schuldnerberatung rechnen müssen. Damit kommt der in **§ 11 Abs. 2 SGB XII normierten „gebotenen Budgetberatung“** **speziell im Kontext von Altersvorsorge** in Zukunft ganz sicher eine wachsende Bedeutung zu. Diese Rechtsgrundlage des **§ 11 Abs. 2 und Abs. 3, Satz 5 SGB XII zur Förderung von Budget- und Schuldnerberatung** wird im Fachdiskurs bisher aus meiner Sicht viel zu sehr vernachlässigt. Schon heute könnte Sie von hoher Relevanz sein, würde erkannt, dass eine Budget- und Schuldnerberatung präventiv mit dazu beitragen kann, in vielen Fällen die Möglichkeiten zum Aufbau von privaten Altersvorsorgevermögen, etwa über die „Riester-Rente“ zu erhalten bzw. zu stabilisieren.

Ferner lässt sich **beratungsmethodisch** fragen, ob ein **Verbraucherinsolvenzverfahren für ältere überschuldete Menschen** überhaupt (noch) „relevant“ ist. Zum einen wird der Anteil derjenigen Menschen steigen, die bereits im Verlauf ihres Lebens ein Verbraucherinsolvenzverfahren genutzt haben. Und in vielen Fällen wird es eher um spezifische Formen des „Schuldnerschutzes“ für Ältere gehen. Hierzu gehören vermutlich: Die Einrichtung eines kostengünstigen einfach zu handhabenden „P-Kontos“, Pfändungsschutz bei verschiedenen Altersvorsorgevermögen, Schutz von Vermögen im Kontext von Pflegebedürftigkeit, Fragen der Zwangshypotheken bei kreditär finanzierter Pflege u.a. mehr, sowie ein „**Leben lernen mit den Schulden im Alter**“. Neben einer **psychosozialen Beratung und Unterstützung** werden die Unterstützung bei Schriftwechseln, Unterstützung im Kontakt zu Banken, Grundsicherungsämtern, Gerichten sowie die Vermeidung neuer ökonomischer Zwangslagen, insbesondere im Kontext von

4 Vgl. hierzu Bieback (2010: 517).

5 Vgl. Modellrechnungen von Schmähl (2003).

Krankheit, Pflege, Demenz, Tod eines Angehörigen/Partners usw. ein wachsendes Aufgabenfeld von **zukünftiger Budget- und Schuldnerberatung** als Soziale Arbeit sein. Auf diese methodischen Herausforderungen kann sich die Schuldner- und Insolvenzberatung bereits heute vorbereiten.

2.1.2 Neue Altersarmut als Herausforderung für soziale Schuldnerberatung

Schon heute lässt sich sagen: „eine neue Altersarmut ist sicher“. Perspektivisch ist diese bereits für die nächsten Jahre insbesondere bei **allein** lebenden Frauen, aber auch für Männer aus Niedriglohngruppen/Teilzeitbeschäftigung in dramatischer Weise zu erwarten. Es ist bereits empirisch erkennbar, dass **allein lebende ältere** Menschen im Durchschnitt über weniger verfügbares Einkommen verfügen und ein erhöhtes Armutsrisiko haben als jüngere Menschen, die in Paar- und Unterstützungsverhältnissen leben. Neben den (steigenden) Ausgaben für Wohnen und Energie sind einkommensarme ältere Menschen in wachsendem Maße gezwungen, im Kontext der mit dem Altern verbundenen **steigenden Ausgaben für Gesundheit, Pflege, Haushaltsdienstleistungen**, diese kreditär zu finanzieren - soweit dies möglich ist. Neben der sozialpolitisch gewollten **Absenkung des Rentenniveaus der GRV** lässt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt) für ältere und dauerhaft Erwerbsunfähige (SGB XII) erahnen, welche Entwicklungen uns im Bereich der Altersarmut bevorstehen:

Stichtag:	Männer:	Frauen:	Insgesamt:
31.12.2003	74.748	182.986	257.734
31.12.2004	88.810	204.327	293.137
31.12.2005	110.166	232.689	342.855
31.12.2006	119.821	244.714	364.535
31.12.2007	129.695	262.673	392.368
31.12.2008	138.651	271.307	409.958
31.12.2009	140.324	259.513	399.837

Quelle: Statistisches Bundesamt (2011)

Die Zahl der Leistungsberechtigten im Bezug von Grundsicherung nach dem SGB XII hat innerhalb von 7 Jahren zwischen 2003 und 2009 um rd. 150.000 Personen von 257.000 auf rd. 400.000 Personen zugenommen. Erwartet wird bis zum Jahr 2030 unter den jetzigen Regelungen des Alterssicherungssystems ein Anstieg der Zahl der Altersarmen in Deutschland auf 800.000 bis zu 1 Mio. Menschen. Über die **Dunkelziffer** der Altersarmut ist nach wie vor wenig bekannt. Zum Teil kommen empirische Studien zu einer Dunkelzifferquote von über 100 %.⁶ Die Zahl der älteren Menschen, die ergänzend zu ihren Renteneinkünf-

ten einen „Mini-Job“ oder ähnliche Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnsektor eingehen (müssen), hat in den vergangenen 10 Jahren ebenfalls stark zugenommen und wird voraussichtlich weiter steigen.⁷ Auch dies kann als ein Indiz wachsender finanzieller Not älterer Menschen in Deutschland gewertet werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Folgen der sogenannten Rentenreformen seit 2001, insbesondere die faktische Kürzung des Nettorentenniveaus der GRV von ca. 70 % Ende der 1990er Jahre auf voraussichtlich **nur noch 46,5 %** bereits im Jahr 2018 erst noch bevorstehen.⁸ So gehen aktuelle Studien davon aus, **dass 32 % der Männer in den neuen Bundesländern** aus den Geburtenjahrgängen 1952-1971 eine Gesetzliche Altersrente beziehen, **die unter 600,- Euro monatlich** liegen wird und damit auch unterhalb des Niveaus der Grundsicherung für Ältere nach dem SGB XII.⁹ Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der Grundsicherung für Ältere in aller Regel eben nicht zeitlich vorübergehend in Anspruch genommen werden, sondern häufig über Jahre – bis zum Lebensende. Bei der gegenwärtigen Höhe des Eckregelsatzes von 364,- Euro sind Rücklagen in aller Regel nicht möglich und finanzielle Reserven häufig soweit aufgebraucht, dass selbst Bestattungskosten nicht mehr finanzierbar sind.

Altersarmut ist vor allem erneut „weiblich“. **Mehr als die Hälfte der Rentnerinnen erhält bereits aktuell eine Rente unterhalb von 450,- Euro.**¹⁰ Vielfach werden die Leistungen einer Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII oder auch Wohngeldansprüche, Rundfunkgebührenbefreiung usw. von älteren Menschen nicht beantragt, was ebenfalls zu einem erhöhten Risiko der Überschuldung, insbesondere in Form teurer Dispo-Kredite führt. Auch in diesem Kontext kommt der Schuldnerberatung im Rahmen einer **Budgetberatung** für ältere Menschen eine wichtige und zugleich wachsende armutspräventive Funktion zu. Damit ist klar ein **sozialanwaltschaftliches Mandat einer Budget- und Schuldnerberatung** bezogen auf einkommensarme ältere Menschen zu erkennen, das lokal und überregional aktiver wahrgenommen werden könnte.

Die Schuldnerberatung wird sich in Fragen der Altersvorsorge und zum Thema Altersarmut somit qualifizieren und fortbilden müssen, insbesondere zum Pfändungsschutz bei einem neuen Mix von Alterseinkünften, verbunden mit einer neuen nachgelagerten Besteuerung. Ferner zum Pfändungsschutz bezogen auf vielfältige Altersvorsorgevermögen aller drei Säulen, einschließlich selbst genutz-

6 Vgl. Becker/Hauser (2005: 217-224)

7 Vgl. zuletzt Süddeutsche Zeitung vom 23.8.2011, S. 19 unter dem Titel „Rentner müssen jobben“, sowie Spiegel Online vom 15.4.2008: „Immer mehr Rentner müssen arbeiten“. Inzwischen gehen ca. 700.000 Menschen im Alter von 65 Jahren und älter sogenannten „Minijobs“ nach.

8 Vgl. Bäcker u.a. (2008: 431).

9 Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (2011: 6).

10 Vgl. Bäcker u.a. (2008: 434).

ter **Immobilien**, und hinsichtlich einer Befähigung zum „**Leben lernen mit Schulden (für Pflege, Gesundheit...) im Alter**“. Sie ist häufig direkt oder indirekt schon heute gefordert, etwa einkommensschwachen allein Erziehenden, „Niedriglöhnern“, Migranten/innen sowie überschuldeten und „gepfändeten“ Menschen **verlässliche neutrale und qualifizierte Auskünfte über Vorteile und Nachteile etwa einer „Riester-Rente“** geben zu können. Im Bereich der „Riester-Rente“ ist aus meiner Erfahrung eine **skandalöse Fehlinformation und -beratung** für einkommensschwache alleinstehende Personen insbesondere auf Seiten des Finanzdienstleistungssektors und teilweise auch der Verbraucherberatung zu beobachten, da häufig die Anrechenbarkeit der „Riester-Rente“ bei späterem Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII in den Empfehlungen außer Acht gelassen wird. Auch hierzu fehlt es leider an empirischen Studien.

Eine aktuelle Studie von Reifner/Zimmermann (2005, S. 155) stellt bereits heute fest, „ältere Menschen zwischen 55 und 64 Jahren, die **alleine** leben, scheinen ein besonderes Überschuldungsrisiko zu haben“. Nicht nur die Daten zum Wandel in der Politik der Altersvorsorge zeigen, dass dies kein Zufall ist. Auch die jeweilige **Haushalts- und Familienstruktur** spielt eine Rolle für Armut- und Überschuldungsrisiken. Handelt es sich um Paare, können sich beide über die gemeinsamen Renten und über die „geteilten“ Ausgaben für Miete/Wohnung, Krankheit und Pflege wechselseitig oft noch einigermaßen absichern. Allerdings zeigt der Wandel der Lebens- und Familienformen ja empirisch einen Trend zur „Single-Gesellschaft“, insbesondere im Alter. Im Alter haben Frauen auch auf Grund ihrer längeren Lebenserwartung ein deutlich höheres Risiko, längere Zeit allein zu leben. Insbesondere allein lebende Frauen - in Westdeutschland - haben heute bereits außerordentlich geringe Rentenansprüche aus der GRV.

Ferner ist zu erwarten, dass diese Form der Einkommensarmut im Alter in wachsendem Maße auch deshalb kreditär kompensiert wird, **da die künftig älteren Menschen bereits in einer Kreditgesellschaft sozialisiert sind**, anders als noch Teile der heutigen Rentner- und Rentnerinnen-Generation. Dabei sind auch **innerfamiliäre** Formen des Kredits mit zu beachten. Zu vielen dieser Fragen einer Altersver- und -überschuldung sowie zur neuen Altersarmut und ihren Folgen mangelt es bisher an empirischen Studien.

Sozialpolitisch interessant ist an dieser Stelle vielleicht noch der Hinweis, dass Deutschland das einzige Land in der EU ist, das **keine** Grundsicherungskomponente innerhalb des Systems der GRV integriert hat oder eng mit ihr verbunden hat. Im Durchschnitt ersetzen die Pflichtsysteme der Alterssicherung (GRV) in den OECD-Staaten **bei Niedrigverdienerinnen und -verdienern** ca. 72 % des früheren Bruttoverdienstes. In Deutschland liegt diese Quote

schon heute bei lediglich 43 %. Damit ist Deutschland im internationalen Vergleich ein Schlusslicht.¹¹

Die Folgen dieser Variante einer veränderten Altersvorsorgepolitik werden in den nächsten Jahren auch für die Schuldnerberatung konkreter werden. Die Schuldnerberatung sollte sich daher zeitnah die **Forderung nach einer Grundrente, deutlich oberhalb des Niveaus des Eckregelsatzes der Grundsicherung** (SGB II u. SGB XII) zu eigen machen. Die aktuellsten Vorschläge aus dem Arbeitsministeriums zur Variante einer „Zuschussrente“ sind völlig unzureichend, um die sich abzeichnenden neue Altersarmut wirksam zu vermeiden. In diesem Zusammenhang stellt sich dann etwa auch die Frage nach dem Verhältnis der Höhe einer (künftigen) Grundrente zu den Pfändungsfreibeträgen nach §§ 850 ff. ZPO. Und die Schuldnerberatung muss aus den Folgen einer Sozialpolitik-Analyse **beratungsmethodisch Konsequenzen** ziehen. Zu beachten ist bei all dem, dass der „echte“ demographische Wandel erst ab dem Jahr 2010 eingesetzt hat und uns für die nächsten 20 bis 30 Jahre in seinen Folgen erst noch bevorsteht.

2.1.3 Überschuldung für Pflegedienstleistungen – ein wenig bekanntes Phänomen?

Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung hat seit 1995 in Deutschland zwar insgesamt zu einer verbesserten finanziellen Absicherung beim Risiko der Pflegebedürftigkeit geführt. Zugleich zeigt sich in Teilbereichen jedoch nach wie vor ein „Pflegenotstand“ und die soziale Pflegeversicherung ist lediglich eine „Teilkaskoversicherung“. Insbesondere bei **stationärer** Pflege in den Pflegestufen II und III nimmt die Gesetzliche Pflegeversicherung im Einzelfall bereits heute **Finanzierungslücken** von monatlich bis zu 2.000 Euro und mehr in Kauf. Diese Defizite im Sozialversicherungssystem führen dazu, dass auch die Empfängerzahlen und Ausgaben im Bereich der „Hilfen zur Pflege“ nach dem SGB XII wieder ansteigen.

Zu erwarten ist nach aktuellen Vorschlägen der Bundesregierung noch in dieser oder in der nächsten Legislaturperiode eine **ergänzende kapitalgedeckte Pflege(Zusatz)-Versicherung, für die separate Beiträge von den Versicherten** zu zahlen sind. Möglicherweise wird diese Versicherung - anders als die „Riester-Rente“ eine Zwangsversicherung.

Für einkommensschwache Haushalte besteht in diesen Zusammenhängen das **Risiko** nicht finanzierbarer bzw. **rückständiger Beiträge** für eine solche Pflegeversicherung. Ferner würden sich im Kontext einer kapitalgedeckten Variante der Pflegezusatzversicherung auch **Fragen des Pfändungsschutzes** stellen - wenn im Rahmen einer Kapitaldeckung „Pflege-Vorsorge-Vermögen“ angespart

¹¹ Vgl. Bieback (2010: 520).

wird. Bereits jetzt könnten die Träger und Verbände der Schuldnerberatung gegenüber dem Gesundheitsministerium in diesen Fragen aktiv werden.

Viele ältere Menschen können bereits heute die Finanzierungslücken der Pflegeleistungen für sich nur schließen, in dem sie sich Pflegepersonal - meist aus osteuropäischen Staaten - zu Löhnen arrangieren, die zum Teil unterhalb jeglicher Tarif- und Sozialstandards liegen. In diesen Zusammenhängen ist bereits heute von einer wachsenden privaten Ver- und Überschuldung im Kontext von ambulanten und vor allem stationären Pflegedienstleistungen auszugehen. Empirische Daten liegen hierzu offenbar bisher nicht vor – es handelt sich um ein absolutes Dunkelfeld der Sozialforschung. Zugleich ist die Praxis jedoch den Sozialdiensten bekannt.

Sobald bei noch vorhandenem Bar- und Immobilienvermögen die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII für die beträchtlichen Ausgaben der stationären Pflege in Anspruch genommen wird, kommt es in einer wachsenden Zahl von Fällen zu zum Teil hohen (**Zwangs**)**Hypotheken und zu Vermögensverlusten**. Dies betrifft vor allem diejenigen älteren Menschen, die über die Rechtslage, Anspruchsvoraussetzungen und die extrem komplexen Sachverhalten, wie etwa 10jährige Schonfristen mit Blick auf Schenkungen bzw. Übertragung von Vermögen zwischen den Generationen, nicht oder nur unzureichend informiert sind. Unter Aspekten von Gleichbehandlung und Gerechtigkeit ist diese gegenwärtige Praxis an den Schnittstellen von Gesetzlicher Pflegeversicherung und Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII doch höchst fragwürdig.

Es stellen sich im Kontext von Pflege und Schulden gegenwärtig **mehr Fragen, als Antworten vorliegen**: Gibt es überhaupt verlässliche Daten zu einer Ver- und Überschuldung für Kosten der (stationären) Pflege? Welche Erfahrungen liegen dazu in der Praxis bzw. im Alltag der Schuldnerberatung oder auch bei den neuen Pflegestützpunkten bisher vor?

Immer mehr (ältere) Menschen erkranken an Alzheimer/Demenz und an psychischen Krankheiten. Insbesondere Depressionen und Psychosen nehmen zu. Diese können ein **Konsum- und Geldverhalten** bewirken, das „irrational“ ist, zum Teil in Ver- und Überschuldung führt. Auch in diesem Kontext stellen sich neue Aufgaben der Budget- und Schuldnerberatung für Ältere, möglicherweise in engem Zusammenwirken mit Pflegediensten (Fachberatung, Qualifizierung, multidisziplinäre Formen der Betreuung und Beratung...). Zukünftige Lösungsansätze und methodische Überlegungen könnten sein: Die **Vernetzung im Dreieck von Pflegestützpunkten, Betreuungsrecht und Schuldnerberatung** methodisch systematisch zu entwickeln, um Betroffene wie auch Angehörige in Fragen der (kreditären) Gesundheits- und Pflegefinanzierung, der (kreditär) finanzierten Haushaltsdienstleistungen usw. problem- und

sachgerecht sowie bürgernah zu beraten. Auch hier könnte eine methodisch fundiert entwickelte **Budget- und Schuldenberatung** unter anderem zur „Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit“ beitragen. Eine Haushalts- und Budgetberatung mit Blick auf Gesundheits- und Pflegeausgaben und -dienste wird in jedem Fall im deutschen Sozialstaat an Bedeutung gewinnen. Erneut ist an dieser Stelle auf die **Regelungen des § 11 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 SGB XII** zu verweisen, die in ihrer Bedeutung für die Praxis noch zu wenig genutzt werden. Ziel einer solchen Budget- und Schuldenberatung müsste es sein, möglichst präventiv eine Ver- und Überschuldung durch das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Auch hier liegt eine Aufgabe für die künftige Schuldnerberatung - eindeutig zu verstehen als Soziale Arbeit.

2.1.4 Gesundheit und Gesundheitsausgaben: Zugang zu Krankenversicherung und Sicherung gesundheitlicher Versorgungsstandards

Eine aktuelle Studie zu den gesundheitlichen Folgen von Überschuldungssituationen belegt, dass Schulden und insbesondere länger andauernde Überschuldung vielfältige psychische und somatische wie auch psychosomatische Beeinträchtigungen bis hin zu Krankheiten zur Folge haben können. Es gibt empirisch eindeutige Hinweise darauf, dass sowohl Überschuldung oft Krankheit (mit) verursacht als auch, dass Krankheiten eine Überschuldung auslösen und verursachen können. In **analytischer und beratungs-methodische Hinsicht** ist von besonderer Bedeutung, dass der Anteil derjenigen, die im Kontext einer Überschuldung eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen und bei denen zugleich eine **psychische Erkrankung diagnostiziert ist, mit ca. 40 % extrem hoch** ist.¹² Schon dieser Befund zeigt, Schuldnerberatung ist ein extrem anspruchsvolles Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit, kann nicht adäquat von rechtsberatenden Berufen oder gewerblich orientierten Finanz- und Insolvenzberatern oder von „Finanzcoaches“ geleistet werden. Im Rahmen der Schuldnerberatung ist neben den Grundlagen der Beratungsmethoden dringend eine **Qualifizierung im Bereich „psychischer Erkrankungen/Gemeindepsychiatrie“** zu etablieren, in dem die komplexen Wechselverhältnisse von Geld, Armut, Schulden... und psychischem Wohlbefinden genauer thematisiert und passende Handlungsformen entwickelt werden.

Ich möchte an dieser Stelle die Befunde zu den multiplen Wechselbeziehungen von Gesundheit und Schulden nicht erneut resümieren oder vertiefen, sondern diese Perspektive sozialpolitisch erweitern und die **Frage nach der zukünftigen sozialstaatlichen Absicherung gegen Krankheitsrisiken** behandeln. Mit jüngsten „Gesundheitsreformen“ wurde zum 1. April 2007 in der Gesetzlichen Krankenversicherung über § 5 SGB V (Versicherungspflicht) wie auch

¹² Vgl. Münster (2009: 66).

in der Privaten Krankenversicherung zum 1. Januar 2009 über § 193 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) die Krankenversicherung faktisch zu einer Variante der Pflichtversicherung umgebaut. Die neuen Elemente des Kontrahierungszwanges und der Versicherungs- bzw. Aufnahmepflicht sind grundsätzlich zu würdigen. Damit verbunden sind jedoch eine Reihe von neuen Herausforderungen - sowohl für die Versicherten wie auch für die Schuldnerberatung und andere Akteure.

a) „Privatisierung“ von Beitragsrückständen?

Sozialpolitischer Grundsatz ist seit Jahresbeginn 2007, dass jeder Mensch (Erwachsene wie Kinder) in Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung gegen das Risiko Krankheit abgesichert sein soll. Grundsatz ist außerdem, dass dies in aller Regel über die Zahlung entsprechender Mindest-Beiträge erfolgt. Ausnahme bildet lediglich die beitragsfreie Familienversicherung. Für die Schuldnerberatung ist bereits heute erkennbar, dass damit verbunden die **Zahl der offenen Beitragsrechnungen** - sowohl von **freiwillig** in der GKV wie auch in der **privaten** Krankenversicherung versicherten Personen tendenziell zunimmt. Genaue Zahlen zu den Beitragsrückständen liegen offenbar nicht vor. Diese wären als Indikator für die private Überschuldung meines Erachtens in Zukunft statistisch mit zu erfassen - sofern möglich. In den Schuldnerberatungsstellen wird in nächsten Jahren ein weiterer **Anstieg der Zahl der offenen Beitragsrechnungen zur Krankenversicherungen** der Ratsuchenden zu erwarten sein. Auch dies hat beratungsmethodische Konsequenzen. Die Themen „Gesundheit“ und „Krankenversicherungsschutz“ werden in den Beratungsgesprächen immer häufiger präsent sein. Neben der **Berechnung und der Höhe der (rückständigen) Beiträge** sind aus Sicht der Schuldnerberatung juristisch die **Verjährungsfristen** zu beachten, die - je nachdem - ob es sich um öffentliches Recht (4 Jahre) oder Zivilrecht (3 Jahre) handelt, unterschiedlich lang sind. So zeigt sich bereits, dass die Gesetzlichen Krankenversicherungen häufig auch bei überschuldeten Personen Beitragsrückstände für länger zurückliegende Zeiten der Nicht-Versicherung nachfordern und zum Teil **beträchtliche Säumniszuschläge** in Rechnung stellen. Dabei besteht eine **relativ hohe Autonomie der einzelnen Krankenkassen**, die Möglichkeiten von Stundung, Erlass, Niederschlagung usw. im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung als Körperschaften selbst zu regeln. Dies kann weder im Interesse der Versicherten sein noch ist es für die Schuldenregulierungsbemühungen zweckdienlich. Diese absolut unterschiedliche Praxis ist ferner unter sozialpolitischen und ethischen Aspekten von Gleichbehandlung und Gerechtigkeit fragwürdig.

Bundesweit und branchenübergreifend einheitliche rechtliche Regulierungen fehlen an dieser Stelle und die Schuldnerberatung steht in der Verantwortung, im Interesse der überschuldeten Menschen jeweils im Einzelfall die Sachverhalte genau zu prüfen. Der **Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand (Bürokratiekosten)** wurde im Rahmen

der jüngsten „Gesundheitsreformen“ auch an dieser Stelle eher erhöht und nicht gesenkt. Diese durchaus vermeidbaren Bürokratiekosten werden dann im Rahmen von Aufklärung, Information und Beratung letztlich den Trägern der Schuldnerberatung und/oder auch den Verbraucherberatungsstellen überlassen - und damit tendenziell entstaatlicht. Also nicht allein hinsichtlich der ursachenbezogenen Erkenntnisse von Krankheit und Überschuldung, sondern auch vor dem Hintergrund von Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand bei Schuldenregulierungsverfahren können die Krankenkassen stärker mit in die Fachdiskussion zur künftigen Finanzierung von Schuldnerberatung einbezogen werden.

Für die Praxis der Schuldnerberatung stellen sich **weitere methodische Fragen**. Zwar ruht bei Beitragsrückständen - von mehr als zwei Monatsbeiträgen - die Leistungspflicht einer Gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Vertragskündigung wegen rückständiger Beiträge ist jedoch nicht zulässig. Dies gilt auch für die Private Krankenversicherung. Akutbehandlungen sind auch während des Ruhens der Leistungspflicht und bei rückständigen Beitragszahlungen zu erbringen. Allerdings stellen sich in diesem Zusammenhang dann oft Definitionsprobleme. „Was ist eine Akutbehandlung?“ In welcher Höhe werden welche Kosten übernommen? Welche Krankenhauskosten/Behandlungs-/Arznei-/Therapiekosten oder auch Kosten für Reha-Leistungen werden möglicherweise den beitrags säumigen Versicherten berechtigt oder unberechtigt in Rechnung gestellt?

Es ist davon auszugehen, dass bei zunehmendem Wettbewerb und angespannter Finanzlage der Krankenkassen neben Beitragsrückständen in diesem Feld in Zukunft beträchtliche Forderungen im Gesundheitssektor gegenüber beitrags säumigen Versicherten - insbesondere der privaten Krankenversicherung - geltend gemacht werden und auf den Schreibtischen der Schuldnerberatungsstellen landen. Im Kontext des demographischen Wandels werden vermutlich **ältere Menschen und chronisch kranke Menschen** - vor allem, wenn sie **privat** krankenversichert sind und dem Kostenerstattungsprinzip unterliegen - in Zukunft häufiger mit diesen Sachverhalten und entsprechenden Forderungen konfrontiert sein. Auch hierauf kann sich die Schuldnerberatung frühzeitig einstellen und methodisch vorbereiten.

b) Ethische Fragen, sozialanwaltschaftliches Mandat und Datenlage?

Vor allem im Kontext von medizinischer Versorgung stellen sich in wachsendem Maße auch ethische Fragen. Dazu nur ein **Beispiel**: Möglicherweise ist es im Kontext des sozialstaatlichen Wandels für einkommensschwache bereits überschuldete Ratsuchende die einzig rationale Möglichkeit, eine notwendige Zahnbehandlung oder auch Operationen, die von der Krankenversicherung nicht für medizinisch notwendig erachtet werden, jedoch die Lebensqualität

sichern, im Ausland (Polen, Ungarn...) durchführen zu lassen, da sie dort – ggfls. auf eigene Rechnung - preiswerter zu erhalten sind.

Wie sind solche Fragen im Rahmen einer Budget- und Schuldnerberatung mit Blick auf eine „Beratungs-Verantwortung“ zu bewerten? Zu erwarten ist aus meiner Sicht, dass im Rahmen der nächsten „Gesundheitsreformen“ das Thema „Rationierung“ oder auch sprachlich entschärft als „Priorisierung“ von Gesundheitsleistungen immer stärker die Debatte bestimmen wird. Ethische Fragen werden also in Zukunft auch die Sozialstaatsdebatte vermutlich stärker prägen und in diesem Kontext müsste sich die Schuldnerberatung methodisch wie auch sozial-anwaltschaftlich in ihrem politischen Mandat klar positionieren.

Eine wachsende Aufgabe für Schuldnerberatung und generell für die Soziale Arbeit ist es demnach, die Menschen in der **Informations- und Wissensgesellschaft** präventiv und aktiv über die Voraussetzungen und „Kosten“ einer gesetzlichen wie privaten Krankenversicherung aufzuklären, und auch über das Risiko der Beitragsrückstände und des Ruhens von Leistungsansprüchen genau zu informieren. Ein weiteres Thema sind „Sinn und Unsinn“ sowie „Kosten“ privater Zusatzversicherungen, etwa für Zahnersatz, Pflege, Krankenhaustagegeld u.a. mehr. Diese Fragen lassen sich bereits heute im Rahmen von **Budget- und Haushaltsberatung** methodisch aktiv aufnehmen. Somit muss die Soziale Arbeit - und damit gerade auch die Schuldnerberatung - im **Rahmen der Grund-/Existenzsicherung - quasi Vorsorge-pädagogisch den Zugang zu einer Krankenversicherung sichern helfen**. Dazu gilt es, die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen genau zu kennen, vor allem auch Fristen zu beachten, um Beitragsrückstände zu vermeiden und einen möglichst gleichberechtigten Zugang aller zu den Gesundheitsdiensten und medizinischen Leistungen zu ermöglichen. Auch in diesem Kontext zeichnet sich ein **sozialanwaltschaftliches Mandat** in klaren Strukturen ab.

In diesem Zusammenhang möchte ich eine Anregung mit Blick auf die aus meiner Sicht **absolut unbefriedigende Datenlage** geben: Denkbar wäre es, im Rahmen einer **Fall-/Aktenanalyse** (landesweit und ggfls. Träger-übergreifend) das Vorkommen von „offenen Rechnungen“ im Kontext von Krankheit/Gesundheit/Pflege jeglicher Art systematisch zu erfassen. Im Rahmen einer solchen Fall- und Aktenanalyse könnten in einer noch festzulegenden Zahl von Fällen alle Forderungen im Kontext von Gesundheit/Pflege je Fall erfasst werden: Praxisgebühren, Eigenanteile bei Krankenhausaufenthalt, Arztkosten, Eigenanteile bei Arzneimitteln, Therapiekosten bei psychiatrischer Behandlung, Zahnarztkosten, Zahnersatzkosten, Ausgaben für Sehhilfe, Hörgeräte (einschl. Batterien), medizinische Hilfsmittel, Verhütungsmittel, Zuzahlungen bei Kuren usw..

Die Befunde der Sozialpolitikforschung sind eindeutig. Die Eigenanteile der Versicherten steigen seit Jahren. Dies

dürfte sich vermutlich inzwischen auch klar empirisch in Form offener Gesundheitsrechnungen und kreditär finanzierter medizinischer Leistungen auf Seiten der ver- und überschuldeten privaten Haushalte abbilden. Würden entsprechend valide empirische Daten dazu vorliegen, wäre die Verhandlungsposition der Träger der Schuldnerberatung im Kontakt mit Politik und Krankenversicherungen auch mit Blick auf die Finanzierung von Schuldnerberatung vermutlich besser als sie das heute ist.

Eine Beteiligung der Gesetzlichen wie auch Privaten Krankenversicherer an der finanziellen Förderung von Schuldnerberatung ist somit aus mehreren Gründen durchaus sachgerecht und richtig. Allerdings sollte hier **nicht** die Variante lokaler Projekte gewählt werden, sondern die eines bundesweiten Fonds - und bitte **nicht** in der Variante einer neuen, weiteren zielgruppenspezifischen Finanzierungsregelung, diesmal im Rahmen des SGB V. Auf die spezifischen Grenzen der Steuerung einer solchen „Zielgruppen- und Töpfchenpolitik“ wurde in einem anderen Beitrag bereits hingewiesen.¹³

2.1.5 Migration und „Interkulturalität“ von Geld, Kredit und Schulden

Wie jüngsten Finanzkrisen zeigen, sind Geld und Schulden in nie dagewesenem Maße globalisiert. Dabei wird häufig vernachlässigt, dass „Geld“ und „Schulden“ in unterschiedlichen Regionen, Religionen, Kulturkreisen und Gesellschaften sowie bereits in unterschiedlichen westlichen Wohlfahrtsstaaten eine zum Teil je spezifische Bedeutung haben.

Eine aktuelle qualitative Studie von Nina Hauth (2010) weist zum Beispiel aus, dass unter Einwanderern aus der Türkei **private** Schulden offenbar eine viel stärkere Bedeutung haben als unter deutschen Ratsuchenden der Schuldnerberatung. Privatschulden scheinen bei Ratsuchenden türkischer Herkunft stärker verbreitet. Zugleich hat die **Familie als soziales Sicherungssystem eine stärkere Stellung** und innerfamiliäre Unterstützungssysteme sind etablierter. Bereits diese Aspekte sind methodisch für die Beratungspraxis wichtig und sie sind daher im Beratungskontakt auch systematisch mit zu erfassen. Mit „Privatschulden“ sind dann häufig im Kontext von Beitreibung, Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung auch weitere personale (Beziehungs-)Probleme verbunden, etwa Verlust von Ansehen und/oder Vertrauen innerhalb von Familien, freundschaftlichen Beziehungen, oder auch persönliche und/oder innerfamiliäre Konflikte, die entstehen können, wenn Schulden nicht absprachegemäß zurück gezahlt werden.

Diese Dimensionen sind im Rahmen einer sozialen Schuldnerberatung ebenfalls mit zu reflektieren und diese Beispiele aus dem Beratungskontakt mit Migrantinnen und

¹³ Vgl. Schwarze (2011: 80 ff.).

Migranten türkischer Herkunft zeigen, Schuldnerberatung wird sich in Zukunft „interkulturell“ weiter qualifizieren müssen. **Fragen**, wie welche Bedeutungen „Geld“ und den „Schulden“ oder auch dem „Kredit“ in anderen familiären, kulturellen und religiösen Zusammenhängen jeweils zukommen, muss die Schuldnerberatung in einer sich zunehmend globalisierenden Welt genauer als bisher reflektieren und im Rahmen von Beratungskontakten sowohl mit Schuldnern und Schuldnerinnen als auch mit Gläubigern berücksichtigen. Welche Bedeutungen haben etwa „Ver- und Überschuldung“ für Menschen aus christlichen, muslimischen, hinduistischen, buddhistischen oder anderen Religionsgemeinschaften und kulturellen Kontexten und in entsprechend geprägten persönlichen und familiären Beziehungen?

Aktuelle sozialwissenschaftliche vergleichende Studien liegen hierzu nach meinem Kenntnisstand bisher ebenfalls nicht vor. Zugleich sind diese Fragen aber für die Praxis einer Budget-, Schuldner- und Insolvenzberatung von Relevanz. Allerdings sind sie **beratungsmethodisch** bislang kaum genauer aufgearbeitet. Wie kann Schuldnerberatung, orientiert an einer Sozialen Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ eingebunden in die vielschichtigen Kontexte und unterschiedliche Wertesysteme einzelner Menschen eine möglichst bedürfnisorientierte Beratung anbieten?

Stärker als in einer bisher überwiegend auf christliche Werte und Menschen einheimischer Herkunft bezogenen Beratung wird im Beratungskontakt künftig die Frage nach der individuellen - auch religiösen und/oder sinnhaften - Bedeutung von Geld, Krediten und Schulden mit beachtet werden müssen. Der Anteil an (jungen) Einwanderern unter den **überschuldeten** Haushalten nimmt offenbar zu. Nach Berichten aus der Praxis suchen diese, die zum Teil über Präventionsprojekte in Schulen oder Arbeitslosen- gruppen heute besser erreicht werden, inzwischen durchaus auch Schuldnerberatungsstellen direkt auf. Wichtig scheint es, diese Wertefragen zu klären, noch **bevor** Schuldnerberatung auf der Basis einer Vollmacht einzelne Ratsuchende nach außen vertritt. Auch dies erfordert Beratungs-Zeit, Ressourcen, spezifisches Wissen und beratungsmethodisch qualifizierte pädagogische Fähigkeiten und Kompetenzen.

Möglicherweise stellen sich im Kontext von Kreditaufnahme, Verschuldung und Überschuldung, negativen Schufa-Einträgen oder auch im Zugang zum oder bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung zudem **ausländerrechtlich spezifische Fragestellungen und Risiken**, die juristisch genauer zu klären sind. Nach Berichten aus der Praxis spielen die Frage einer Ver-/ Überschuldung, die Nutzung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder auch negative Schufa-Eintragungen etwa bei Anträgen auf Einbürgerung oder bei Anträgen auf Familienzusammenführung/-nachzug zum Teil durchaus ausländerrechtlich eine Rolle. Zahlungsunfähigkeit oder negative Schufa-Eintragungen können hier Ausschluss-

kriterien sein. Auch dies ist im Rahmen der Beratung hinsichtlich des Stellenwertes und der Folgen genau zu beachten.

Auch Fragen einer „Mobilität“ zur Erlangung einer Restschuldbefreiung innerhalb einer Europäischen Union, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten höchst unterschiedliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Verfahrensdauern der Restschuldbefreiung aufweist, werden sich bei zunehmenden Wanderungsbewegungen innerhalb Europas und auch global für die Beratungspraxis ebenfalls verstärkt stellen.

Diese Aspekte können hier nur angedeutet werden. Einzelne bereits heute erkennbare **methodische Herausforderungen** lassen sich aber praxisorientiert zusammenfassen:¹⁴

- Sprachkompetenz und Sprachkenntnisse (Englisch...) bzw. Verfügbarkeit von Übersetzern/Dolmetschern; Eine enge Kooperation mit Verbänden der eingewanderten Bevölkerungs- und Religionsgruppen bietet sich an, evtl. auch in Form von Sprechstunden „vor Ort“ in einzelnen Stadtteilen, Kulturvereinen, usw.. Insgesamt sind niederschwellige Ansätze weitergehend auszubauen als bisher vielfach üblich.
- Bei ratsuchenden Schuldnern, die mit dem deutschen Rechtssystem und dem Angebot einer Budget-, Schuldner- und Insolvenzberatung aufgrund ihrer Herkunft/Zuwanderung nicht vertraut sind, sind die Erwartungen im Vorfeld eines Beratungsprozesses besonders sorgfältig zu klären.
- Ein Schriftverkehr der Ratsuchenden mit Gläubigern setzt ein Verständnis und Kenntnisse der deutschen Sprache und vieler „innerdeutscher Routinen“ und rechtlicher Regelungen voraus, auch in der Sprache. Es ist nicht so ohne weiteres davon auszugehen, dass die Ratsuchenden den Schriftverkehr mit Gläubigern selbst führen können. Die Beratungsprozesse sind intensiver, insbesondere auch zeitintensiver, was in der Finanzierung mitgedacht werden muss.
- Die Berater und Beraterinnen sollten über ein grundlegendes Verständnis bzw. Kenntnisse zu den jeweiligen „Werten“ und „Bildern“ verfügen, die einzelne Gruppen von Zuwanderern mit „Geld, Kredit, Schulden, Schuldenbeitreibung...“ verbinden. Generell sind Grundkenntnisse zur Bedeutung von „Konsum, Geld, Schulden, Kredit, Entschuldung, **Schuldenbeitreibung...**“ in unterschiedlichen Kulturen, Glaubensrichtungen und Religionsgemeinschaften für die Beratungspraxis wünschenswert und hilfreich. Denkbar wäre hierzu ein **(kleines) „Lehrbuch für die Praxis“**, das im Rahmen eines Projekts an einer Hochschule

14 Vgl. in einigen Punkten dazu auch Hauth (2010).

verfasst werden könnte. Oder auch eine internetbasierte übersichtliche Datenbank, die wissenschaftlich begleitet dazu Erkenntnisse zusammenfasst und diese zentral für Berater, Richter, Gerichtsvollzieher... zugänglich macht.

- **Aufklärung, Information und Wissensvermittlung** über das Niveau des Existenzminimums, über Anspruchs- und Leistungsrechte, über Schuldner- und Pfändungsschutz, sowie über die Inkassopraxis usw. sind für Menschen, die in Deutschland einwandern, besonders wichtig.¹⁵ Häufig übertragen Zuwanderer negative Erfahrungen und Vorstellungen aus ihrem Herkunftsland (Türkei, Osteuropa...) und gehen in Deutschland von ähnlichen Gegebenheiten ihrer „Rechtlosigkeit“ aus. Flyer und Informationsmaterialien sowie internetbasierte Informationen könnten daher auch in englischer Sprache (ggfls. auch in Türkisch, Russisch...) bereitgestellt werden.
- Schließlich empfiehlt sich die **Intensivierung einer Kooperation/Vernetzung** der Schuldnerberatungsstellen mit Migrationsberatungsstellen, Kulturvereinen und Interessenvertretungsgruppen der jeweiligen Einwanderer und/oder Kultur- und Religionsgruppen.

Es zeigen sich auch in diesen Zusammenhängen somit eine ganze Reihe von Anforderungen, die künftig in einer Gesellschaft, die eindeutig eine Einwanderungsgesellschaft im Europa unterschiedlichster Wohlfahrtsstaaten und Rechtssysteme sein wird, auch im Rahmen der Schuldnerberatung zu erfüllen sind.

2.1.6 Wandel von Familie und familienähnlicher Lebensformen

Im Rahmen dieses Beitrages kann der Wandel von Familie als Lebensform nicht umfassend dargestellt werden. Aus der Familiensoziologie ist eine Reihe von gleichzeitigen und sich überlagernden Trends erkennbar, von denen nur einzelne hier aufgezeigt werden und in deren Zusammenhängen mögliche Herausforderungen für die Schuldnerberatung ableitbar sind. Einige ausgewählte Entwicklungen des sozialen und demographischen Wandels sind folgende:

- Kinderarmut hat deutlich zugenommen, wird vermutlich auf anhaltend hohem Niveau bleiben oder noch weiter wachsen.
- Auch einzelne Kinder in Familien mit mittleren und höheren Einkommen sind zum Teil materiell nicht adäquat versorgt, häufiger aber vor allem emotional „unterversorgt“.
- Der Anteil **allein** lebender Menschen nimmt zu, insbesondere der Anteil allein lebender älterer Menschen, vor allem Frauen, womit in der Regel

geringere Einnahmen und erhöhte Ausgaben im Vergleich zu Mehrpersonenhaushalten verbunden sind. Ver- und Überschuldungsrisiken nehmen auch von daher zu.

- Die Familie existiert immer häufiger in Form der sogenannten „Patch-Work-Familie“ oder auch in Form rechtlich und vertraglich gar nicht oder aber auch komplex verregelter Systeme und Alltagsroutinen. Das Bild der „Normal-Familie“ kann in der Sozialberatung immer weniger als „Norm“ gesetzt werden. Auch die Verhältnisse und Alltagsroutinen in der Einkommens- und Vermögensverteilung, bei Unterhaltsansprüchen, sowie in den Ressourcen- und Kompetenzverteilung innerhalb von Familien verändern sich. Sie werden vielfältiger und insgesamt komplexer, was Sozialberatung berücksichtigen muss. „Patch-Work-Familien“ stellen auch haushaltsökonomisch und innerfamiliär „verteilungsökonomisch“ eine besondere Herausforderung für die Beratung dar, die jeweils im Einzelfall und strukturell genauestens zu reflektieren ist. Auch dies erfordert mehr Beratungszeit.
- Allein Erziehende mit mehreren Kindern haben ein besonders hohes Armuts- und auch Überschuldungsrisiko.
- Die Frauenerwerbstätigkeit nimmt weiter zu (eigene Einkommen, erweiterte Autonomie...), was innerfamiliäre Beziehungen und auch Prozesse der innerfamiliären und partnerschaftlichen Geldverteilung verändert.
- Bei wachsender Konsumorientierung und gleichzeitig steigender Armut von Kindern und Familien ist davon auszugehen, dass innerfamiliäre Konflikte um materielle Ressourcen, Konsummuster, Geld, Geldverteilung, Schulden, Schuldentilgung usw. ebenfalls zunehmen.
- Schuldnerberatung kann nicht (mehr) ausschließlich auf erwachsene Angehörige der Familie bezogen sein. Elemente der systemischen Familientherapie und der Paarberatung in der Schuldnerberatung sind von hoher Relevanz. Gleichzeitig verführen aber das Rechtssystem, Antragsverfahren und behördlich geprägte Handlungslogiken dazu, Beratung und Unterstützung primär auf erwachsene Schuldner und Schuldnerinnen als Einzelpersonen zu beziehen und nicht auf Familien, Lebensgemeinschaften oder gar auf die Lebenslagen von Kindern.
- Bedingt durch die jüngsten bildungspolitischen Initiativen und auch über die Einführung von Studiengebühren usw. leisten Eltern faktisch heute länger Unterhalt und finanzielle Unterstützung für ihre Kinder als je zuvor. Auch andersherum findet die (zwangsweise) Einbindung von unter 25jährigen in Bedarfsgemeinschaften der Familie nach dem SGB II stärker statt als noch vor 2005.

¹⁵ Vgl. Hauth (2010).

All diese Befunde bestätigen **beratungsmethodisch** für die Schuldnerberatung, dass der **systemische Ansatz** nicht nur zu erhalten ist, sondern theoretisch und praktisch genauer und konkreter nutzbar für die Schuldnerberatung weiter zu entwickeln wäre. Auch und vor allem im Kontext des Wandels von Familie bestätigt sich, Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit und insgesamt muss soziale Schuldnerberatung das materielle wie auch körperliche und emotionale Wohl von Kindern stärker als bisher in das Zentrum des sozialberuflichen Handelns rücken. Kindeswohlorientierung ist zentraler Grundsatz jeglicher Sozialarbeit.

2.2 „Leben als Konsum“ zwischen Kaufzwang und Konsumverzicht bei Armutslagen: (sozial-)psychologische Anforderungen an Budget- und Schuldnerberatung

Als besondere - auch methodisch anspruchsvolle - Herausforderung für die Schuldnerberatung der Zukunft ist schließlich das moderne „Leben als Konsum“ zu sehen. Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf eine soziologische Studie von Zygmunt Baumann (2009) verweisen, die für die Budget- und Schuldnerberatung auch im Kontext von „Prävention“ wichtige Befunde vermittelt. Baumann skizziert eine moderne Gesellschaft, die umfassend vom „Konsumismus“ geprägt ist und in dem das Individuum schon früh dahingehend sozialisiert wird, über Geld und Schulden ein **persönliches und vor allem berufliches Image** zu entwickeln, das ihn oder sie am Arbeits- und Warenmarkt - und man könnte hinzufügen auch am Vorsorge- und Finanzmarkt - möglichst wettbewerbsfähig macht, oder zumindest so erscheinen lässt. Diese Prozesse beginnen bereits in der frühen Kindheit, wie Studien von Juliet Schor (2004) zur „kommerzialiserten Kindheit“ in den USA zeigen.

Einige **ausgewählte Zitate von Baumann (2009)** mögen die Dimensionen eines gesellschaftlichen Wandels zum „Konsumismus“, dessen Ende nicht absehbar ist und der in seiner Dynamik eher zu- als abnimmt, exemplarisch veranschaulichen:

- „Die gegenwartsfixierte Kultur“ schätzt Geschwindigkeit und Effektivität, fördert aber weder die Geduld noch die Ausdauer.“ (Baumann 2009: 138)
- „Sogar das Hier und Jetzt ist bedroht, weil sich der nächste Augenblick so schnell einstellt, dass es schwierig wird, in der Gegenwart zu leben.“ (Baumann 2009: 137)
- „Die Kultur des Konsumismus ist geprägt vom permanenten Druck, jemand anders zu sein. Konsumgütermärkte sind darauf ausgerichtet, das in der Vergangenheit Angebotene [und Erworbenene] umgehend abzuwerten, um in der allgemeinen Nachfrage Platz zu schaffen, der dann mit neuen Angeboten aufgefüllt werden kann. Sie erzeugen [quasi permanent] Unzufriedenheiten mit den Pro-

dukten, mit denen Konsumenten ihre Bedürfnisse befriedigen und kultivieren, und darüber hinaus permanente Unzufriedenheit mit der erworbenen Identität und den Bedürfnissen, durch die eine solche Identität definiert wird.“ (Baumann 2009: 130-131)

- „Die Armen [und die Überschuldeten] von heute sind in der heutigen Konsumgesellschaft zu allererst „Nicht-Konsumenten“, werden oft auch als „gescheiterte Konsumenten“ gesehen.“ (Baumann 2009: 164)

Dabei sind jedoch die Ressourcen und Gelegenheiten, diesen allgegenwärtigen „Konsumismus“ zu leben, je nach Geschlecht, Altersgruppen, Schichtzugehörigkeit, Haushaltstypen, je nach Herkunft, Bildungsabschluss usw. je spezifisch zwischen sich verschärfenden und möglicherweise länger andauernden dynamischen Armutslagen in der Glitzerwelt der Konsumgesellschaft **sehr unterschiedlich verteilt**. Die meisten modernen Menschen in westlichen Wohlfahrtsgesellschaften sind nach Baumann (2009) aber stets im „Konsumismus“ gefangen, wollen sie sich als „Unternehmer ihrer Selbst“ am Arbeits- und Dienstleistungsmarkt erfolgreich anbieten und etablieren. Immer häufiger sind in diesem Bestreben auch starke **Motive zur Ver- und Überschuldung** zu sehen, wobei die Frage immer schwerer zu beantworten ist, in wie weit diese dem individuellen Verhalten oder den sozialen Verhältnissen zuzuschreiben sind.

Um das jeweils gefragte Image zu bilden und Wettbewerbsfähigkeit individuell zu erreichen, werden Schulden - und wird auch die Überschuldung - funktional benötigt, etwa für Aus- und Weiterbildung (unbezahlte Praktika, Studiengebühren, Bafög...), für Aussehen, Schönheit, Fitness, für Mobilität, für Partnersuche (immer häufiger per Internet...) und für soziale Kontakte bis hin zur Ausstattung mit langlebigen (repräsentativen) Gebrauchsgütern. Wie schon der Soziologe Georg Simmel bereits 1900 umfassend dargelegt hat, ist vor allem der **symbolische Gehalt von Geld/Schulden** neben dem eigentlichen materiellen Warenbezug und -gehalt von hoher gesellschaftlicher Relevanz.

In immer häufiger zu beobachtenden Fällen **geht die individuelle Kontrollfähigkeit über diese Struktur- und Handlungsprozesse verloren. Konsumabhängigkeit, Kaufzwang** und ähnliche Phänomene nehmen erkennbar zu und sind inzwischen Themen psychologischer und therapeutischer Fachdiskurse. Wir erleben nach Baumann (2009: 105) heute die **erste Generation** von Erwachsenen, die in einer vollständig über 50 Jahre gewachsenen und ausgebildeten Geld- und Konsumgesellschaft aufgewachsen und sozialisiert ist und selbst inzwischen eigene Kinder hat und sozialisiert - und die zugleich gesamtgesellschaftlich, staatlich und oft auch privat unfähig ist, mit ihrem Konsumverhalten und in ihrer Bedürfnisbefriedigung, sowie mit ihren wachsenden Schulden zurecht zu kommen.¹⁶ Man kann den

modernen Bildungs- und Wohlfahrtsstaat - inklusive funktional professionalisierter und institutionalisierter Schuldnerberatung - in diesen Struktur- und Handlungsbezügen auch so verstehen, dass es die **Hauptaufgabe/-funktion** ist, **Kreditwürdigkeit** und damit **Konsumfähigkeit** möglichst zu erhalten bzw. immer neu (wieder) herzustellen. Hierzu dienen nicht zuletzt dann auch das Verbraucherinsolvenzverfahren und auch das jüngst eingeführte „P-Konto“.

Was folgt aus diesen eher gesellschaftskritischen Erkenntnissen für die Budget- Schuldner- und Insolvenzberatung als Soziale Arbeit? Aus meiner Sicht folgt aus diesen Befunden, dass Schuldnerberatung als Soziale Arbeit diese sozialen Entwicklungen nicht einfach „wert-neutral“ nur zur Kenntnis nehmen kann, sondern sie muss auf der Basis entsprechender soziologischer Erkenntnisse und im Wissen um einen sozialen Wandel, gekoppelt mit den eigenen täglichen sozialberuflichen Erfahrungen – die diesen Wandel tendenziell vermutlich bestätigen – **Werte und ethische Grundlagen für ihr Beratungshandeln ableiten**.

Liegen in einer derart „beschleunigten Gesellschaft“ (Rosa 2005) und des „Konsumismus“ (Baumann 2009) tatsächlich wachsende Risiken einer „Konsumabhängigkeit“, verbunden mit weiter erhöhten Risiken einer privaten Überschuldung bei weiter wachsender sozialer Ungleichheit, verbunden mit Krankheit und wachsenden individuellen wie gesellschaftlichen Belastungen und auch „Folgekosten“, muss die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit diesen gesellschaftlichen Wandel im Rahmen ihrer „Signalfunktion“ auch sozialkritisch fachlich reflektieren und politisch nicht nur benennen, sondern möglichst breit thematisieren.

Wahrscheinlich ist es so, dass wir erst am Beginn eines Wandels der modernen Gesellschaft zu einer Form des „**rasanten internetbasierten Konsumismus**“ stehen, mit den von Baumann (2009) oder auch Rosa (2005) beschriebenen Folgen. Noch kaum absehbar sind die Folgen, die sich aus der **Verbindung von „Internetshopping“, „Online-Rollen-Spielen“ und „Online-Kreditverkauf“** ergeben werden. Der rasante und kontinuierliche profitorientierte Zugriff auf individuelle Präferenzen, Wünsche, Bedürfnisse und Verhalten und auf Konsum- und Freizeitmuster des einzelnen Menschen wird vermutlich „online“ doch umfassender und aggressiver - und zugleich viel subtiler - werden als bisher gedacht. Darin liegen Chancen - aber auch Risiken. Das Beispiel des Internetunternehmens „Amazon“ veranschaulicht diese Trends. Private Überschuldung geht in modernen Gesellschaften dann immer häufiger einher mit „Online-Rollenspiel-Abhängigkeit“,

Formen der „Sex-Sucht“, „Kaufzwang“ und herkömmlichen Formen von Abhängigkeit und nicht kontrolliertem Konsumverhalten. Schuldnerberatung und Suchtkrankenhilfe müssen demnach fachlich-methodisch enger zusammenrücken.

Auch und vor allem in diesen Zusammenhängen werden **analytisch und methodisch neue und viel komplexere Anforderungen an die Budget- Schuldner- und Insolvenzberatung der Zukunft gestellt**: Insbesondere gilt dies für eine dynamisch orientierte „Ursachen-Forschung“ und zu den Wechselwirkungen der genannten Bereiche und Einflüsse. Wichtig scheint eine **biografisch** und **systemisch** ausgerichtete Beratung, bei der die Berücksichtigung **familiärer** und **sozialer Einflüsse** neben der Schulden- und Einkommensdimension hohe Bedeutung hat und wo hinsichtlich der methodischen Fähigkeiten und Kompetenzen neben einer **ganzheitlichen** Problemdiagnose/Anamnese, ebenso auch Kenntnisse über spezifische pädagogische und auch therapeutische Ansätze, bis hin zur Vermittlung von **Werten** im Umgang mit Geld, Kredit und Konsum - sogar bis hin zum Umgang mit Zeit - Beachtung finden. Nachhaltige Entschuldung und Verhaltensänderungen benötigen dabei gerade in modernen Gesellschaften vor allem Zeit. Für die Schuldnerberatung bedeutet dies auch - methodisch zumindest in **Teilen der Problem diagnose über „quasi-therapeutische“ Kenntnisse und Kompetenzen** zu verfügen und eine **hohe „Vermittler- und Netzwerkkompetenz“** zu entwickeln, beispielsweise in der Zusammenarbeit mit Psychologen und Psychiatrie, insbesondere der Gemeindepsychiatrie. Auch diese Entwicklungen eines sozialen Wandels zum „beschleunigten Konsumismus“ zeigen, Schuldnerberatung ist ganzheitlich, multidisziplinär und dabei in hohem Maße auch sozial-psychologisch und sozialwissenschaftlich gefordert.

2.3 Wandel des Arbeitsmarktes und Schnittstellenpolitik von SGB II und Schuldnerberatung

Allein durch die demographische Entwicklung - und weniger in Folge von wirtschaftlichem Wachstum und möglicher Effekte der „Hartz-Gesetze“ - ist für die nächsten Jahre ein deutlicher **Rückgang** der Arbeitslosigkeit und ein Fachkräftemangel zu erwarten. In Teilen wird auch die Langzeitarbeitslosigkeit rückläufig sein. Allerdings sind die Ursachen und Wechselbeziehungen unterschiedlichster sozialer und individueller Problemlagen bei Langzeitarbeitslosigkeit und SGB-II-Bezug komplexer. Häufig sind Krankheit, Sucht, psychische Probleme, fehlende soziale Kompetenzen oder auch Niedriglohn u.a. mehr ineinander verschachtelte „Ursachen“ von Langzeitarbeitslosigkeit. Damit wird zwar der **§ 16 a SGB II** für die Förderung der Schuldnerberatung weiterhin **eine gewisse Bedeutung** behalten, und Schuldnerberatung wird darauf zu achten haben, dass sie nicht allein als „flankierende Leistung“ der

16 Zu ähnlichen Befunden kommt die US-amerikanische Soziologin Juliet Schor (2004), die im Rahmen eines Beitrages von Elisabeth Thadden (2010) in der Zeit vom 10.2.2011 unter dem Titel „Reicher werden“ vorgestellt wurde.

Steuerungshoheit der Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit und/oder der Kommunen unterliegt, wie etwa in den Leitlinien des Deutschen Landkreistages (2008 u. 2010) vorgesehen.

Strategisch und fachlich-methodisch ist es meines Erachtens aber nicht klug und auch nicht notwendig, im Ausbau und in der Förderung der Schuldnerberatung stärker oder gar primär auf die Nutzung des § 16a SGB II zu setzen, wenn zu erwarten ist, dass die Massenarbeitslosigkeit in den nächsten Jahren abgebaut werden kann und vermutlich in Folge dessen auch das Lohn-/Gehaltsniveau wieder (leicht) ansteigen wird.

Von viel zentralerer Bedeutung scheint mir in der Schnittstelle von Schuldnerberatung und Arbeitsmarktpolitik die Interpretation und die Anwendung des **Urteils des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010** (Gz: B 8 SO 14/09 R). Nach diesem Urteil sind die Kosten für eine präventive Schuldnerberatung für Personen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben und keiner Eingliederung in Arbeit bedürfen, nicht übernahmefähig. Im Urteil wird hinsichtlich einer präventiven Schuldnerberatung vor allem auf die Regelungen der **§§ 11 u. 15 Abs. 1 SGB XII** verwiesen, die auch bei fehlender Bedürftigkeit anwendbar seien - anders als die des § 16 bzw. 16 a SGB II. Wie bereits im Kontext einer zu erwartenden neuen Altersarmut angemerkt, wird wahrscheinlich in Zukunft das SGB XII mit seinen Regelungen zur Förderung präventiver Budget- und Schuldnerberatung wichtiger werden als bisher.

Zugleich müsste aber bundesweit ein möglichst einheitliches Verfahren entwickelt werden, damit Personen, die „keiner Eingliederung in Arbeit bedürfen“, also erwerbstätig sind, über Erwerbseinkommen verfügen und nicht im Leistungsbezug des SGB II stehen, zugleich aber auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben und dieser auch nicht zu erwarten ist, künftig einen Zugang zu kostenloser Schuldnerberatung erhalten. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass all diejenigen, die erwerbstätig sind, zugleich überschuldet sind, mit ihrem Einkommen im Niedriglohnsektor im prekären Bereich so eben oberhalb des Leistungsniveaus des SGB II liegen („working poor“), künftig **keinen** kostenlosen Zugang zu einer Budget- und Schuldnerberatung erhalten. Auch vor diesem Hintergrund könnten fachpolitisch eine **grundsätzliche Neustrukturierung der Fördermöglichkeiten** und die Grenzen einer Zielgruppenpolitik und eines „Töpfchendenkens“ deutscher Sozialpolitik im SGB offensiver thematisiert werden. Denkbar wäre auch vor diesem Hintergrund eine allgemeinere Zielgruppen-offenere Fördervariante, etwa über eine völlig neue Regelung im SGB I.

3. Fazit: Theoretisch-analytische, konzeptionelle und methodische Chancen einer Budget-, Schuldner- und Insolvenzberatung der Zukunft

Die aktuellen Daten zur Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens belegen für 2010 einen wachsenden Anteil **jüngerer** Menschen, die bereits im Alter von unter 35 Jahren ein Verbraucherinsolvenzverfahren absolvieren. Auch in Zeiten einer rückläufigen Arbeitslosigkeit nimmt dabei bisher die Ver- und Überschuldung weiter zu, ist nicht rückläufig. Dies ist nicht allein mit zeitlichen Verzögerungen zu erklären, die positive Effekte am Arbeitsmarkt auf die Einkommens- und Entschuldungsmöglichkeiten der Privathaushalte bewirken, sondern primär mit einem anhaltend niedrigen Lohn- und Gehaltsniveau, wachsender Armut und sozialer Ungleichheit in einer immer stärker konsumorientiert ausgerichtet und beschleunigten Gesellschaft.

Erste Verlaufsdaten zeigen, dass es eine durchaus relevante „Risikogruppe“ von überschuldeten Menschen gibt, die nach Durchlaufen eines sechsjährigen Verbraucherinsolvenzverfahrens erneut in finanzielle Not geraten und sich aus vermutlich sehr unterschiedlichen Motiven und Gründen erneut überschulden.¹⁷ Nach meiner Einschätzung wird das Verbraucherinsolvenzverfahren zwar ein durchaus wichtiges, aber in Zukunft nicht das zentrale Instrument sein, um Wege in private Überschuldung zu vermeiden oder auch **nachhaltige** Wege aus und nach privater Überschuldung zu ermöglichen. Auch das „Finanzcoaching“ und die jüngst stark geförderte Vermittlung von „finanzieller Allgemeinbildung“ sind wichtig. Letztlich sind auch sie aber im Kern problemindividualisierende Ansätze.

Die in jüngster Zeit in der Fachdiskussion erkennbare starke Betonung von individueller „Finanzkompetenz“ und von „finanzieller Allgemeinbildung“ beinhaltet stets auch eine Verschiebung der theoretischen und empirischen analytischer Perspektiven, weg von einem eher strukturbezogenen sozialwissenschaftlichen und politischen Problemverständnis der Ursachen und Folgen von Finanz- und Wirtschaftskrisen, hin zu individuellen Bildungs- und Leistungserfordernisse an den einzelnen Menschen - zunehmend bis in die frühe Kindheit. Auch diese Tendenzen in Sozialpolitik und Sozialarbeit gilt es fachlich-methodisch kritisch zu reflektieren.

Die Schuldnerberatung in Deutschland ist dabei in den vergangenen 10 bis 15 Jahren von drei primären Prozessen ihrer Entwicklung gekennzeichnet:

17 So die Ergebnisse einer ersten Längsschnittstudie unter Leitung von Goetz Lechner (TU Chemnitz). Vgl. auch www.schufa-verbraucherbeirat/ergebnisse.de.

1. Prozesse wachsender Verrechtlichung und Verfahrensorientierung, und kaum eine sozialwissenschaftliche und pädagogische Analyse und Orientierung.
2. Eine primär funktionale Professionalisierung ihrer Methoden und ihrer Dokumentationssysteme, einschließlich wenig verlaufsbezogener und wenig evidenzbasierter Statistik.¹⁸
3. Rollen- und Methodenvielfalt, zum Teil auch „Methodenbeliebigkeit“ und kaum entwickelte systematische wissens- und wertebasierte Methoden-Entwicklung

Die so skizzierten Entwicklungen wurden mit unterschiedlichen Akzentsetzungen von einzelnen (wenigen) Autoren und Autorinnen in jüngster Zeit durchaus auch kritisch reflektiert.¹⁹ Selten finden sich bisher aber konzeptionelle Vorschläge und offensive Empfehlungen zur weiteren professionellen Entwicklung der sozialen Schuldnerberatung in Deutschland.

Thesenartig möchte ich einen entsprechenden Versuch hier abschließend wagen und nehme die Befunde aus dem zuvor aufgezeigten demographischen und sozialen Wandel dabei als Ausgangs- und Bezugspunkt:

1. „Budget-, Schuldner und Insolvenzberatung“ ist in sehr vielen Fällen nur dann wirklich problemlösend wirksam, wenn sie ganzheitlich bzw. multidisziplinär sozialberuflich handelt. Die hier aufgezeigten Folgen sozialpolitischer Reformen und die Herausforderungen des demographischen und sozialen Wandels zeigen, egal ob es sich um Ver- und Überschuldung älterer Menschen, kranker und/oder pflegebedürftiger Menschen, eingewanderter Menschen, „konsumeristisch“ geprägte Menschen oder auch um Arbeitsuchende handelt; die damit verbundenen sozialen und/oder individuellen Probleme sind sehr häufig **„multipler“ und meist „mehrebigiger“** und damit letztlich **multidisziplinärer** Natur. Sie lassen sich daher auch nur in diesem ganzheitlichen und multidisziplinären Verständnis verstehen und wirksam bearbeiten und eben nicht selektiv, modularisiert oder primär auf der Basis standardisierter juristischer Verfahren. Das **ganzheitliche, multidisziplinäre und interkulturelle Zusammenwirken** wird eine Schlüsselkompetenz zukünftiger Schuldnerberatung als Fachdienst in der Sozialen Arbeit sein. Dem Prinzip der wirklich konzeptionell und methodisch entwickelten „Ganzheitlichkeit“ und den „soft skills“ pädagogischer Interventionen sage ich somit eine **„Renaissance“** und eben nicht den „Untergang“ voraus. Dringend geboten scheint es mir dabei, **das Prinzip „ganzheitlicher Schuldnerberatung“ methodisch und beratungspraktisch viel**

18 Zur Kritik der bisherigen Statistik vgl. May (2010) und Mantseris (2010).

19 Vgl. Buschkamp (2008): Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert. Vortrag auf der Fachwoche Schuldnerberatung, Caritas und SKM am 5. Juni 2008, Kloster Bernried.

klarer und auch für fachlich Außenstehende nachvollziehbar zu konkretisieren.

2. Eine Verrechtlichung und das Recht als Steuerungsinstrument in Form von juristischen Verfahren (InsO-Verfahren, Pfändungsschutz und „P-Konto“, Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II...) sind nur geeignet und wirksam bei der Bearbeitung relativ **einfacher** Problemkonstellationen der privaten Überschuldung. Konkret heißt dies, das Steuerungsinstrument Recht ist geeignet für **einfache Sachverhalte, die gut generalisierbar** sind, und es setzt die **Akzeptanz der Bürger** bzw. der beteiligten Akteure voraus. Es setzt auch einen **Zugang** zu den juristischen Verfahren und auch eine Verfahrens-**Mitwirkung** bei den Beteiligten - also Schuldner und Gläubiger - voraus. Entsprechende einfache Sachverhalte sind durchaus im Kontext privater Überschuldung und Schuldenregulierung anzutreffen. Die empirischen Befunde zum sozialen Wandel und aus der Forschung zur Sozialpolitik wie auch die Erfahrungen der Praxis belegen aber auch: In vielen Fällen **überwiegen eben nicht die „einfachen Sachverhalte“ sondern höchst komplexe Lebenslagen und Lebensverhältnisse in unterschiedlichsten Lebenswelten und Wertesystemen.** Um in diesen Problemzusammenhängen nachhaltig wirksame Bearbeitungs- und Lösungsansätze zu realisieren sind **es auch und vor allem pädagogische Dienste und Interventionen**, die über ein abgestuftes methodisches System von Wissensvermittlung, Aufklärung, Information, Beratung, Therapie und Betreuung den komplexen individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen viel eher gerecht werden. Die Schuldnerberatung ist damit gefordert, ihre methodische Fokussierung auf „Recht“ und „Verfahren“ und ihre zuletzt primär „funktionalistische Professionalisierung“ kritisch zu reflektieren.

3. „Schuldnerberatung als Soziale Arbeit schafft sich selbst ab“?: In einer bisherigen fachlich und methodisch einseitigen Orientierung an „Recht“ und „Verfahren“ wird sich die Schuldnerberatung als Berufsfeld der Sozialen Arbeit mittel- bis langfristig möglicherweise selbst abschaffen, denn „Recht“ und „Verfahren“ können „Insolvenzmanager“, Treuhänder, Rechtspfleger, Finanzberater, Steuerberater oder auch gewerbliche Schuldenregulierer“ professional und mit Blick auf die möglichen Leistungen (meistens) viel besser garantieren und umsetzen als Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Die Befunde zu den Herausforderungen der Zukunft aus diesem Beitrag zeigen aber: Für ältere Menschen, psychisch Kranke, für Migrantinnen und Migranten, für Langzeitarbeitslose, für Suchtkranke und auch für potentielle „Verbraucherinsolvenzverfahrens-Wiederholer“ und weitere (Ziel-)Gruppen bietet beispielsweise das Verbraucherinsolvenzverfahren oft weder die erforderliche **Akzeptanz**, noch bietet es für derart **komplexe multiple soziale und individuelle** Problemlagen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Sucht, Trennung, Armut...) die notwendigen **Möglichkeiten einer dynamischen Feinststeuerung.** Das Verbraucherinsolvenzverfahren

ren wie auch andere Verfahren, etwa Hilfeplanverfahren, Eingliederungsverfahren usw. sind im Kern auf **leicht zu generalisierende Sachverhalte** ausgerichtet und nicht auf komplexe, dynamisch sich ständig verändernde Alltags- und Lebenssituationen von Menschen in modernen Gesellschaften. Steuerungstheoretisch gesehen lässt sich durchaus hinterfragen, ob es sich beim Verbraucherinsolvenzverfahren um ein „modernes Verfahren“ handelt, das den Herausforderungen einer modernen Gesellschaft entspricht. Möglicherweise lässt sich dies auch ähnlich für die Instrumente der Eingliederungsvereinbarung und des Fallmanagements in den Job-Centern/ARGEN aufzeigen. Insbesondere die **multiplen Probleme** von Langzeitarbeitslosigkeit, neuer Alters(Armut), psychische Erkrankungen, neue Formen der Abhängigkeit/Sucht, eine Werte- und Kompetenzvermittlung usw. lassen sich schlichtweg **nicht** primär im Rahmen juristisch-administrativer Verfahren wirksam bearbeiten bzw. vermitteln. Hierzu bedarf es vielmehr **wissenschaftlich basierter pädagogisch-erklärender methodischer Grundlagen und der weiteren Entwicklung entsprechender sozialberuflicher Praxis**.

4. Grenzen einer selektivistischen Zielgruppenpolitik und Kritik eines sozialrechtlichen „Töpfchendenkens“:

Ohne nun erneut in die Details zu gehen, zeigen die Problemanalysen, Statistiken und bisher vorliegende Verlaufsstudien,²⁰ und auch die hier von mir beschriebenen Herausforderungen eines sozialen und demographischen Wandels, dass eine Finanzierung und ein Abrechnungssystem der Schuldnerberatung, basierend auf einer „Zielgruppen-Politik“ (§ 305 InsO = Inso-Fälle, § 16a SGB II = Langzeitarbeitslose, § 11 XII SGB = Arme und Altersarme, SGB VIII = Kinder- und Jugendliche mit Schulden... usw.) steuerungstheoretisch und praktisch unsinnig ist. Diese inzwischen vielerorts die Praxis prägende zielgruppenbezogene „Abrechnungslogik“ einschließlich einer entsprechenden Rechtsprechung, wie mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.7.2010 (Gz.: B8 SO14/09 R), widerspricht im Grunde jeder Sachlogik und allen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zum Wandel der Gesellschaft und zur Entstehung sozialer Probleme. Dieses „Töpfchendenken“ des SGB wird den fachlichen Erfordernissen überhaupt nicht gerecht - im Gegenteil. Mit wenigen Sätzen lässt sich diese These begründen: Wenn dem so ist, dass (Alters-)Armut und Überschuldung oder auch Überschuldung und Langzeitarbeitslosigkeit, oder auch Überschuldung und psychische Erkrankungen, Probleme der Inklusion von Einwanderern, Konsumzwang usw. in sehr vielen Fällen **„multiple und zugleich sehr dynamische Problemkonstellationen“** sind, und wenn private Überschuldung zunehmend **mehr** Bevölkerungsschichten und -gruppen betrifft, dann bedarf es auch möglichst **einer einzigen universellen und klaren allgemeinen Finanzierungsquelle und -regelung** dieses wichtigen Beratungsangebotes der Sozialen Arbeit, mögli-

cherweise im SGB I. Die heutige Selektion nach „Zielgruppen“ ist vorrangig in den föderalen fiskalpolitischen Ebenen und Konflikten des spezifisch deutschen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Kommunen, Ländern, Bund und Trägern der Wohlfahrtspflege begründet - nicht aber fachlichen oder methodischen Gegebenheiten. Zielgruppenpolitik und „Töpfchendenken“ sind absolut nicht problemgerecht oder gar problemlösungsorientiert. Sie sind zudem extrem bürokratisch, schließen einzelne Gruppen vom Zugang zu Beratung aus, sind verwaltungskosten- und zeitaufwändig, und auch nicht als bürgergerecht oder gar als transparent zu bezeichnen. Hinsichtlich der zukünftigen Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Schuldnerberatung besteht aus soziologischer Sicht somit dringender Reformbedarf.

5. Schuldnerberatung ist ein sich auf ethische Werte begründendes und Werte vermittelndes Handlungsfeld Sozialer Arbeit.

In der ethisch-normativen Ebene bildet die Soziale Arbeit, verstanden als Menschenrechtsprofession die theoretische und normative Ausgangsbasis von sozialer Schuldnerberatung. Dabei ist die Zielsetzung eindeutig im Sinne eines sozialanwaltschaftlichen Mandats der Erhalt und die Sicherung sozialer Rechte und die Sicherung existenzieller Bedürfnisse für Familien und Kinder. Verstanden als „Profession“ bedeutet soziale Schuldnerberatung auch, eine „Haltung“ zur Entwicklung und zur Deutung sozialer Probleme und gesellschaftlichen Wandels zu vertreten, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In ihrer Praxis sind dabei auch Werte, etwa bezüglich der aktuellen „Armutspolitik“ einer gesellschaftlich prägenden „Konsumorientierung“, gegenüber Abhängigkeits-/Suchtrisiken“ oder auch bezogen auf Kapitalismus und Gewinnstreben klar zu vertreten. Mit Blick auf nachhaltige und bürgergerechte transparente Problemlösungen kann es nicht allein um ein möglichst „reibungsfreies Funktionieren“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenzverfahren, Pfändungsschutzanträgen und SGB II-Unterstützungsmanagement gehen. Insoweit zeigt dieser Beitrag auch, dass Grenzen einer „rein funktionalen Professionalisierung“ für die Schuldnerberatung erreicht sind. Ob und inwieweit es sich bei einer Schuldnerberatung um Soziale Arbeit handelt, lässt sich relativ klar beantworten: Liegen „einfache“ primär finanziell oder rechtlich regulierbare Probleme in Form einer Überschuldung vor - muss Soziale Arbeit allenfalls auf diesen Ebenen agieren, soweit andere Akteure (Rechtsanwälte, Behörden...) nicht tätig werden oder nicht tätig werden können. Es handelt sich nicht zwingend um Aufgaben der Sozialen Arbeit. Liegen jedoch **„multiple soziale und individuelle Problemlagen im Kontext einer privaten Überschuldung vor, die oft auch über längere Zeiträume bestehen, und bei denen die private Überschuldung meist Ausdruck prekärster Lebenslagen ist,** dann bedarf es in der Regel der Sozialen Arbeit und sozialer Beratung. In diesen Fällen sind ein reines „Finanzcoaching“ oder ein „Insolvenzmanagement“ unzureichend für die wirksame und nachhaltige Bearbeitung der Probleme.

20 Vgl. Reiter (1991), Hirsland (1999), Schwarze (1999) und Schlabs (2007).

Ob sich die soziale Schuldnerberatung nun vor dem Hintergrund der hier skizzierten neuen Herausforderungen analytisch und methodisch in ihrer Fachlichkeit als Fachdienst der Sozialen Arbeit regeneriert, oder aber ob uns eine „Wiedergeburt“ der integrierten Schuldnerberatung im Rahmen von Job-Center, Gesundheitsförderung, Altenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Migrantenberatung, Familienhilfe usw. bevorsteht, ist ein gesondertes Thema, das hier anschließt. Zu bedenken gebe ich bei dieser Diskussion, dass seinerzeit in den 1980er Jahren eine ganze Reihe von Gründen und Faktoren dazu geführt haben, soziale Schuldnerberatung **als Fachdienst innerhalb** der Sozialen Arbeit aufzubauen und auch zu „professionalisieren“. Vermutlich geht es eher darum, **neue Formen einer Netzwerk- und Querschnitts-Organisation der Sozialen Dienste** zu entwickeln als frühere Ideen eines integrierten Hilfesystems wiederzubeleben. Mir scheinen dabei die künftigen sozialberuflichen Anforderungen an eine soziale „Budget-, Schuldnerberatung und Insolvenzberatung“ derart vielfältig, hoch und anspruchsvoll, dass diese Leistungen weder integriert noch ehrenamtlich oder gewerblich-profitorientiert zu erbringen sind. Aus den hier genannten Befunden ist abzuleiten: Die soziale Schuldnerberatung der Zukunft kann im Kern nur weiterhin in Form der Sozialen Arbeit wirksam sein, die vor allem im Sinne von Kompetenz- und Wissen-vermittelnden sowie pädagogischen Interventionen agiert. Dabei meint „pädagogisch“ nicht „sozialdisziplinierend“ oder „kontrollierend“, sondern vor allem über die komplexen Sachverhalte und sozialen Probleme von Armut und Überschuldung **sozialwissenschaftlich begründet personenbezogen aufklären und erklären**.

4. Literatur- und Quellenangaben:

Bäcker, Gerhard/Naegele, Gerhard/Bispinck, Reinhard/Hofemann, Klaus/Neubauer, Jennifer (2008): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste. 4. Auflage, Wiesbaden: VS-Verlag.

Baumann, Zygmunt (2009): Leben als Konsum, Hamburger Edition.

Becker, Irene/Hauser, Richard (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin: Edition Sigma.

Bieback, Karl-Jürgen (2010): Alterssicherung durch Rente, Grundversicherung im Alter und Sozialhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Ausg. 12/2010, S. 517-523.

Buestrich, Michael/Dahme, Heinz-Jürgen/Kühnlein, Gertrud/Wohlfahrt, Norbert (2010): Funktionale Professionalisierung. Die Betreuung der Überflüssigen und ihre sozialarbeitsbezogenen Konsequenzen. In: Burghardt, Heinz/Enggruber, Ruth (Hg.): Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in professioneller Reflexion Sozialer Arbeit, Berlin: Frank & Timme, S. 237-255.

Buschkamp, Heinrich-Wilhelm (2008): Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert. Vortrag auf der Fachwoche Schuldnerberatung von Caritas und SKM, am 5. Juni 2008, Kloster Bernried.

Deutscher Landkreistag (2008): Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 73, vom Juni 2008, Berlin.

Deutscher Landkreistag (2010): Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, Schriften des Deutschen Landkreistages, Band 93, vom November 2010, Berlin.

Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): Konzept zur Beseitigung von Altersarmut. WISO Diskurs. Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, verfasst von Volker Meinhardt, Bonn: Januar 2011.

Hauth, Nina (2010): Migranten in der Schuldnerberatung. Diplomarbeit in Erziehungswissenschaften, Schwerpunkt Sozialpädagogik, vorgelegt an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Hirsland, Andreas (1999): Schulden in der Konsumgesellschaft. Eine soziologische Analyse. Amsterdam: Verlag Fakultas.

Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen. Frankfurt a.M.: Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Suhrkamp.

Luhmann, Niklas (1978): Legitimation durch Verfahren, 3. Auflage, Darmstadt/Neuwied: Luchterhand.

Mantseris, Nicolas (2010): Ursachen der Überschuldung. Kompendium und Zuordnungsschema für die Beratungspraxis. Neubrandenburg, download unter: http://f-sb.-de/service_ratgeber/veroeff/_ueberschuldung/_ursachen.pdf

May, Hartmut (2010): Plädoyer für eine neue Schuldnerberatungsstatistik. In: Nachrichtendienst für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Berlin, Heft 7/2010, S. 318-323.

Münster, Eva/Letzel, Stephan (2009): Auswirkungen von Überschuldung auf die Gesundheit. In: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Hg.): Schuldenreport 2009. Fakten, Analysen, Perspektiven, Berlin, S. 62-72.

Reifner, Udo/Laatz, Wilfried (2008): Private Überschuldung in Deutschland. IFF-Überschuldungsreport 2008, Hamburg: Institut für Finanzdienstleistungen.

Reifner, Udo/Zimmermann, Gunter E. (2005): Sozialprofile ver- und überschuldeter junger Erwachsener. In: Schulden-Kompass I, Teilanalyse C, Download unter: http://www.schufa-kredit-kompass.de/media/studien/pdf_1/kk05_sozialprofile_junge_erwachsene.pdf (letzter Zugriff: 10.11.2011/ 9.12 Uhr)

Reiter, Gerhard (1991): Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Berlin: Duncker & Humblot.

Rosa, Hartmut (2005): Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Schmähl, Winfried (2003): Rente sackt auf Sozialhilfeniveau ab. In: Einblick, Zeitschrift des DGB, Ausgabe 15/2003, S. 7.

Schlabs, Susanne (2007): Schuldnerinnen – eine biografische Untersuchung. Ein Beitrag zur Überschuldungsforschung, Opladen: Barbara Budrich.

Schor, Juliet (2004): Born to buy, New York: Scribner.

Schwarze, Uwe (1999): Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Folgerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren, in: BAG-SB Informationen. Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel.

Schwarze, Uwe (2011): Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? Eine steuerungstheoretische Analyse. In: BAG-SB Informationen, Fachzeitschrift für Schuldnerberatung, BAG-SB Kassel, Jubiläumsausgabe, Heft 2/2011, S. 76-91.

Simmel, Georg (1900): Philosophie des Geldes. Hrsg.: David P. Frisby und Klaus Christian Köhnke, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Von Thadden, Elisabeth (2011): Reicher werden. Die Soziologin Juliet Schor rechnet mit dem zerstörerischen Wohlstand ab, erklärt dem Staat die Unabhängigkeit und sieht bessere Zeiten kommen. In: Die Zeit, Ausg. Nr. 7 vom 10.2.2011.

Die zivilrechtliche und strafrechtliche Beurteilung von Gläubigerbegünstigungen in der Insolvenz Gutachten

Rainer A. Peto, Rechtsanwalt, München

I. Problemstellung

Gegenstand dieses Gutachtens ist folgende, in der Beratungspraxis häufig auftretende Fallgestaltung im Insolvenzrecht:

Der Insolvenzschuldner bekommt von dritter Seite - bspw. der Familie oder einer Stiftung - einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung gestellt, um damit seine Gläubiger zu befriedigen. Oftmals sind diese Geldmittel an die Bedingung geknüpft, dass mit Hilfe dieses Geldbetrages bestimmte oder alle Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner bereinigt werden sollen. Die so zur Verfügung gestellten Geldmittel werden dann vom Schuldner zur Befriedigung der Gläubigerforderungen verwendet. Die Geldmittel werden in diesem Stadium auf die verschiedenen Gläubiger in unterschiedlicher Höhe verteilt.

Problematisch erscheint diese Fallgestaltung zum einen im Hinblick darauf, dass es sich bei dem zur Verfügung gestellten Geldbetrag um Fremdmittel außerhalb der Insolvenzmasse handelt. Zum anderen ist besonders die Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung der Gläubiger bei der Verteilung des Geldbetrages zu untersuchen. Zunächst soll eine zivilrechtliche Beurteilung der dargestellten Fallgestaltung erfolgen (II.). Im Anschluss daran folgt dann eine strafrechtliche Bewertung der Fallgestaltung unter dem Blickwinkel der Insolvenzstraftaten, insbesondere der Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB (III.).

II. Zivilrechtliche Beurteilung

Im Rahmen der zivilrechtlichen Beurteilung der genannten Fallgestaltung nach der Insolvenzordnung ist zwischen der Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans (außergerichtlich und im gerichtlichen Verfahren) und dem vereinfachten Verfahren bei Privatinsolvenzen bzw. dem Regelinsolvenzverfahren zu unterscheiden. Für beide Varianten gelten unterschiedliche Maßstäbe hinsichtlich der Gläubigergleichbehandlung.

1. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist Grundlage einer außergerichtlichen Einigung des Schuldners i.S.d. § 304 I InsO mit seinen Gläubigern. Nach § 305 I

Nr. 1 InsO ist der Schuldenbereinigungsplan als ernsthafter Versuch einer gütlichen Einigung auf Grundlage eines Plans Voraussetzung für das nachfolgende Verbraucherinsolvenzverfahren. Ein ernsthafter Versuch liegt vor, wenn der Plan erkennen lässt, dass die einzelnen Gläubigerinteressen und die Vermögensverhältnisse des Schuldners durch gegenseitiges Nachgeben i.S.d. § 779 I BGB in Ausgleich gebracht werden. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist nicht speziell gesetzlich geregelt. Es handelt sich dabei materiell-rechtlich um einen Vergleichsvertrag i.S.d. § 779 I BGB¹ zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Ziel des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans ist es, eine umfassende und einvernehmliche Schuldenbereinigung zwischen Schuldner und Gläubigern zu ermöglichen.² Um dieses Ziel zu erreichen, gilt für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan der Grundsatz der Vertragsfreiheit.³ Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung des § 294 II InsO hat für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan dagegen noch keine Bedeutung.⁴

Dies bedeutet, dass die Parteien inhaltlich in ihren Vereinbarungen weitgehend frei sind. Sie unterliegen lediglich den allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit wie gesetzlichen Verboten i.S.d. § 134 BGB oder den guten Sitten nach § 138 BGB.⁵ Deshalb können grundsätzlich unterschiedliche Vereinbarungen mit den verschiedenen Gläubigern getroffen werden.⁶ Grundsätzlich können die Parteien somit alle ihnen zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen in den Plan aufnehmen.

Zulässige Vereinbarungen sind daher Stundung, feste oder flexible Ratenzahlung, Sicherheitenverwertung, (Teil-)Erläss sowie Anpassungs- oder Verfallklauseln. Ebenfalls kann der Vertrag freiwillige Leistungen Dritter, insbesondere Familienangehöriger, zur Schuldenbereinigung vorsehen⁷ sowie eine quotenmäßige Befriedigung⁸ oder eine Einmalzahlung⁹ bei Verzicht auf die Restforderung. Der Gesetzgeber will dem Schuldner mit dem Schuldenbereinigungsplan ein möglichst flexibles Instrument an die Hand

1 Uhlenbruck, 13. Aufl., § 305 Rn.16 (zitiert als: Uhlenbruck).

2 MüKo, InsO, 2. Aufl., Ott/Vuia, § 304 Rn.1 (zitiert als: MüKo).

3 MüKo, Ott/Vuia, § 305 Rn.16.

4 Uhlenbruck, § 305 Rn.12; MüKo, Ott/Vuia, § 305 Rn.17.

5 MüKo, Ott/Vuia, § 304 Rn.35, Uhlenbruck § 305 Rn.120.

6 MüKo, Ott/Vuia, § 305 Rn.17.

7 MüKo, Ott/Vuia, § 305 Rn.52.

8 MüKo, Ott/Vuia, § 305 Rn.17.

9 Uhlenbruck, § 305 Rn.124 f.

geben, um eine gütliche Einigung mit den Gläubigern zu erzielen und damit ein weiteres Insolvenzverfahren zu vermeiden. Ein Vergleich muss dabei nicht ausschließlich zwischen Schuldner und Gläubiger geschlossen werden, er kann auch die Beteiligung Dritter vorsehen, so dass die Einbeziehung von bspw. Familienangehörigen möglich ist. Vorgesehen werden können daher freiwillige Leistungen des hilfsbereiten Familienangehörigen an die Gläubiger oder die Hingabe von Sicherheiten durch den Familienangehörigen für die im Schuldenbereinigungsplan vorgesehenen Verpflichtungen des Schuldners.¹⁰ Diese Grundsätze sind auch übertragbar auf die Verwendung von Stiftungsmitteln.

Inhaltliche Voraussetzung ist allerdings, dass der außergerichtliche – wie auch der spätere gerichtliche – Schuldenbereinigungsplan geeignet ist, eine angemessene Schuldenbereinigung herbeizuführen.¹¹ Hierfür müssen die Gläubigerinteressen ebenso wie die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners berücksichtigt werden. Die widerstreitenden Interessen der Parteien müssen demnach in einen für alle zumutbaren und akzeptablen Ausgleich gebracht werden. Weiterhin notwendig für ein wirksames Zustandekommen des Plans ist, dass alle Gläubiger ihre Zustimmung zum Plan erteilt haben.¹² Dies stimmt mit der häufigen Bedingung dritter Geldgeber überein, dass mit dem zur Verfügung gestellten Geldbetrag alle Forderungen gegen den Schuldner befriedigt werden sollen.

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan § 305 I Nr. 4 InsO

a) Maßstab für den Inhalt des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans

Kommt es bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung zum Insolvenzeröffnungsantrag nach § 305 I InsO, so muss der Schuldner nach § 305 I Nr. 4 InsO einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen, der Grundlage des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist. Kommt innerhalb dieses Verfahrens ein Schuldenbereinigungsplan mit den Gläubigern zu Stande, so handelt es sich wie beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan um einen Vergleich i.S.d. § 779 I BGB¹³, der zusätzlich auch Vollstreckungstitel i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO ist und verfahrensbeendende Wirkung hat, § 308 I 2 InsO.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch für die gütliche Einigung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren.¹⁴ Dies ergibt sich auch aus der Klarstellung in § 305 I Nr. 4 InsO, dass der Plan Regelungen zu

einer angemessenen Schuldenbereinigung unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners enthalten kann. Inhaltlich gelten damit zunächst dieselben Maßstäbe wie beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, da beide Pläne den Zweck haben, eine einvernehmliche Lösung mit den Gläubigern zu erreichen.¹⁵ Auf die Ausführungen zu möglichen Regelungen in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan kann daher verwiesen werden.

Allerdings ergeben sich im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren aus § 305 I Nr. 4, § 309 InsO einige Einschränkungen gegenüber dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan.

b) Grenzen der Vertragsfreiheit, § 309 InsO

Ebenso wie beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan sind auch hier die allgemeinen gesetzlichen Grenzen wie gesetzliche Verbote oder die Sittenordnung i.S.d. §§ 134, 138 BGB zu beachten.

Eine zusätzliche Grenze ergibt sich aus dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, der seine Ausprägung in § 309 I 2 Nr.1 InsO gefunden hat. Dieser ergibt sich aus einem Zusammenspiel der §§ 305 I Nr. 4 und 309 I 2 Nr. 1 InsO. § 305 I Nr. 4 InsO setzt die Angemessenheit des Schuldenbereinigungsplans voraus. Diese wird jedoch gerichtlich nicht generell, sondern nur im Rahmen von Gläubigereinwendungen nach § 309 I 2 Nr.1 InsO überprüft. Danach kann ein Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan widersprechen, ohne dass seine Zustimmung gerichtlich ersetzt wird, wenn er gegenüber den anderen im Plan genannten Gläubigern unangemessen beteiligt wurde.

Der Schuldenbereinigungsplan kommt dann nicht zustande. Maßstab dieser Prüfung sind die in §§ 1, 305 I Nr. 4 InsO genannten Ziele des Insolvenzverfahrens, insbesondere die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung¹⁶. Diesem Ziel liegt der Grundsatz des Gleichrangs der Forderungen zu Grunde. Folge hieraus ist, dass im Rahmen des § 309 I 2 Nr. 1 InsO der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zu berücksichtigen ist.¹⁷ Dabei ist jedoch nicht der strenge Maßstab des § 294 II InsO anzulegen sondern die oben genannten Wertungen der InsO.¹⁸ Abweichungen hiervon sind nur aus einem sachlichen Rechtfertigungsgrund heraus zulässig.¹⁹ Grundsätzlich sind für die Beurteilung der angemessenen Beteiligung die Quoten maßgeblich, die sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Gesamtforderungen der verschiedenen Gläubiger ergeben.²⁰ Als Hilfestellung für die praktische Anwendung sollen folgende Beispiele aus der Rechtsprechung dienen:

10 Uhlenbruck, § 305 Rn.115.

11 Uhlenbruck, § 305 Rn.12.

12 Uhlenbruck, § 305 Rn.14.

13 MüKo, Ott/Vuia, § 308 Rn.10.

14 Uhlenbruck, § 305 Rn.117.

15 MüKo, Ott/Vuia, § 304 Rn.35, § 305 Rn.17.

16 Uhlenbruck, § 309 Rn.40.

17 AG Stuttgart, NZI 01,328

18 AG Stuttgart, NZI 01,328.

19 Uhlenbruck, § 309 Rn.40.

20 Uhlenbruck, § 309 Rn.38.

aa) Ungleiche Behandlung von Groß- und Kleingläubigern

Im Rahmen der Gläubigergleichbehandlung ist eine unterschiedliche Befriedigung von Groß- und Kleingläubigern möglich, da im Schuldenbereinigungsplan keine Verpflichtung zur Bildung homogener Gläubigergruppen besteht. Voraussetzung ist jedoch, dass im Ergebnis eine wirtschaftliche Gleichbehandlung erreicht wird. Danach kann bei annähernd gleich hoher Befriedigungsquote aller Gläubiger den Kleingläubigern Einmalzahlungen angeboten werden, während den Großgläubigern Ratenzahlung angeboten wird.²¹ Aufgrund der gleich hohen Befriedigungsquote werden dann wirtschaftlich gesehen sämtliche Gläubiger gleich behandelt. Andernfalls hätte der Schuldner nur die Möglichkeit, allen Gläubigern Einmalzahlungen oder allen Ratenzahlungen anzubieten, was dem Zweck des § 309 I Nr. 1 InsO - einer flexiblen Gestaltung der Gläubigerbefriedigung im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplans - zuwider laufen würde. Eine absolute Gleichbehandlung ist anders als im Insolvenzplanverfahren (abgesehen von der Gruppenbildung nach § 222 InsO) nicht gesetzlich vorgesehen, so dass es entscheidend auf das wirtschaftliche Ergebnis ankommt. Die einzelnen Gläubiger dürfen danach im wirtschaftlichen Verhältnis zueinander nicht so unterschiedlich befriedigt werden, dass die Benachteiligungen einzelner Gläubiger unbillig wären. Dies ist bei einer Differenzierung zwischen sofortiger und zeitlich gestreckter Befriedigung wie bei Einmal- und Ratenzahlung nicht der Fall. Anders wäre dies möglicherweise zu beurteilen, wenn sehr hohe Ratenzahlungen angeboten werden und der Gläubiger Tatsachen vorbringen kann, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner diese Ratenzahlungen voraussichtlich nicht erbringen kann.²²

Eine unangemessene Benachteiligung ist es danach auch, wenn der Plan im Verhältnis zwischen Klein- und einem Großgläubiger letzterem eine geringere Befriedigungsquote zuspricht.²³

Keine unangemessene Benachteiligung liegt jedoch in der alleinigen Tatsache, dass Kleingläubiger voll befriedigt werden während andere Gläubiger lediglich Teilzahlungen erhalten.²⁴ Grund hierfür ist, dass im Schuldenbereinigungsverfahren keine Verpflichtung des Schuldners zur absoluten Gleichbehandlung seiner Gläubiger besteht. In einem solchen Fall müssen aber die Kleingläubiger im Schuldenbereinigungsplan mit den zugehörigen Forderungen aufgeführt werden, so dass die übrigen Gläubiger einschätzen können, ob es sich tatsächlich um Kleingläubiger handelt und ob deren Privilegierung sachlich gerechtfertigt ist. Ohne diese Informationen ist den übrigen Gläubigern eine Zustimmung zum Schuldenbereinigungsplan nicht

zumutbar und damit auch nicht über § 309 I Nr. 1 InsO ersetzbar.²⁵

bb) Bevorzugung von gesicherten Gläubigern

§ 305 I Nr. 4 HS 2 InsO schreibt zwingend vor, dass in den Schuldenbereinigungsplan dessen Auswirkung auf bestehende Sicherheiten aufzunehmen ist.

Die Bevorzugung eines gesicherten gegenüber ungesicherten Gläubigern kann sachlich gerechtfertigt sein und stellt dann keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 309 I 2 Nr. 1 InsO dar. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Sicherheit anfechtungs- und insolvenzfest ist. Der so gesicherte Gläubiger kann im Rahmen des § 309 I 2 Nr. 1 InsO auf einer Befriedigung bestehen wie er sie bei Verwertung der Sicherheit erlangen würde.²⁶ Der gesicherte Gläubiger kann daher im Verhältnis zu ungesicherten Gläubigern höhere Beträge erhalten, da die sachliche Rechtfertigung gerade in der dem Gläubiger zustehenden Sicherheit liegt.²⁷

In einem Fall, der dem LG Saarbrücken²⁸ vorlag, bestand die Besonderheit darin, dass der ursprüngliche Bürge die Schuld des gesicherten Gläubigers gem. § 414 BGB übernommen hat, woraufhin der Gläubiger auf seine Forderung gegenüber dem Schuldner verzichtete, um Befriedigung ausschließlich vom ehemaligen Bürgen zu erlangen. Dadurch bekam er seine Forderung in voller Höhe und nicht nur einen quotenmäßigen Anteil. Durch den gleichzeitigen Verzicht auf seine Forderung gegen den Schuldner wurden die ungesicherten Gläubiger im Verhältnis nicht schlechter sondern sogar besser gestellt, da sich ihre Quote im Schuldenbereinigungsplan ohne den Verzicht verringert hätte. Zudem lehnte das Gericht eine Benachteiligung auch aus dem Grund ab, dass der Gläubiger nicht aus der Insolvenzmasse oder durch eigene Leistungen des Schuldners befriedigt wurde, sondern durch die Zahlung eines Dritten, der die Schuld gem. § 414 BGB übernommen hat. Die Insolvenzmasse blieb dadurch für die übrigen Gläubiger vollständig erhalten. Damit sind derartige Zahlungen Dritter möglich und zulässig um einzelne Gläubiger vollständig befriedigen zu können.

cc) Benachteiligung gegenüber im aktuellen Schuldenbereinigungsplan nicht benannten Gläubigern

Die Prüfung der Benachteiligung im Rahmen des § 309 I 2 Nr. 1 InsO bezieht sich nur auf den widersprechenden Gläubiger und die im aktuellen Plan benannten Gläubiger, da nur diese „benannt“ i.S.d. § 309 I 1 InsO sind. Eine unangemessene Benachteiligung des widersprechenden Gläubigers gegenüber inzwischen ausgeschiedenen und im aktuellen Plan nicht mehr aufgeführten Gläubigern ist nicht Gegenstand der Prüfung des § 309 I 2 Nr. 1 InsO.²⁹

21 Vgl. OLG Celle WM 02, 1607.

22 OLG Celle WM 02, 1607 (1609).

23 Uhlenbruck, § 309 Rn.44.

24 OLG Frankfurt a.M. NZI 02, 266 (267).

25 OLG Frankfurt a.M. NZI 02, 266 (267).

26 Vgl. Uhlenbruck, § 309 Rn.51.

27 LG Saarbrücken NZI 00, 380.

28 LG Saarbrücken NZI 00, 380.

Hintergrund der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts war, dass ein im ursprünglichen Plan benannter Gläubiger aufgrund einer durch einen Bekannten des Schuldners erfolgte Teilzahlung auf die restliche Forderung verzichtet hat. Daraufhin nahm der Schuldner den ursprünglichen Plan zurück und legte einen neuen Plan vor, in dem dieser durch Teilzahlung befriedigte Gläubiger nicht mehr aufgeführt war. Ein weiterer Gläubiger widersprach nun nach § 309 I 2 Nr. 1 InsO, da er sich gegenüber dem nicht mehr aufgeführten Gläubiger unangemessen benachteiligt fühlte. Ansatzpunkt für die Prüfung der unangemessenen Benachteiligung kann jedoch nur der aktuelle Plan sein, etwas anderes lässt sich nicht mit dem Wortlaut des § 309 I 1 InsO vereinbaren. Aus dieser Entscheidung wird noch einmal die mögliche flexible Gestaltung einer Gläubigerbefriedigung deutlich. Teilzahlungen Dritter vor neuerlicher Planeinreichung stellen damit keine unangemessene Beteiligung i.S.d. § 309 I 2 Nr. 1 InsO dar.

3. Regelinsolvenzverfahren und vereinfachtes Verfahren in der Verbraucherinsolvenz

Im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens kommt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung nun uneingeschränkt zum Tragen.³⁰ Dieser Grundsatz findet sich wieder in den Regelungen zur Anfechtbarkeit von gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen nach den §§ 129-147 InsO. Über § 313 II 1 InsO kommen die Vorschriften der Anfechtung - und damit auch der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung - auch im vereinfachten Verfahren der Verbraucherinsolvenz zur Anwendung. Danach sind jedoch - anders als im Regelinsolvenzverfahren - die Gläubiger selbst anfechtungsberechtigt. Damit gelten untenstehende Ausführungen auch für das vereinfachte Verfahren.

Zweck der Anfechtungsregelungen im Regelinsolvenzverfahren ist es, eine vor Insolvenzeröffnung erfolgte Minderung der Insolvenzmasse rückgängig zu machen. Damit soll die Erhaltung der Insolvenzmasse zur gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung gesichert werden, da andernfalls die Befriedigungschancen der Gläubiger gemindert würden.³¹ Dagegen besteht der Zweck der Anfechtungsregelungen nicht darin, die Masse um Vermögensvorteile zu bereichern, die sie ohne die anfechtbare Rechtshandlung nicht erlangt hätte.³² Damit kommt es zum einen auf die Bestimmung der Masse und zum anderen auf die Ausgestaltung der Rechtshandlung und damit auf den jeweiligen Einzelfall an. Zunächst wird die Voraussetzung der Benachteiligung a), sodann die erforderliche Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen b) behandelt.

a) Objektive Benachteiligung

Zunächst ist Voraussetzung jeder Anfechtung eine Gläubigerbenachteiligung. Diese ist dann gegeben, wenn die Befriedigung der Gläubigergesamtheit ohne die angefochtene Handlung günstiger ausgefallen wäre. Maßgebend ist eine objektive Benachteiligung, subjektive Vorstellungen bleiben außer Betracht.³³

Weitere Voraussetzung der Benachteiligung ist, dass zur Zeit der Vornahme der angefochtenen Handlung der Vermögensgegenstand Teil des haftenden Schuldnervermögens gewesen ist, da das Anfechtungsziel die Rückgewähr nach § 143 InsO ist und nicht die Bereicherung der Insolvenzmasse.³⁴ Nicht von der Insolvenzmasse erfasstes Vermögen fällt daher nicht unter §§ 129 ff InsO.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des BGH vom 14.01.2010, Az. IX ZR 93/09 zu sehen, das die Möglichkeit der Gläubigerbefriedigung aus nicht von der Insolvenzmasse erfasstem Vermögen ausdrücklich bestätigt:

Gegenstand dieser Entscheidung war die Wirksamkeit einer freiwilligen Zahlung des Insolvenzschuldners an einen seiner Gläubiger mit Mitteln aus seinem insolvenzfreien/pfandfreien Vermögen. Die Verfügung lag zeitlich nach der Insolvenzeröffnung, so dass § 81 I InsO einschlägig war. Die Entscheidung lässt sich jedoch auf die Anfechtung i.S.v. §§ 130, 131 InsO übertragen, da der Zweck der Vorschriften in beiden Fällen die Erhaltung der Insolvenzmasse ist. Der BGH bestätigte, dass die Zahlung aus insolvenzfreiem Schuldnervermögen wirksam war. Sie verkürze gerade nicht die Masse, da die verwendeten Geldmittel nie Teil der Insolvenzmasse waren. Dadurch werde auch der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung nicht verletzt. Dieser gelte eben nur für die Insolvenzmasse und gerade nicht für das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen des Schuldners. Danach ist die freiwillige Zahlung aus insolvenzfreien Mitteln weder unwirksam noch anfechtbar.

b) Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen

Weiterhin ist für die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung notwendig, dass die angefochtene Handlung Vermögensgegenstände des Schuldnervermögens betrifft, die ohne die Handlung dem Gläubigerzugriff offen gestanden hätten.³⁵ Rein schuldnere fremdes Vermögen fällt grundsätzlich nicht unter §§ 129 ff InsO. Dies wirft dann die Frage auf, inwieweit Dritte an der Schuldentilgung gerade auch gegenüber einzelnen Gläubigern beteiligt werden können, ohne dass dadurch die übrigen Gläubiger benachteiligt werden und die Gefahr einer späteren Anfechtung besteht. Hier hat sich in der Rechtsprechung eine vielschichtige Einzelfallkasuistik herausgebildet, die orientiert an der Aufgabenstellung zusammengefasst im Folgenden dargestellt wird.

29 BayObLG NZI 01, 553.

30 MüKo, Kirchhof, vor §§ 129 bis 147 Rn.1.

31 Uhlenbruck, § 129 Rn.1.

32 Uhlenbruck, § 129 Rn.91

33 Uhlenbruck, § 129 Rn.91.

34 Uhlenbruck, § 129 Rn.94.

35 Uhlenbruck, § 129 Rn.94.

aa) Tilgung durch fremdes Vermögen

Befriedigt ein Dritter Gläubiger des Schuldners, so fließt die Befriedigung grundsätzlich aus Mitteln zu, die nicht Teil des Schuldnervermögens sind. Daraus kann grundsätzlich keine Gläubigerbenachteiligung entstehen, da rein schuldnerfremdes Vermögen nicht vom Schutzzweck der §§ 129 ff InsO umfasst wird.

Anders ist dies jedoch zu bewerten, wenn durch die Drittleistung zugleich eine Verbindlichkeit des Dritten gegenüber dem Schuldner getilgt wird. Grund dafür ist, dass in diesem Fall durch die Leistung die Aktivmasse verringert wird und damit doch wieder eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt.³⁶ Dieselbe Folge entsteht, wenn der Schuldner durch die Drittleistung zum Aufwendungs- oder Schadensersatz verpflichtet wird, da dann eine Vermehrung der Schuldenmasse erreicht wird. Der Dritte darf daher nicht bereits Gläubiger des Schuldners sein.

Stellen etwa Angehörige fremdes Vermögen zur Tilgung bereit, wie unter I. beschrieben, so wird eine Gläubigerbenachteiligung nur dann vermieden, wenn das fremde Vermögen unmittelbar vom Dritten an den Gläubiger fließt. Entscheidend ist dabei, dass ein Durchgang durch das Schuldnervermögen vermieden wird.³⁷ Stellt der Dritte die Mittel dem Schuldner dagegen zur eigenen Verteilung - bedingt oder unbedingt - zur Verfügung, so gelangen die Mittel in das Schuldnervermögen und stehen damit der Gläubigersamtheit zu. Leistet der Schuldner dann an einzelne Gläubiger, werden die übrigen Gläubiger benachteiligt. Maßgeblich für den Durchgang durch das Schuldnervermögen ist, ob die Mittel objektiv dem Schuldner übertragen oder an ihm vorbei direkt an den Gläubiger bezahlt wurden. Der Zuwendungsgrund der Drittleistung - Schenkung oder Darlehn - ist insoweit bedeutsam als daraus entstehende Ausgleichspflichten des Schuldners wiederum die Masseverbindlichkeiten erhöhen können und dementsprechend gläubigerbenachteiligend wirken.

bb) Mittelbare Stellvertretung

Eine weitere Möglichkeit der Drittleistung an einen Gläubiger zeigt sich in der Einschaltung eines mittelbaren Stellvertreters, der zur Tilgung rechtlich eigenes Vermögen verwendet. Dann liegen grundsätzlich zwei getrennte Rechtshandlungen vor, der Auftrag des Schuldners an den mittelbaren Stellvertreter auf der einen und dessen Leistung an den Gläubiger auf der anderen Seite. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Schuldnervermögen weder unmittelbar noch mittelbar geschmälert wird, da ansonsten wieder eine anfechtbare Gläubigerbenachteiligung entstünde. Das bedeutet, es dürfen keine Vermögensgegenstände des Schuldners mit Hilfe des mittelbaren Stellvertreters an einzelne Gläubiger verschoben werden. Außerdem darf der

mittelbare Stellvertreter nicht auf Kosten des Schuldners handeln, da dieser Ausgleichsanspruch des Stellvertreters zu einer anfechtbaren Mehrung der Schuldenmasse führt. Werden diese Ausnahmen jedoch beachtet, so ist die Leistung eines mittelbaren Stellvertreters nicht gläubigerbenachteiligend und damit auch anfechtungssicher.³⁸

cc) Bereitstellen von Sicherheiten

Zu bedenken ist auch die Fallgestaltung der Bestellung von Sicherheiten für einzelne Gläubiger durch Angehörige aus deren Vermögen. Eine Gläubigerbenachteiligung besteht nicht schon in der Bestellung der Sicherheiten an sich, da es sich hierbei um schuldnerfremdes Vermögen handelt, das dem Zugriff der Gläubigersamtheit nicht eröffnet ist. Etwas anderes ergibt sich jedoch dann, wenn sich aus dieser Sicherheitenbestellung für die Angehörigen gegenüber dem Schuldner Ausgleichsansprüche ergeben. Diese schmälern wiederum die Insolvenzmasse und benachteiligen daher die übrigen Gläubiger.³⁹ Ebenfalls nicht gläubigerbenachteiligend ist es, wenn der vom Schuldner personenverschiedene Sicherungsgeber die Sicherheit aus eigenem Vermögen ablöst, ohne dass dadurch ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem Schuldner entsteht.

III. Strafrechtliche Beurteilung

Auf der Grundlage der in der zivilrechtlichen Beurteilung gefundenen Ergebnisse soll nun die strafrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf die Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB für die Beratungspraxis erörtert werden. Dabei wird sich ein Zusammenspiel mit dem Insolvenzrecht ergeben, da die Insolvenzstraftaten insolvenzrechtsakzessorisch ausgestaltet sind und damit die strafrechtlichen Begrifflichkeiten im Lichte der Insolvenzordnung ausgelegt werden.

1. Anwendungsbereich des § 283c StGB

Ohne weiteres ist § 283c StGB auf den Schuldner des Regelinsolvenzverfahrens anzuwenden. Über § 14 StGB werden bei juristischen Personen vertretungsberechtigte Organe oder Gesellschafter sowie gesetzliche Vertreter der juristischen Person vom Täterkreis erfasst. Nachdem jedoch das Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften der §§ 304 ff InsO infolge der Insolvenzrechtsreform neu eingefügt wurde, stellt sich die Frage, ob auch der Privatschuldner von § 283c StGB erfasst wird. Bei der Strafvorschrift des § 283c StGB handelt es sich um ein Sonderdelikt. Täter kann daher nur der insolvente Schuldner selbst sein. Dies ergibt sich aus § 283c I StGB, der von

36 Uhlenbruck, § 129 Rn.94.

37 MüKo, Kirchhof, § 129 Rn.78a.

38 Vgl. MüKo, Kirchhof, § 129 Rn.48.

39 Vgl. MüKo, Kirchhof, § 129 Rn.78a.

„seiner Zahlungsfähigkeit“ spricht. Daraus ergibt sich umgekehrt keine Beschränkung auf unternehmerische Schuldner, so dass grundsätzlich auch der private Insolvenzschuldner von der Vorschrift erfasst wird. Ob und inwieweit der Gesetzgeber diese Konsequenzen bei der Neueinführung des Privatinsolvenzverfahrens bedacht hat, kann dahin stehen, da die §§ 283 ff StGB insolvenzrechtsakzessorisch ausgestaltet sind und keine Rechtsgutserwägungen gegen die faktische Erweiterung des Täterkreises sprechen.⁴⁰

2. Tatbestandsvoraussetzungen

a) Zahlungsfähigkeit

Der Tatbestand des § 283c StGB greift nur bei Vorliegen der Zahlungsfähigkeit des Täters, die objektiv tatsächlich eingetreten sein muss. Eine drohende Zahlungsfähigkeit oder eine bloße Überschuldung reichen anders als in § 283 I StGB nicht aus. Der Begriff der Zahlungsfähigkeit richtet sich hier nach demjenigen des § 17 II InsO.

b) Sicherheit oder Befriedigung

Weiterhin setzt der objektive Tatbestand des § 283c StGB eine Sicherheitsleistung oder Befriedigung einzelner Gläubiger voraus. Unter den Begriff der Sicherheit fallen alle Rechtsstellungen, die es dem Gläubiger ermöglichen, eher, besser oder sicherer eine Befriedigung zu erlangen, als er beanspruchen könnte.⁴¹ Beispiele hierfür sind Sicherungsübereignungen, Zurückbehaltungsrechte, Grundpfandrechte oder auch der Besitz.

Eine Befriedigung liegt dagegen in der Erfüllung einer Verbindlichkeit gem. § 363 BGB. Dazu zählt ebenfalls die Leistung an Erfüllung statt nach § 364 BGB.⁴²

Die Sicherheit oder Befriedigung muss allerdings aus der Insolvenzmasse selbst gewährt werden. Dies passt auch zu den insolvenzrechtlich zulässigen Zahlungen aus pfändungsfreiem Vermögen nach dem Urteil des BGH vom 14.01.2010.⁴³ Aufgrund der Beschränkung auf die Insolvenzmasse ist es andererseits auch möglich, dass ein außenstehender Dritter eine Bürgschaft für einzelne Forderungen übernimmt, selbst wenn dies auf Betreiben des Schuldners hin geschieht.⁴⁴ Ebenso wenig fällt dann eine direkte Zahlung eines außenstehenden Dritten, der nicht zugleich Gläubiger des Insolvenzschuldners ist, an einen Gläubiger

in die Insolvenzmasse und wird damit nicht vom Tatbestand des § 283c StGB erfasst. Auch dies steht im Einklang mit den nicht anfechtbaren Dritteleistungen im Rahmen der Anfechtungsregeln nach §§ 129 ff InsO⁴⁵.

Auf welche Weise die Mittel zur Befriedigung der Gläubiger in die Insolvenzmasse gelangt sind, ist für § 283c StGB grundsätzlich unerheblich.⁴⁶ Nimmt der Schuldner z.B. ein Darlehen auf, um einzelne Forderungen zu tilgen, fällt das ausgezahlte Darlehen in die Insolvenzmasse und es kommt dann bei Tilgungszahlung an den Gläubiger zu einer Befriedigung aus der Insolvenzmasse i.S.d. § 283c StGB. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die darlehensweise zur Verfügung gestellten Geldmittel von Banken, Geschäftspartnern oder aus dem privaten Umfeld des Schuldners stammen.⁴⁷ Sobald die Geldmittel an den Schuldner ausgezahlt werden und in das haftende Vermögen fallen, handelt es sich bei einer Weiterverwendung zur Gläubigerbefriedigung um eine Befriedigung i.S.d. § 283c StGB. Danach kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Mittel darlehens- oder schenkweise in das Vermögen des Schuldners gelangt sind.

Das der Geldüberlassung zugrunde liegende rechtliche Verhältnis zwischen Schuldner und Dritten ist daher für § 283c StGB irrelevant. Entscheidend ist die Zahlung mit Mitteln aus der Insolvenzmasse.

c) Inkongruente Deckung

Strafbar ist jedoch nicht jede Zahlung aus der Insolvenzmasse, sondern nur eine Sicherheit oder Befriedigung, die der Gläubiger nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit verlangen kann.⁴⁸ Damit sind inkongruente Deckungen nach § 131 InsO vom Tatbestand des § 283c StGB umfasst. Ob eine solche inkongruente Deckung vorliegt, richtet sich daher nach der Insolvenzordnung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei die Vornahme der zur Befriedigung oder Sicherheitsgewährung erforderlichen Handlung.⁴⁹

aa) Im Regelinsolvenzverfahren

Bei Absprachen, dem Gläubiger aus Drittmitteln nur eine bestimmte Quote seiner Forderung zurückzuzahlen, kommt ein Anspruch, der nicht in der Art besteht, in Betracht. Diese Alternative ist verwirklicht, wenn die tatsächlich vorgenommene Leistung nicht der vertraglich vereinbarten entspricht.⁵⁰ Beispiele hierfür sind die Forderungsabtretung oder eine Warenlieferung statt vereinbarter Zahlung oder auch Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber i.S.d. § 364 BGB.⁵¹ Eine Leistung gem. § 364 I BGB ist dabei eine neue Vereinbarung über die Erfüllung

40 Vgl. StGB Kommentar, Hrsg.: Prof. Dr. Helmut Satzger, Prof. Dr. Bertram Schmitt, Prof. Dr. Gunter Widmaier, 1. Aufl. 2009, Carl Heymanns Verlag, Vor § 283 ff. Rn.3.; BGH NSTZ 01, 485 (486).

41 Vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl., §283c Rn.5 (zitiert als: Fischer)

42 S. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., §283c Rn.5 (zitiert als: Schönke/Schröder)

43 Vgl. II.3.a).

44 Vgl. Schönke/Schröder, §283c Rn.4.

45 Vgl. II.3.b).

46 Vgl. BGH NJW 02, 1574, 1575 (II.1.)

47 Vgl. BGH, NJW 03, 3347, 3348 (II.2.).

48 S. Fischer, §283c Rn.3.

49 S. Bittmann, Insolvenzstrafrecht, 2004, §14 Rn.24.

50 S. Bittmann, Insolvenzstrafrecht, 2004, §14 Rn.36.

51 BGH WM 1968, 683, 684; BGH NZI 2005, 329, 331; S. Schönke/Schröder, §283c Rn.10; MüKo, Kirchof, § 131 Rn. 32.

der ursprünglichen Schuld. Eine quotenmäßige Tilgung aus der Insolvenzmasse verstößt insolvenzrechtlich gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, da dadurch die Quoten der übrigen Gläubiger verschoben werden. Ziel des § 283c StGB ist es ebenfalls, die Insolvenzmasse vor unwirtschaftlicher Verringerung, Verheimlichung und unbilliger Verteilung zu schützen.⁵² Damit werden gläubigerbenachteiligende Quotenabreden mit einzelnen Gläubigern als inkongruente Deckung von § 283c StGB erfasst.

Dagegen fällt allein die Leistung durch einen Dritten nicht unter die inkongruente Deckung, da diese nach § 267 BGB möglich ist und zur Erfüllung nach § 363 BGB führt. Auch dieses Ergebnis stimmt mit den obigen Ausführungen zu anfechtungsfesten Drittzahlungen überein. Eine inkongruente Leistung ist zudem nicht gegeben, wenn schon im ursprünglichen Vertrag ein Anspruch auf konkrete Sicherheiten oder Ersetzungsbefugnis geregelt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vereinbarung in Erwartung der Insolvenz getroffen wurde.⁵³ Eine kongruente Leistung wird weder von § 283c StGB noch von § 283 StGB erfasst.

bb) Im Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Verbraucherinsolvenzverfahren stellt sich nun die Frage, ob die strengen Maßstäbe des § 283c auch hier voll zur Anwendung gelangen, oder ob aufgrund der Besonderheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine andere Beurteilung notwendig wird. Denn im Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen offenen Verhandlungslösungen über einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und den Sicherungen aus § 309 I InsO dürfen nach der Auffassung im Schrifttum die Einigungschancen nicht durch das Risiko eines unzulässigen Sonderabkommens (§ 294 II InsO) oder gar einer Strafbarkeit nach § 283c StGB beeinträchtigt werden.⁵⁴

Dogmatisch ließe sich dies damit begründen, dass § 305 I Nr. 1 InsO einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern gerade voraussetzt und der entsprechend geschlossene Vergleich (§ 779 BGB) eine zulässige Novation darstellt, der die künftige Grundlage für die Inanspruchnahme des Schuldners ist. Zudem gilt weder im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan noch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, sondern vielmehr die Privatautonomie. Genau diese würde bei einer Anwendung der § 283c StGB in diesem Stadium aber unterlaufen bzw. sogar unter Strafe gestellt und wäre daher ebenso widersprüchlich wie dem Zweck der Schuldenbereinigung - die Schaffung eines flexiblen Instruments zur gütlichen Einigung - zuwiderlaufend. Im Übrigen schützt § 283c StGB lediglich insolvenzrechtliche Befriedigungsinteressen der

Gläubigergesamtheit und kann daher nicht weiter gehen als diese Befriedigungsinteressen insolvenzrechtlich anerkannt sind.⁵⁵

Dementsprechend sind Absprachen im Rahmen eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans oder im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren im Rahmen der Privatautonomie⁵⁶ zulässig. Hier darf der Insolvenzschuldner mit Gläubigern nach der allgemeinen Auffassung in der Literatur auch unterschiedliche Regelungen treffen, da insoweit das Gleichbehandlungsgebot des § 294 II InsO nicht gilt.⁵⁷

Allerdings müssen einem entsprechenden außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan alle Gläubiger zustimmen⁵⁸; andernfalls kommt er nicht zustande. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, dass der Insolvenzschuldner außerhalb des Schuldenbereinigungsplans mit einzelnen Gläubigern (heimlich) Zusatzvereinbarungen/Sonderabkommen schließt und dies den anderen Gläubigern vorenthält, um auf diese Weise eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Denn dadurch würde das vorgenannte Zustimmungserfordernis aller Gläubiger letztlich unterlaufen werden. Zwar könnte man meinen, dass aufgrund der in dieser Phase fehlenden Geltung von § 294 II InsO derartige Sonderabkommen möglich wären (argumentum e contrario). Allerdings ist nach dem Gesetz (§ 305 I Nr. 1 InsO) die Zustimmung aller Gläubiger „auf der Grundlage eines Plans“ erforderlich. Dies schließt es aus, dass der Insolvenzschuldner mit den Gläubigern durch verschiedene Sonderabkommen letztlich mehrere unterschiedliche Pläne schließt, von denen andere Gläubiger keine Kenntnis haben. Unterschiedliche Regelungen mit den Gläubigern sind daher nur zulässig, wenn sie innerhalb des Schuldenbereinigungsplans oder im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens vereinbart werden und die Zustimmung aller Gläubiger finden. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit § 283c StGB eine derartige ungleiche Verteilung der Insolvenzmasse ab Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners gerade verhindern wollte und dieses Ziel über derartige heimliche Sonderabsprachen konterkariert werden würde. Diese wären dann wieder inkongruent.

Im vereinfachten Verfahren der Privatinsolvenz nach §§ 311 ff InsO dagegen findet der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung über die Verweisung des § 313 II InsO auf die Anfechtungsvorschriften der §§ 129 ff InsO Anwendung. Damit kommt in diesem Stadium der Verbraucherinsolvenz auch eine Strafbarkeit nach § 283c StGB in Betracht. Die Inkongruenz der Befriedigung richtet sich

52 Fischer, vor § 283 Rn.3.

53 Vgl. Schönke/Schröder, §283c Rn.8, Bittmann, §14 Rn.27.

54 Vgl. Kohte/Ahrens/Grote, InsO, § 294, Rn. 28.

55 Dr. Daniel M. Krause, LL.M., in: NSTZ 1999, Zur Berücksichtigung „beiseitegeschaffter“ Vermögenswerte bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen des § 283 II StGB, S.161 ff (162).

56 Uhlenbruck, § 305, Rn.12.

57 Vgl. MüKo, Ott/Via, § 305, Rn.17; Uhlenbruck, § 305, Rn.12; Hamburger Kommentar/Streck, InsO, § 305, Rn.4.

58 Uhlenbruck § 305 Rn.14.

dabei nach den Grundsätzen, die auch für das Regelinsolvenzverfahren gelten.⁵⁹

d) Gläubigerbegünstigung

Des Weiteren muss der Erfolg der Tathandlung, eine Gläubigerbegünstigung, eingetreten sein. Dafür muss der die inkongruente Leistung erhaltende Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern begünstigt worden sein. Dies ist der Fall, wenn er einen ihm nicht zustehenden Vorteil über die Quote aller hinaus erlangt hat. Ob ihm ein solcher Vorteil zugeflossen ist, kann durch einen Vergleich der Gläubigersituation im Falle der inkongruenten Leistung mit der Situation ohne eine solche Leistung bestimmt werden.

Danach ist eine Begünstigung grundsätzlich auszuschließen, wenn der Gläubiger eine gleichwertige Gegenleistung an den Schuldner bzw. an die Insolvenzmasse erbracht hat. Problematisch erscheint demgegenüber die Fallgestaltung einer Leistung aufgrund einer vorhergehenden Quotenabsprache. Danach erhält der Gläubiger aufgrund der Absprache eine Zahlung des Schuldners in Höhe einer bestimmten Quote seiner Forderung und erbringt im Gegenzug seine Leistung an den Schuldner. Ohne die inkongruente Zahlung würde der Gläubiger im Insolvenzfall bei gleichbleibender Gegenleistung nur einen Anspruch auf eine normalerweise sehr niedrig ausfallende Quote seiner Forderung erhalten. Damit steht der Gläubiger aufgrund der vorigen Absprache mit dem Schuldner im Insolvenzfall gerade besser als ohne eine solche Absprache und erlangt damit einen Vorteil.⁶⁰ Dieses Ergebnis entspricht auch dem Zweck des § 283c StGB. Dieser besteht darin, eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Insolvenzmasse an alle Gläubiger zu gewährleisten. Genau dies würde jedoch mit Hilfe von Quotenabsprachen unterlaufen. Ob die Mittel für eine derartige Begünstigung aus gerade zu diesem Zweck bereitgestellten Darlehen oder Schenkungen herrühren, ist für den Eintritt eines Vorteils bei dem Gläubiger unerheblich.

Ein Vorteil einzelner Gläubiger kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn alle Gläubiger gleichmäßig begünstigt werden. Dies wäre aber lediglich durch eine einheitliche Quotenzahlung gegenüber sämtlichen Gläubigern zu erreichen.

Korrespondierend zu dem erlangten Vorteil des begünstigten Gläubigers muss bei den übrigen Gläubigern ein Nachteil eingetreten sein. Maßgeblich ist auch hier der Vergleich der Situation der übrigen Gläubiger mit und ohne die Begünstigungshandlung. Erhalten die übrigen Gläubiger aufgrund der Begünstigung eine geringere Quote oder Quotenaussicht auf ihre Forderungen als dies ohne die Begünstigung der Fall wäre, so erleiden sie einen Nachteil. Hierbei reicht bereits die bloße Gefährdung der Befriedi-

gung der übrigen Gläubiger aus, so dass im Regelfall von einem Nachteil für die übrigen Gläubiger ausgegangen werden kann.⁶¹

Ein wohl eher hypothetisches Beispiel zur Verneinung eines Nachteils könnte die Vereinbarung einer Quote sein, die geringer ausfällt als diejenige, die der Gläubiger im Insolvenzverfahren erwarten kann.

Ein Nachteil kann auch nicht durch eine Zweckbindung der Mittelüberlassung (Darlehen oder Schenkung) durch Dritte ausgeschlossen werden.⁶² Eine Ausnahme könnte lediglich bei Vorliegen einer Treuhandvereinbarung gemacht werden. Dies hat der BGH jedoch offen gelassen.

Selbst bei Nichtvorliegen eines Nachteils darf die Möglichkeit einer Versuchsstrafbarkeit nach § 283c II StGB⁶³ nicht außer Acht gelassen werden.

e) Subjektiver Tatbestand

Zusätzlich ist erforderlich, dass der objektive Tatbestand vom Vorsatz des Täters umfasst ist. Hinsichtlich der inkongruenten Zahlung ist die Kenntnis der Umstände und deren billigende Inkaufnahme ausreichend. Der Wortlaut des § 283 c StGB verlangt dagegen für das Merkmal der Zahlungsunfähigkeit Kenntnis, d.h. positives Wissen. Damit reicht die bloße Inkaufnahme der Zahlungsunfähigkeit im Sinne eines bedingten Vorsatzes hier nicht aus.

Das Merkmal der Begünstigung muss wissentlich oder absichtlich erfüllt werden, so dass auch hier bedingter Vorsatz nicht ausreicht.

f) Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Die Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Einstellung mangels Masse sind objektive Bedingungen der Strafbarkeit und müssen daher nicht vom Vorsatz umfasst sein. Es ist notwendig, aber auch ausreichend, dass eine der Varianten objektiv vorliegt.

Eine Zahlungseinstellung liegt dabei vor, wenn der Schuldner nach außen erkennbar allgemein und voraussichtlich auf Dauer die Tilgung seiner fälligen Verbindlichkeiten eingestellt hat.⁶⁴ Damit ist ein faktisches Verhalten aufgrund eines dauernden Mangels an Liquidität gemeint.⁶⁵

⁵⁹ Vgl. III.2.c)aa).

⁶⁰ Vgl. hierzu auch Bittmann, §14 Rn.41.

⁶¹ Vgl. Wabnitz/Janovsky, 3. Aufl., Kap.7 Rn.172.

⁶² Vgl. BGH NJW 2003, 3347 (3348), (II.2.b)).

⁶³ S.u.3.

⁶⁴ MüKo, StGB 2006, Bd.4, Radtke, § 283 Rn.84 (zitiert als: MüKo StGB).

⁶⁵ MüKo StGB, Radtke, § 283 Rn.96.

3. Versuchsstrafbarkeit nach § 283c II StGB

Bei Nichtvollendung der Tat ist der Versuch gem. § 283c II StGB strafbar. Der Schuldner setzt bereits bei Beginn der Begünstigungshandlung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an. Damit ist bereits die Möglichkeit der Versuchsstrafbarkeit eröffnet, wenn der Schuldner die inkongruente Zahlung in Begünstigungsabsicht vornimmt. Das bedeutet weiterhin, dass es zur Strafbarkeit nach § 283c II StGB kommen kann, selbst wenn ein Nachteil für die Gläubiger nicht vorliegt.

4. Strafbarkeit von Gläubigern und Dritten

Gläubiger und Dritte können sich infolge des Sonderdeliktcharakters des § 283c StGB nur der Beihilfe oder Anstiftung strafbar machen.

Der Gläubiger bleibt jedoch straflos, wenn seine Handlung sich darauf beschränkt, die gewährte Begünstigung entgegen zu nehmen. Es liegt dann eine bloße notwendige Teilnahme vor.⁶⁶

Allerdings ist eine darüber hinausgehende Mitwirkung durchaus strafbar. Insbesondere, wenn Gläubiger, aber auch Dritte, die Initiative ergreifen und dem Schuldner Quotenabsprachen vorschlagen, kommt eine Anstiftung zur Gläubigerbegünstigung nach § 26 StGB in Betracht. Voraussetzung hierfür ist zunächst eine tatbestandliche, vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat in Form der Gläubigerbegünstigung. Hinzutreten muss eine Anstiftungshandlung, d.h. ein Hervorrufen des Tatentschlusses bei dem Schuldner. Dies kann in dem Vorschlag einer entsprechenden Vereinbarung gesehen werden. Zusätzlich muss in der Person des Anstifters ein doppelter Vorsatz vorliegen. Dieser muss sich zum einen auf die Vollendung der Haupttat richten, zum anderen die eigene Anstiftungshandlung umfassen.⁶⁷

5. Sperrwirkung des § 283 c StGB

§ 283 c StGB mit seinem niedrigeren Strafraumen ist gegenüber § 283 I Nr.1 StGB eine Privilegierung und verdrängt diesen damit als *lex specialis*, da der Täter nicht wie bei § 283 StGB die Verwertung der Insolvenzmasse hintertreibt, sondern nur die nach den Insolvenzvorschriften vorgesehene Art der Verteilung. Das hat eine sogenannte Sperrwirkung zur Folge.⁶⁸ Dadurch ist ein Rückgriff auf § 283 StGB auch dann ausgeschlossen, sobald § 283 c StGB einschlägig ist, die Leistung also den Gläubiger begünstigen soll. Dies gilt auch, wenn der Tatbestand letztlich nicht erfüllt ist.

Tateinheit mit § 283 I Nr.1 StGB kann dagegen möglich sein, wenn der Schuldner die Insolvenzmasse über die Gläubigerbegünstigung hinaus schädigt.

⁶⁶ Vgl. Schönke/Schröder, StGB, 77. Aufl., §283c Rn.21; Fischer, §283c Rn.10.

⁶⁷ Vgl. zur Beihilfe: BGH NJW 93, 1278.

⁶⁸ vgl. Schönke/Schröder, § 283c Rn.1.

Bleibt nach Sachverhaltsaufklärung unklar, ob § 283 StGB oder § 283 c StGB einschlägig ist, ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo nur gem. § 283 c StGB zu bestrafen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.5.55 (Az.: 5 StR 27/55) Wahlfeststellung unter Anwendung des Strafraumens des § 283c StGB angenommen.

IV. Rat für die Beratungspraxis

In insolvenzrechtlicher Sicht kommt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung im Rahmen der Privatinsolvenz weder auf der Ebene eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans (hier ist allerdings das Zustimmungserfordernis aller Gläubiger zu beachten; vgl. Ziffer II. 2. c) bb)) noch auf der Ebene eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zum Tragen. Dadurch können hier im Rahmen der Grenzen der Privatautonomie sehr weitläufig unterschiedliche Regelungen mit einzelnen Gläubigern getroffen werden. Im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ist lediglich § 309 I 2 Nr.1 InsO zu beachten, so dass einzelne Gläubiger nicht unangemessen benachteiligt werden dürfen. Im Rahmen dieser Angemessenheit können bereitgestellte Drittmittel zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Schuldners auf die Gläubiger unterschiedlich verteilt werden oder zwischen Klein- und Großgläubigern unterschieden werden.

Zur vollen Anwendung kommt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung erst im vereinfachten Verfahren über § 313 II InsO, der auf die Anfechtungsregeln der §§ 129 ff InsO des Regelinsolvenzverfahrens verweist. Ebenso uneingeschränkt gilt dieser Grundsatz im Regelinsolvenzverfahren über die Anfechtungsvorschriften §§ 129 ff InsO direkt. In diesen kommt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zum Ausdruck. Dadurch sind Absprachen mit einzelnen Gläubigern wesentlich engere Grenzen gesetzt als im Schuldenbereinigungsplan bzw. -verfahren. Eine quotenmäßig unterschiedliche Behandlung einzelner Gläubiger ist damit grundsätzlich nicht mehr möglich.

Auf die Besonderheiten des Insolvenzplanverfahrens (Bildung von Gruppen i.S.d. § 222 InsO) soll im Rahmen der vorliegenden Betrachtung nicht näher eingegangen werden.

Im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung spiegeln sich die insolvenzrechtlichen Grundsatzwertungen wider. § 283c StGB ist im Stadium des Schuldenbereinigungsplans bzw. -verfahrens noch nicht anwendbar. Andernfalls würde die durch die Insolvenzordnung erstrebte Flexibilität dieses Instruments konterkariert und im Widerspruch hierzu unter Strafe gestellt.

Erst im vereinfachten Verfahren bzw. in der Regelinsolvenz kommt § 283c StGB zum Tragen. Aber auch hier kann der strafrechtliche Schutz nicht weiter gehen, als der insolvenzrechtliche. Daher stehen die nach der Insolvenzordnung zulässigen Vereinbarungen auch nicht nach § 283c StGB unter Strafandrohung.

Unser Schuldbuch sei vernichtet!

Hartmut May, Dipl. Verw., Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Die Informationen insbesondere der vergangenen fünf Jahre über die beiden Dichtergrößen Schiller und Goethe, werfen ein Schlaglicht auf den Fortschritt der Finanzialisierung des Alltages in Deutschland. Eine Vielzahl von Untersuchungen befasst sich mit dem wirtschaftlichen Gebaren der beiden Dichter. Mit Blick auf Finanzen Schillers wird etwa von dem „kranken Bohemien“ gesprochen, der andere für seine dichterische Freiheit zahlen ließ, oder dem „tagtäglich über das Faszinosum Geld sinnenden“ Goethe.

Liest man etwa den Festvortrag der Literaturkritikerin Sigrid Löffler¹ zur Verleihung der Goethe-Medailles 2009, fragt man sich, ob Goethe überhaupt etwas mit Literatur oder Dichtung zu tun hatte. Ich zitiere: „Goethe musste sich sein Leben lang keine Gedanken über Geld machen – gleichwohl hat er, wie Jochen Hörisch feststellt, „über kaum etwas anderes – Gott und Teufel, Natur und Liebe eingeschlossen – so intensiv nachgedacht wie über das Geld“. Selbst aus der Dichterstadt Weimar kamen merkwürdig verstörende Stimmen dazu, etwa von Volkmar Muthesius², - der Goethes Wilhelm Meister für einen Hymnus auf den Kaufmann hält - aber auch aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk³, einen höchst fragwürdigen Umgang mit den Dichtergrößen spiegelnd.

Beide, Schiller und Goethe, mussten zu ihren Lebzeiten um Anerkennung kämpfen, während sie im Nachleben als regelrechte Literatur-Leuchttürme stilisiert wurden, neben denen andere Dichter und Schriftsteller kaum gelten konnten, während heute offenbar lediglich die wirtschaftliche Kompetenz der beiden von Interesse ist. Aber bei beiden führten hohe Schulden – auch Goethe war zu Zeiten hoch verschuldet – nicht zur Vernichtung der Existenz. Die Darstellung der Verschuldungsgeschichte beider Dichter und der Vergleich mit der Situation von SchuldnerInnen heutzutage, legt die unterschiedliche Behandlung von Menschen, die ihre Schulden nicht pünktlich zur Fälligkeit zahlen können, im Zeitlauf frei.

Der herrliche Text Schillers, er war nicht gleich perfekt, es ging nicht ohne Nachbesserungen ab. Was Schiller als 26-jähriger in bedrückender, notvoller Situation gedichtet hatte - das mochte für die Freimaurerloge des Freundes Christian Körner - Name: „Minerva zu den drei Palmen“ - noch angehen. Schiller revidierte nach der französischen Revolution den Text der letzten Strophe: Nicht „Fürst und Bettler werden Brüder“, hieß es mehr, sondern „alle Menschen werden Brüder“.

Wenn in der Sentenz vom vernichteten Schuldbuch eine verzweifelte persönliche Hoffnung Schillers verborgen war, so sollte sie sich für sein Leben nicht mehr erfüllen. Die schwierigsten Jahre – auch gesundheitlich – standen ihm erst bevor. Friedrich Schiller (1759 - 1805, geadelt 1802) litt zeitlebens unter demütigenden Schuldenlasten.

Dabei war die Kreditbedürftigkeit Schillers keine andere als die der heutigen Schuldner. Die Einkünfte des jungen Literaten waren spärlich, sie reichten selten für den reinen Lebensunterhalt, standesgemäße Garderobe anzuschaffen, einen Hausstand zu gründen, schließlich ein Haus abzuzahlen. Dem fahnenflüchtigen jungen Arzt, der als Dichter seinen Lebensunterhalt verdienen wollte ging es nicht anders als jungen Menschen heutzutage, die eine Ausbildung finanzieren, aufgrund zeitlicher und örtlicher Flexibilitätsanforderungen Auto und Haushaltsgroßgeräte anschaffen müssen und im günstigen Falle ein Eigenheim finanzieren.

Glücklicherweise fand Schiller immer Kreditgeber, oft waren seine Werke schon jahrelang im Voraus bevorschusst. Erst in späterem Alter und mit besserer Honorierung seiner Arbeiten, gelang es ihm, zwar nicht sich der Schulden völlig zu entledigen, aber jedenfalls den Schuldendienst budgetverträglich zu gestalten und ohne Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsnotstände zu leben. Ohne Zuwendungen großzügiger Freunde und Gönner wären Schiller-Denkmalen heute vermutlich nirgends zu finden.

„Die Antike als Lehrmeister und warnendes Beispiel“

Hat der Philosophie- und Geschichtspräsident Schiller mit Blick auf Kredit, Zinsen und Überschuldung möglicherweise die großen Kulturen der Menschheit untersucht?

Ja, und es waren wirtschaftliche Gründe, aus denen sich Schiller von der dramatischen Dichtung und literarischen Herausgeberschaft ab- und der Geschichtswissenschaft zuwandte. Die Professorenstelle in Jena brachte allerdings weniger ein, als erwartet:

1 http://www.goethe.de/prs/pro//Goethe-Medaille/Festvortrag_Sigrid%20L%C3%B6ffler.pdf

2 http://oll.libertyfund.org/?option=com_staticxt&staticfile=show.php%3Ftitle=301&chapter=37453&layout=html&Itemid=27 (Zitat: Er trank gern gute Weine - aber bis auf die letzten Jahre seines Lebens tat er es meist auf Kosten seiner gedulden Freunde und Gönner oder gar seiner Gläubiger. Sein Leben war bis zum vierzigsten Jahr das eines von geldlicher Unordnung geplagten Bohemiens, eines kranken noch dazu.)

3 Das Schiller-Spezial der ARD von Wolfgang Grundmann wurde inzwischen aus dem Netz genommen

Kein festes Gehalt, nur die Kollegelder der Studenten sollte Schiller erhalten. Trotzdem lieferte er interessante Vorlesungen ab, deren zunächst hervorragender Besuch freilich mehr dem berühmten „Räuber-Autor“ als dem Historiker geschuldet waren.

So hatte er die Staatsverfassungen im antiken Sparta und antiken Athen analysiert und ihre verantwortlichen Gesetzgeber, Lykurgus und Solon, porträtiert und dabei sozialkritisch die Bedingungen der Demokratie erwogen. Im antiken Athen, so seine Grundthese, war es lange Zeit elend um das demokratische Wesen bestellt. Die soziale Ungleichheit zog die Republik in Mitleidenschaft.

Schiller schreibt dazu: »Eine Klasse des Volks besaß alles, die andre hingegen gar nichts; die Reichen unterdrückten und plünderten aufs unbarmherzigste die Armen. Es entstand eine unermessliche Scheidewand zwischen beiden. Die Not zwang die ärmeren Bürger, zu den Reichen ihre Zuflucht zu nehmen, zu eben den Blutigeln, die sie ausgesogen hatten ... Für die Summen, die sie aufnahmen, mußten sie ungeheure Zinsen zahlen und, wenn sie nicht Termin hielten, ihre Ländereien selbst an die Gläubiger abtreten.«

Ähnliche Verhältnisse hatte Schiller auch in seiner Umgebung gesehen. Litten nicht gerade seine Eltern unter der verschwenderischen Prachtentfaltung des württembergischen Herzogs Carl Eugen, der an Steuern und Abgaben das Letzte aus der Bevölkerung des Landes heraus presste?

Dass er selbst einmal ein Schuldner sein würde, war Schiller bei der Niederschrift seiner „Räuber“ noch nicht bewusst. Sein Projekt, von den Erträgen seiner dichterischen Arbeit leben zu können, ging lange Zeit nicht auf.

Mit der Herausgabe seines ersten Dramas beginnt auch das Schuldendrama Schillers. Er wollte mit seiner Arbeit Geld verdienen, eine Existenz als Theaterdichter begründen, und er war auch ausreichend produktiv, wie seine Anschlussarbeiten zeigen.

Der Inhalt des dramatischen Theaterstückes machte seine Verwertung schwierig. Niemand wollte den Druck dafür zahlen, so dass Schiller selbst ein erstes Darlehen für Druck und Veröffentlichung aufnahm – und damit begann eine **jahrelange Schuldenwirtschaft zur Sicherung der Ausgabenliquidität**.

Sie trieb Schiller oft an den Rand der Verzweiflung und untergrub seine Gesundheit. Den dramatischen Verlauf, wie er aus einer Vielzahl von brieflichen Zeugnissen hervorgeht, möchte ich Ihnen ein wenig schildern, in der Hoffnung, dass Sie zu einer ähnlichen Bewertung der Vorgänge kommen, wie ich selber und schließlich - bei Anklagen gegen Schiller - für ihn plädieren.

Es war 1781, als Schiller sein erstes Darlehen zur Finanzierung der Druckkosten der „Räuber“ aufnimmt. Als er Stuttgart fluchtartig verlässt, hat er bereits 300 Gulden Schulden angehäuft, ein Vielfaches seines bisherigen monatlichen Salärs von 23 Gulden. Mit einem Wechsel über 30 Gulden

halten sich Schiller und ein Freund zunächst über Wasser. Schiller muss bereits seine Uhr versetzen.

Für sein inzwischen fertig gestelltes Drama „Verschwörung des Fiesco zu Genua“ erhält er keinen Vorschuss. Er verkauft den Text für 10 Louisdor an einen Mannheimer Buchhändler.

1782, nachdem er sich auch in Mannheim nicht mehr halten kann, reist er nach Bauerbach in Thüringen. Eine Gönnerin, Frau von Wolzogen, die Mutter eines ehemaligen Kommilitonen der Carls-Schule, verschafft ihm Unterkunft und bürgt für weiteren Kredit. Beim Schulmeister borgt er Geld, im Gasthof lässt er anschreiben, beim jüdischen Geldverleiher nimmt er Kredit zu 5 % Zinsen auf.

Seine Schwester Christophine lässt er wissen: „Meinen Schuldnern verschlägt es nichts, ob sie 3 Monat früher oder später bezahlt werden, da die Zinse fortlaufen, mich aber kann das Geld, das ich ihnen izt schiken würde, an den Ort meines Glücks bringen. Das ist eine Billigkeit, die jedermann erkennen mus, und wofür wäre ich denn solange ein recht-schaffener Mann gewesen, wenn mir dieses Prädikat nicht einmal auf ein Viertel- oder Halbjahr Credit machte? Sage dieses den Leuten ...“

1783 stellt er „Luise Millerin“ fertig, von August Wilhelm Iffland als „Kabale und Liebe“ auf die Bühne gebracht, und erwartet höhere Einnahmen aus mittlerweile drei Stücken. Iffland war übrigens mit der Rolle des Räuberhauptmanns Franz Moor in Mannheim berühmt geworden und ab 1796 Theaterintendant in Berlin.

An die Gläubigerin Frau von Wolzogen, schreibt Schiller: „bekomme von jedem Stük, dass ich auf die Bühne bringe die ganze Einnahme einer Vorstellung. ... Nach diesem Anschlag habe ich bis zu Ende August 1784 die unfehlbare Aussicht auf 12 – 1400 Gulden, wovon ich doch 4 biß 500 auf Tilgung meiner Schulden verwenden kann.“

Schiller verrechnet sich völlig; nicht dass ein mathematisches Defizit bei ihm vorläge, sondern die Einkünfte fließen nicht wie erwartet. Und schließlich sind auch die Ausgaben höher als kalkuliert. So vertraut er dem Freund Reinwald im Mai 1784 an: „wie wenig Geld 600 – 800 fl. in Mannheim, und vorzüglich in theatralischem Zirkel ist, welche Summen nur auf Kleidung, Wohnung, und gewisse Ehrengaben gehen, welche ich in meiner Lage nicht ganz vermeiden kann.“

Gegenüber der Gönnerin und Gläubigerin von Wolzogen betont er seine Sparsamkeit: „In einem Wek wird mein Frühstück bestehen, um 12 h. habe ich aus einem hiesigen Wirthshauß ein Mittagessen zu 4 Schüßeln, wovon ich noch auf den Abend aufheben kann. Notabene ich habe mir einen zinnernen Einsaz gekauft. Abends esse ich allenfalls Kartoffeln in Salz oder ein Ey oder so etwas zu einer Bouteille Bier. Dem ohnerachtet sind meine Ausgaben sehr gros.“

Auf wiederholte Mahnungen hin schreibt er ihr im Februar 1784, dass es ihm ganz unmöglich sei, jetzt zu zahlen. Ich zitiere: „Wenn es möglich ist, dass Israel biß Ostern wartet so ist alles gut – wo nicht, so mus ich Geld auf Judenzinsen aufnehmen, um Sie nicht stecken zu lassen. Proponieren Sie es Israel, ich gebe mein Ehrenwort auf Ostern 8 Carolin zu schicken. Auf Ostern hoffe ich auch den Wirth und den Schulmeister bezalen zu können ..., gestern musste ich 50 fl. nach Stuttgart schicken, weil das unaufschieblich gewesen.“

Im Februar 1785 lässt Schiller sich an den Freund Körner wie folgt hören: „In einer unnennbaren Bedrängniß meines Herzen schreibe ich Ihnen. Zwölf Tage habe ichs in meinem Herzen herumgetragen, wie den Entschluß aus der Welt zu gehen. Menschen, Verhältnisse, Erdreich und Himmel sind mir zuwider.“

Es ist nicht nur der Theaterbetrieb, über den Schiller sich hier verbreitet, es sind auch die drängenden Schulden. Im Nachtrag des Briefes: „Ist es nicht möglich, dass Sie mir (auf Ihren oder meinen Nahmen – von Buchhändlern oder von anderen Juden) ohngefähr 300 Thaler Vorschuss verschaffen können“.

Schiller bekommt das Geld per Wechsel und begleicht damit seine Schulden in Mannheim, der Rest wird für die Reise nach Leipzig aufgebraucht, eine Reise die aufgrund schlechter Witterung teurer kommt als angenommen.

In Gohlis, einem Dorf nahe bei Leipzig, wird er untergebracht. Am 3. Juli schreibt er dem Freund Körner, dass er „höchst notwendig Geld“ brauche: „Ich habe mich hier ganz aufgezehrt ... bin jetzt ganz auf dem Sande, und ich habe keine Hoffnung vor einem Vierteljahre einen Pfennig von Subscriptionsgeldern zu sehen ...“

Körner hilft Schiller mit einer Bürgschaft beim Leipziger Geldverleiher Beit: 300 Taler zu 5 % Zinsen. Der Freund, Christian Gottfried Körner, ermöglicht Schiller eine Zeit materieller Sicherheit, sorgt auch für Unterkunft, bezahlt Schreiber etc. - Schiller hat ihn in seine Schuldenmisere eingeweiht und Körner erstellt eine Art Entschuldungsplan. Das war der Moment, in dem er seine Ode an die Freude dichtete.

Dieser Christian Gottlieb Körner war Jurist – und von Hause aus sehr reich. Körner wurde von seinen Eltern die Zustimmung zur Heirat mit seiner nicht standesgemäßen Geliebten verweigert. Die Eltern nannten sie die „Kupferstechermamsell“, weil sie die Tochter eines Handwerkers war. Schillers Drama „Kabale und Liebe“ hatte Körner aus der Seele gesprochen, ebenso zwei gleichermaßen betroffenen Paaren. Sie hatten sich an Schiller gewandt, den sie bis dahin gar nicht kannten.

Schiller wird angehalten, weniger Kaffee und Tabak zu verbrauchen. Er muss Zuflucht zu einer von ihm „Jammerbrühe“ genannten Mixtur von Kaffee und Möhren und anderen Wurzeln nehmen. Der Geldmangel hört nicht auf.

Am 24. Juli 1786 fragt er bei dem Leipziger Kaufmann Kunze wegen Kredit an: „ohngefähr 50 Reichsthaler“ brauche er „unter anderem“ um sich „ein Kleid“ anzuschaffen, das er „zum Degen tragen kann.“

Nach Umzug nach Dresden und Fertigstellung des neuen Werkes „Don Carlos“ hat Schiller nicht einmal Geld für den weiteren Umzug nach Weimar. Am 13. Juni 1787 lässt er sich das Reisegeld vom Hamburger Theaterintendanten schicken.

Glücklicherweise gibt es auch in Weimar Freunde. Christoph Martin Wieland, Dichter und Herausgeber, tut viel für Schiller. Er nimmt ihn in die Redaktion seiner Zeitung „Merkur“ und beteiligt ihn. Schiller rechnet sich einen Jahresprofit von 1000 Talern aus. Man ist erinnert an das jüdische Sprichwort: „Die Rechnung ist richtig, nur das Geld ist nicht da“.

Im September wendet er sich erneut an den Freund Körner: „Schicke mir wenn Du kannst von dem Deinigen, weil ich nicht Zinsen auf Zinsen bezahlen mag... Ich brauche zwischen 6 und 8 Louisdor. .. Aber sei so gut und besorge daß ich das Geld vor Morgen (das ist Montag) über 8 Tag haben kann.

Das von dem Geldverleiher Beit in Leipzig aufgenommene Darlehen in Höhe von 300 Talern zu 5 % Zinsen ist noch immer nicht bezahlt.

Körner wurde inzwischen von Beit angemahnt. Er teilt dies Schiller mit; der erwidert am 20. Oktober 1788: „Beiten jetzt etwas zu zahlen ist mir ganz unmöglich.“ Inzwischen borgt Schiller bei dem Weimarer Unternehmer Bertuch, dem ehemaligen Arbeitgeber der Goetheschen Lebensgefährtin Christiane Vulpius.

Frau von Wolzogen meldet sich. Auch sie hat noch Geldforderungen und macht Schiller Rückzahlungsvorschläge. Schiller geht darauf ein.

Detaillierte und schlüssige Schuldenbereinigungspläne

Er schreibt ihr: „Mit der Einrichtung, die Sie machen wollen bin ich vollkommen zufrieden. Die 90 fl. sollen auf Michaelis⁴ bezahlt seyn, und die 22 ½ fl. Interessen (Zinsen) für 1788 vielleicht noch vor der Ostermesse. Alle Messen will ich Ihnen künftig etwas von der Hauptsumme abtragen und ich hoffe dass ich mit dieser Ostermesse anfangen kann. An mir ligt es nun warlich nicht mehr, wenn ich selbst nur bezahlt werde. In meinem nächsten Brief sollen die vier Wechsel folgen. Den einen setze ich zu 150 Gulden auf Ostern 1789. Den andern zu 150 auf Michaelis 1789; den

4 29. September

dritten auf Ostern 1790 zu 150 fl.. Den kleinen zu 90 fl. setzte ich auf kommende Michaelismesse 1788 an ... So sind Sie von dieser Ostermesse 1788 bis Ostermesse 1790 bezahlt. Die jährlichen Interessen werden von Messe zu Messe von mir abgetragen.“

Schon die erste Rate von Schiller kommt nicht. Am 10 Juli schreibt er Frau von Wolzogen: „Spätestens zu Ende August kann ich Ihnen einen Theil meiner Schuld abtragen“. Dazu kommt es nicht mehr. Die Gönnerin stirbt am 5. August 1788 an den Folgen einer Brustkrebsoperation.

Schiller muss wohl zweifeln, ob er sich ökonomisch vernünftig verhält. Er will endlich zu ausreichendem Einkommen gelangen. Nach dem wirtschaftlichen Misserfolg des „Don Carlos“ entschließt er sich zur Schriftstellerei. Für die Wielandsche Zeitung „Merkur“ schreibt er den Aufsatz „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung“ und hat damit tatsächlich ökonomischen Erfolg.

Auch sein einziger Roman, „Der Geisterseher“ wird ein Publikumsrenner und ökonomischer Erfolg. Die publizistische Produktion nach Marktgesetzen widert ihn allerdings an. Er fürchtet dass sein „dichterischer Frühling verblüht“.

Soll die künftige Ehefrau die Befreiung aus der Schuldennot bringen? Im Dezember 1787 formulierte Schiller: „Bei einer ewigen Verbindung, die ich eingehen soll, darf Leidenschaft nicht sein. Eine „Heurath aus Nothwendigkeit“.

Als Ideal erscheint ihm die Frau Wielands, die er in einer Notiz wie folgt beschreibt: „hässlich wie die Nacht, aber brav wie Gold .. ein nachgiebiges gutmüthiges Geschöpf .. äußerst wenig Bedürfnisse und unendlich viel Wirtschaftlichkeit.“

Doch keine Heirat aus Nothwendigkeit

Am 22. Februar 1790 heiratet er Charlotte von Lengefeld. Die junge Adelige brachte jedoch außer Aussteuer und etwas Mobilien nichts in die Ehe ein. Die Freunde Schillers sind in Sorge, ob er dem Druck, nun für zwei sorgen zu müssen standhält oder die verdoppelten Bedürfnisse ihn völlig zu Boden drücken würden.

Die junge Adelige scheint – wie gewünscht – durchaus rechenhaft orientiert gewesen zu sein. Ein Freund, Ludwig Friedrich Görz bemerkte zu einem neuen ökonomischen Gebaren Schillers:

„Am Anfang unserer Bekanntschaft war er in seinen Geldgeschäften äußerst nachlässig, und da ich viel mit ihm zu berechnen hatte, so wurde nie eine Rechnung anders berichtet, als indem es ungewiß blieb, ob er mir oder ich ihm noch einige Groschen oft auch einen Gulden schuldig sei.

Auf einmal, gegen das Ende der Periode, befließigte er sich einer Genauigkeit, die ans Kleinliche grenzte, und forderte den halben Heller, den er auch ausbezahlte. Er hatte auf einmal rechnen gelernt.“

Seine Schriftstellerei ist von Erfolg gekrönt. „Der Geisterseher“, die „Niederländische Geschichte“ und die „Geschichte des dreißigjährigen Krieges“ verkaufen sich exzellent, der Verleger Göschen muss nachdrucken lassen.

Schiller wird in den täglichen 14 Stunden Arbeit jedoch nicht glücklich. Die Geschichtsschreibung erfüllt seinen künstlerischen Anspruch nicht. Im Januar 1791 erkrankt er schwer. Seine Freunde und er selbst fürchten um sein Leben.

Schiller resümiert: „Zugleich die strengen Forderungen der Kunst zu befriedigen, und seinem schriftstellerischen Fleiß auch nur die nothwendige Unterstützung zu verschaffen, ist in unserer deutschen literarischen Welt, wie ich endlich weiß, unvereinbar.“

Er lässt sich von seiner Jenaer Professur dispensieren. Seine Bitte um Erhöhung der zwischenzeitlich gewährten Besoldung von 200 Talern (ab Ende 1789) entspricht der Weimarer Herzog Carl August nicht. Zum Zeichen seiner Anteilnahme sendet er ihm sechs Flaschen Madeira und eine Einmalzahlung von 250 Talern.

Ende 1791 erhält Schiller einen Brief aus Dänemark. Die Kopenhagener Adelige Graf Schimmelmann und der Prinz von Augustenburg gewähren Schiller ein Jahresstipendium von 1000 Talern – befristet für drei Jahre. Schiller darüber erleichtert zu seinem Freund Körner: „Wie mir jetzt zu Muthe ist, kannst Du denken. Ich habe die nahe Aussicht, mich ganz zu arrangiren, meine Schulden zu tilgen und, unabhängig von Nahrungssorgen, ganz den Entwürfen meines Geistes zu leben.“

Mehr als 10 Jahre „Nahrungssorgen“ liegen inzwischen hinter Schiller. Als er 1793, elf Jahre nach seiner Desertion die Eltern in Württemberg besucht, äußert er Klagen über die Teuerung. Die finanzielle Decke des inzwischen hochberühmten Mannes dürfte noch immer recht kurz gewesen sein.

Schiller erkrankt erneut, auch das Neugeborene wird krank, Kosten entstehen, die dänische Zuwendung läuft aus, berufliche und Einkommenshoffnungen zerschlagen sich.

Eine Festanstellung in Weimar wird ihm nicht gewährt. Frau von Stein, Goethes Seelengeliebte, ersucht die Herzogin, Schiller als Erzieher und Lehrer der Prinzen vorzusehen, doch die Herzogin lehnt eine Verwendung bei Hofe ab. „Die ungewisse Gesundheit unseres guten Schiller war ein allzu großes Hinderniß in ihren Augen“, teilt Frau von Stein mit.

Wiewohl sich manches gebessert hat, herrscht Geldnot auch im neuen Jahr 1794. Schiller lernte auf der Württemberg-

Reise den Stuttgarter Verleger Cotta kennen, den er für die Herausgabe einer Kunstzeitschrift, „Die Horen“, gewinnen kann. Er soll ein Jahressalär von 300 Talern erhalten. Im Juli quittiert er Cotta: „Vierhundert und fünfzig Gulden Rheinisch .. Vorschussweise auf den ersten Jahrgang .. baar ausbezahlt“ bekommen.

1795 geht an Schiller der Ruf der Universität Tübingen. Das Angebot bedeutet mehr als eine feste und gut besoldete Stelle, er wäre damit auch von seiner Fahnenflucht rehabilitiert.

Ging er nach Tübingen, müsste er jedoch die inzwischen feste Zusammenarbeit mit Goethe aufgeben. Das will er auf keinen Fall. Aber er versucht, mit dem Angebot aus Württemberg eine Gehaltserhöhung in Weimar zu erlangen. Die Befürchtung, aus Krankheitsgründen einmal nichts verdienen zu können, leitet ihn zu einer Anfrage an den Weimarer Herzog, im Falle von Krankheit sein Gehalt zu verdoppeln. Dies wird ihm zugesagt.

Die Mittel fließen allerdings nicht, auch nicht während des laufenden Jahres, in dem Schiller fast andauernd von gesundheitlichen Problemen heimgesucht wird. Er erwägt die Einstellung des Horen-Projekts, da das Publikum nicht in erwarteter Weise zuspricht und die umfangreiche Arbeit und Korrespondenz kaum finanzielle Früchte trägt.

Gesundheitliche Störungen und ökonomische Besorgnisse begleiten den Dichter auch 1796; inzwischen wollen auch zwei Kinder der Familie unterhalten sein.

Auch vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Probleme strebt Schiller eine Verbesserung seiner Situation an.

Ehefrau und Freunde haben dazu geraten, die frische Luft aufzusuchen. Deshalb wird ein Garten gesucht, in dem er sich bei Bedarf ergehen kann.

Das 1797 gefundene Grundstück mit Gartenhaus in Jena soll 1000 Taler kosten, die Schiller wiederum nicht hat. Er wendet sich an den Verleger Cotta und bittet um Vorschuss, da er in Weimar keinen Kredit erhält: „weil sich die Capitalien meiner Schwiegermutter so schnell nicht aufkündigen lassen, und hier keins zu entleihen ist.“

Weimarer und Jenenser Geldleute mochten ihm offenbar nicht mehr leihen, das heißt:

Schiller war in Weimar nicht mehr kreditwürdig!

Schiller hat sich besonders der poetischen Produktion gewidmet. Nicht ganz unfreiwillig. Einen Vorschuß von 600 Talern hat er auf den zur Leipziger Herbstmesse erscheinenden „Musen-Almanach“ bezogen, und der musste mit ansprechenden Texten gefüllt werden. Seine Mitarbeiter an dem Zeitschriften-Projekt ließen ihn im Stich.

Wie die noch leeren Oktav-Bögen füllen? Schiller füllte sie – wegen des sonst ausbleibenden Honorars. Er brauchte jetzt sehr viel Text – und er produzierte ihn. Wir verdanken seiner damaligen Geldnot sein längstes Gedicht: die Glocke. Ich habe die Glocke nie geliebt, vor allem nicht während der Schulzeit – seit ich aber weiß, warum sie so umfanglich wurde, ist sie geradezu köstlich.

Der Arbeitsruhe im Gartenhaus verdanken sich die Wallenstein-Dramen. Neue Kosten entstehen aus dem 1799 erfolgten Umzug nach Weimar. Der Herzog wünscht, dass Schiller in der Hauptstadt wohne. Schiller lockt zudem der einfachere Umgang mit dem Freund Goethe. Der Herzog kommt seiner Zusage nach und verdoppelt Schillers Bezüge auf 400 Taler. Goethe bezog längst 1800 Taler pro Jahr.

Dass Schiller finanzieller Sorgen jetzt endlich enthoben ist, verdankt sich dem Verkaufserfolg seiner Dramen. Der Wallenstein wird in zwei Auflagen mit insgesamt 5000 Stück verkauft, auch die „Jungfrau von Orleans“ erscheint in hoher Auflage und muss nachgedruckt werden.

Er glaubt, jetzt sesshaft werden zu können. Endlich möchte er ein eigenes Haus haben und die Mieten einsparen. In Weimar wird im Januar 1802 ein Haus in der Esplanade angeboten, das heutige „Schiller-Haus“. Es soll 4200 Gulden kosten, für Umbauten werden 470 Gulden veranschlagt – Schiller hat das Geld natürlich nicht.

Der Verleger Cotta wird um Kredit gebeten. Die Sache wird – wie auch heute üblich – teurer als erwartet. Es kommen Reparaturen dazu, so dass insgesamt 8000 Gulden veranschlagt werden müssen. 2600 Gulden kreditiert Cotta, weiterhin wird eine Hypothek von 2200 Reichstalern aufgenommen, auch Schillers Schwiegermutter gewährt 600 Taler zu 4 % Zinsen. Der Garten in Jena kann nur zum Gesteignispreis wiederverkauft werden.

Von 1803 bis 1804 arbeitet Schiller an „Wilhelm Tell“. Klagen über Geldnöte haben aufgehört. Aus der reichen Produktion fließen vermehrt Gelder, auch seine Stücke werden häufig aufgeführt und verschaffen ihm Einnahmen.

Er unternimmt eine Reise – mit seiner Familie – nach Berlin. Es geht ihm dabei darum, wie er dem Freund Körner schreibt, „eine wesentliche Verbeßrung meiner Existenz vorzunehmen“, insbesondere darum, „meinen Kindern einiges Vermögen zu erwerben“, damit „der Ertrag meiner Schriftstellerei zum Kapital kann geschlagen werden.“

Beim Besuch des Königspaars wird ihm angeboten, sich in Berlin gegen 3000 Taler Besoldung dauernd niederzulassen. Schiller bittet um Bedenkzeit. Wie bereits früher, geht er auch den Weimarer Herzog um Gehaltsaufbesserung an. Tatsächlich bewilligt Carl August ihm erneut eine Verdoppelung des Gehalts.

Die Administration des Preußischen Königs hat er – nach ehrenvollem Empfang in Berlin – nach einem Jahresgehalt von 2000 Reichstalern gefragt, bei deren Bewilligung er verspricht, sich über einige Monate im Jahr in Berlin aufzuhalten. Auf eine Antwort zu seiner Anfrage in Berlin wartet Schiller vergebens. Auf Schillers Schreiben vom 18. Juni 1804 vermerkt der Kanzleibeamte: Ad Acta, bis sich Gelegenheit findet.

Am 9. Mai 1805 stirbt Schiller. Erst seine Witwe Charlotte kann aus dem Verkauf der Rechte des Gesamtwerkes an den Verleger Cotta die auf dem Weimarer Haus lastenden Schulden ablösen.

Verschuldungsursachen

Wenn auch gelegentlich berichtet wird, dass Schiller kleinere Summen beim Kartenspiel einsetzte und verlor, ein Spieler oder Spielsüchtiger war er nicht. Nach allem, was bekannt geworden ist, trieb er auch keinen Kleiderluxus. Wenn er sich an der Universität in Jena hinter den Katheter stellte, konnte er nicht im Leinenhemd kommen.

Nach der Desertion aus dem herzoglichen Dienst in Tübingen musste Schiller in Mannheim und Oggersheim zur Bestreitung des reinen Lebensunterhalts Kredit aufnehmen.

Schlechte Honorierung war die Ursache dafür, dass nach Rückzahlung der Schulden nichts mehr blieb und neue Schulden aufgenommen werden mussten. Dazu kamen die Krankheitsintervalle, die die literarische Produktion hemmten. Auch die Besoldung durch den Weimarer Herzog war äußerst bescheiden, stellt man die Bezüge Goethes aus der herzoglichen Schatulle gegenüber.

Regierende Herrschaften, ob in Stuttgart, Weimar oder Berlin, hatten – verständlicherweise, denn Schillers Werk war von Auflehnung gegen Fürstenwillkür und Freiheitsdrang bis hin zur Befürwortung des Tyrannenmords durchzogen – keinen Anteil an seiner Erhaltung. Fürstliche Gelder flossen erst, nachdem Schillers Stern am Literatur- und Theaterhimmel so hell erglänzte, dass Fürsten es sich als Ehre anrechnen mussten, das Genie zu den Untertanen zählen zu können.

Eine auch nur annähernde Schuldner-Karriere wäre heutzutage nicht denkbar. Nach den mit der Präzision eines Uhrwerks ablaufenden Regeln des heutigen Vollstreckungswesens – Mahnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, eidesstattliche Versicherung, negativer Schufa-Eintrag – wäre Schiller mehrfach betroffen gewesen, denn weder der Geldverleiher Beit noch Frau von Wolzogen erhielten ihre kreditierten Gelder termingerecht zurück. Das literarische und dramatische Genie eines Friedrich Schiller wäre heute chancenlos.

Und Goethe?

War er das reiche Glückskind? - „Ohne Wahl verteilt die Gaben, ohne Billigkeit das Glück“ Diese Zeilen aus dem Gedicht „das Siegesfest“ hatte Schiller sicher nicht auf Goethe gemünzt. Er wollte damit vielmehr zum Ausdruck bringen, dass die Verteilung der Glücksgüter eine menschliche Aufgabe sei. Sein eigenes Auf und Ab von Glück und Unglück, Gesundheit und Krankheit, hatte er freilich als schicksalhaft angesehen.

Bei Goethe will das niemand so sehen, auch nicht der englische Goethe-Biograph Wylan Auden, der bei Goethe nicht an das Wirken Fortunas glaubt, sondern meint, dass Goethe – ähnlich wie in einem Slogan der Deutschen Bank ausgedrückt – jeweils immer die richtigen Entscheidungen getroffen habe.

Vor allem lässt er die Fehlentscheidungen Goethes mit Blick auf Ehe und Lebenspartnerschaft aus, sein elendes Familienleben, und seine Probleme mit der Administration.

Was er als Weimarer Minister angriff, schlug bis auf seine Arbeit als Bühnendirektor ziemlich fehl: Weder im Straßen- und Wasserbau noch im Bergwerkswesen hatte er Erfolg. Und schließlich befällt Goethe ab 1790 auch noch eine Schreibhemmung, eine Krise seiner Produktivität. Er wendet sich ab vom dichterischen Geschäft, um in den Naturwissenschaften erfolglos zu diletieren.

Goethe war vermögend von Hause aus, und er erhielt ein Beamten-Gehalt von seinem Weimarer Fürsten, das ihn finanzieller Not enthob. Goethe musste sich nicht untätig bewerben und um eine Anstellung ansuchen. Der junge Fürst suchte ihn in Frankfurt auf, bat ihn dringlich an seinen Hof zu kommen.

Als sich die Kutsche, die Goethe abholen sollte, arg verspätete, glaubte Goethe, der Herzog habe ihn zum Besten gehalten und reiste gen Italien ab. Mit Eilpost wurde Goethe nachgejagt, um ihn nach Weimar zu bringen. Goethe bat sich dort eine Probezeit aus – nicht umgekehrt.

Ohne diese beiden Hilfsquellen, Herzog und Elternhaus, hätte die ökonomische Verfassung eines Goethe kaum anders ausgesehen als die Schillersche. Aus Frankfurt kamen ständig Mahnungen, sparsamer und vorsichtiger mit Geldausgaben zu sein.

Dichterische Laufbahn beginnt ebenfalls mit Schulden

Auch Goethes literarische Laufbahn – ebenso wie die Schillers – begann mit der Aufnahme von Kredit. Für den im Eigenverlag zusammen mit dem Ur-Freund Johann Heinrich Merck herausgegebenen „Götz von Berlichingen“ (1773 – zwei Jahre vor dem Weimaraner Engagement) musste Goethe für die Anschaffung des Druckpapiers Geld aufnehmen.

Goethe kannte sich aus – was das Leben mit wenig Geld betraf. In seinem Ur-faust lässt er Mephistopheles über das Leben eines Studenten mit knappem Geldbeutel aufklären:

„Der Mutter Tisch müsst ihr vergessen - Klares Wasser, geschiedne Butter fressen. Statt Hopfenkeim und jung Gemüs, - Genießen mit Dank Brennesseln süß, sie tun einen Gänsestuhlgang treiben“.

Für das im Literaturbetrieb erworbene Geld waren sofort Bedürfnisse vorhanden, es wurde blitzartig in neue Projekte, Sammlungen, Anschaffungen etc. gesteckt.

Ich zitiere aus Karlheinz Schulzes Goethe-Biographie: „Er gab immer mehr aus, als er einnahm. Nach Schätzungen fast das Doppelte seines Gehalts. Immer wieder mussten Zuschüsse aus dem Frankfurter Elternhaus herhalten. Das ererbte Familienvermögen schrumpfte bis zum Tod der Mutter 1808 schon auf knapp die Hälfte - etwa 44000 Gulden - zusammen.

Selbst die regelmäßigen Hilfen reichten aber noch nicht, und der Schriftsteller machte daher mehr oder minder kleine Gelegenheitsschulden, die er lange, manchmal über Jahre hinaus, nicht beglich. In einigen Fällen wurden auch diese wieder vom Frankfurter Elternhaus bereinigt.“⁵

Als 1808 das elterliche Erbe in Frankfurt anfiel - geschrumpft auf 22.000 Gulden, da mit der Schwester Cornelia zu teilen war - war auch dieses Vermögen schnell verbraucht. 1813 sah sich der Dichterstürm genötigt, eine Anleihe auf das ihm vom Herzog geschenkte Haus am Frauenplan aufzunehmen.

In dem Zwiespalt zwischen höfischer und bürgerlicher Gesellschaft musste Goethe sehr auf Repräsentation halten. Das überforderte ihn manchmal.

Goethe-Experten schätzen, dass er rund 20 % seiner Einnahmen auf einen wohlsortierten Weinkeller verwandte. Nicht weniger dürfte Goethes Tafel gekostet haben, an der er wichtige Größen des Literaturbetriebes bewirtete, dazu

Haus, Equipage, Dienerschaft, mit ständigen regelmäßigen Ausgaben. (Auch Schiller liebte den Wein, sein Favorit war übrigens der Chardonnay vom burgundischen Montrachet und er gab in seinen letzten Lebensjahren zwischen 8 und 10 % seines Einkommens für den Weinkeller aus.)

1798 hatte Goethe – die Biographen geben ganz unterschiedliche Gründe dafür an – das Rittergut Ober-Roßla bei Apolda gekauft. Für dieses Vorhaben stürzte er sich in erhebliche Schulden. Der Ankauf für rund 13000 Gulden erfolgte ganz überwiegend auf Kredit. Er verkaufte das Landgut später, weil es schließlich defizitär blieb – aufgrund der Zinszahlungen - und Goethe Sorge hatte, den Kredit nicht tilgen zu können.

Als er den Verkaufs-Entschluss gefasst hatte, schrieb er seiner Christiane am 18.7.1803: „Wenn du zurückkommst wollen wir unseren Haushalt recht schön ordnen und von alten Sünden völlig reinigen“.

Goethe war aber auch zu keiner Zeit ein Geldverleiher, bei dem ein Schiller etwa gegen Zinsen hätte leihen können. Nirgendwo ist derartiges berichtet. Allein von seiner Mutter in Frankfurt weiß man, dass sie von Zinsen lebte, nachdem sie im Alter das große Goethe-Haus verkauft hatte. Im Gegenteil, Goethe nahm auch späterhin Kredit in Anspruch.

Der Biograf Schulz berichtet, wiewohl Goethe Honorare von bis zu 16000 Talern bezog, neben seiner durchgehenden Besoldung von jährlich 1800 Talern, dass er etwa bei dem Juristen Gottlieb Hufeland peinliche Schulden hatte. Selbst bei den schlecht besoldeten Professoren in Jena lieh sich Goethe Geld.

Der sozial gesinnte Goethe

Goethes Verhältnis zum Geld wäre nicht vollständig umschrieben, wenn nicht auch auf seine sozialen Bedürfnissen und Zwecken geschuldeten Ausgaben geschaut würde.

Wenn Menschen seiner Umgebung Geld brauchten und er erfuhr davon, dann unterstützte Goethe, ohne etwas zurückhalten zu wollen und ohne Zinsen, so etwa bei Friedrich Maximilian Klingner.

Oder bei dem Maler Friedrich Bury, den er in Rom kennen gelernt hatte. Goethe unterstützte Bury längerfristig auch materiell. So hatte er ihn bei seiner Abreise beauftragt, Kopien von Gemälden und Fresken italienischer Maler für ihn anzufertigen. Auch der Maler Tischbein erhielt Zuwendungen und ein Stipendium.

So manches Manuskript schenkte Goethe Heinrich Leopold Wagner und kümmerte sich um dessen Unterhalt. Die helfende Beziehung endet, als Wagner ankündigt, Goethes

5 Karlheinz Schulz, Goethe – Eine Biographie in 16 Kapiteln, Reclam 1999, Seite 91

Faustthema zu dramatisieren – Goethe sah sich schwer getäuscht in seinem Engagement für den Freund.

Der Dichter Johann Heinrich Reinhold Lenz wird von Goethe mit Lebensmitteln, Kleidung und Geld versorgt.

Schillers Geschichts-Professur in Jena hat ihm Goethe vermittelt. Den Stoff zu Wilhelm Tell übergab Goethe an Schiller, der mit dem daraus gestrickten Drama zum populärsten Dichter Deutschlands aufstieg.

Und manchen anderen kaufte er als Mäzen etwas ab, um zu helfen. Auch den alten Freund Merck, der in seinen späten Jahren völlig überschuldet war, unterstützte er bis zu dessen Tod großzügig. In späteren Jahren ließ Goethes Hilfsbereitschaft freilich nach.

Wirtschaftliche Fragen wurden zwischen Goethe und Schiller – nach allem was man darüber weiß – nur mit Blick auf den Erfolg der gemeinsamen Zeitschrift „Die Horen“ erwo-gen. Natürlich wollten die beiden mit dem Zeitschriftenprojekt auch etwas verdienen und sie trafen ihre Kalkulation dazu. Wie man weiß mit mäßigem Erfolg.

Wenn wir das ökonomische Verhalten Goethes wägen, dann müssen wir – wie bei Schiller – konstatieren, dass er alles andere als ein glänzender Wirtschaftler war. Es ist nicht überliefert, wie viel Geld Goethe für Zinsen aufgewandt hat, aber über seine horrenden Ausgaben für im ungeheuer umfangreiche künstlerische Sammlungen, wissenschaftliche Instrumente und Apparate usw., und die private Wirtschaftsführung, liegen ausreichend Daten vor, um zu diesem Urteil zu gelangen.

Auch ein Goethe wäre unter heutigen Bedingungen finanziell gescheitert, bereits in seinem dritten Lebensjahrzehnt, noch vor seiner Anstellung in Weimar.

Warum trat bei beiden Dichtergroßen – wie bei vielen anderen damals - dieses Scheitern nicht ein?

Ende der idyllischen Verhältnisse

Bereits 15 Jahre nach Goethes Tod formulierte ein weiterer Jurist, Karl Marx, den folgenden Satz: „Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose „bare Zahlung“.

In der Tat herrschten damals noch idyllische Verhältnisse, wie sie unter anderem die Nassauische Landordnung von 1559 nach reichsweitem Vorbild zum Ausdruck brachte: „Ein Uebel von den schädlichsten Folgen ist, wenn das

Schuldenwesen eines Mannes zu weit um sich greift, ehe auf den Concurs angetragen wird: durch diese Nachsicht werden, mit dem Schuldner, zugleich seine Gläubiger zu Grunde gerichtet. Sobald ein Unterthan seine Güther mit Pfandschaften beschweret, sich in drückende Zinsen setzt, gleichwohl seinen Nahrungsstand nicht verbessert, ist derselbe zur Rechenschaft zu fordern und zu warnen. Läßt es derselbe zu gerichtlichen Klagen kommen, vermehren sich diese, bleiben die Zinsen unabgeführt, behilft er sich mit Umtrieben, Vertröstungen, und Ausstandsgesuchen; so ist sein Vermögensstand festzusetzen, um zu sehen, ob er noch zu retten ist.“

Dahinter steckt freilich eine ganz andere Intention, als etwa hinter der Bundestagsdrucksache 12/2443.

Dass sich das bürgerliche Projekt in andere als die erwarteten Bahnen entwickeln würde, das sahen die Intellektuellen der Zeit bereits längst vor Karl Marx. So zitiert Alexander von Humboldt in seinen Briefen aus Amerika (1799-1804) den französischen Revolutionär und Schriftsteller Emmanuel Sievès: „Freiheit diesem Volke, nein, ein goldenes Kalb“. Auch ein Goethe war kritisch: „Am Golde hängt, zum Golde drängt, doch alles“ hatte er schon im Urfaust – deutlich vor der französischen Revolution formuliert; und das Zitat aus dem Wilhelm Meister: „Ihr lasst den Armen schuldig werden und überlasst ihn dann der Pein“ – hat sicher auch einen sozialen Aspekt.

So wenig Goethe und so wenig Schiller perfekte Wirtschaftler waren, so wenig kann dies von einem x-beliebigen Schuldner heute verlangt werden. Der Mensch ist ein natürliches, kein betriebswirtschaftliches Wesen. Für Goethe wie für Schiller – in ihrer Zeit – darf der Satz von Conrad Ferdinand Meyer gelten: „Ich bin kein aufgeschlagen Buch, ich bin ein Mensch in meinem Widerspruch.“ Und fehlt es in unserer Gesellschaft etwa an Widersprüchen?

Schiller wies auf diese Widersprüche deutlich hin: In seinen Briefen zur ästhetischen Erziehung des Menschen kommt dies zum Ausdruck:

In seinem 6. Brief, 1793 - vier Jahre nach der französischen Revolution - schreibt er: „Bei uns, möchte man fast versucht werden zu behaupten, äußern sich die Gemütskräfte auch in der Erfahrung so getrennt, wie der Psychologe sie in der Vorstellung scheidet, und wir sehen nicht bloß einzelne Subjekte, sondern ganze Klassen von Menschen nur einen Teil ihrer Anlagen entfalten, während dass die übrigen, wie bei verkrüppelten Gewächsen, kaum mit matter Spur angedeutet sind.“

Schiller spricht in diesem Brief von der „Zerstückelung“ des menschlichen Wesens, und entwickelt bereits – lange vor Marx, aber vermutlich mit Wirkung auf ihn – die historisch erste Entfremdungstheorie, wie der niederländische Literaturwissenschaftler und Kant-Forscher Marcel H. van Herpen schon 1983 behauptete.

Das Schillersche Projekt zur Erziehung des Menschen wurde jedoch nicht angepackt. Das „goldene Kalb“ genügte den entscheidenden politischen Kräften. Auf dem Wege des bürgerlichen Geldregimes lag schließlich – gut 100 Jahre später – auch die schöne Stadt Weimar, das Dichterparadies, der Poetenhimmel, deren Name – im Titel einer Verfassungsurkunde – eine freiheitliche Entwicklung verbürgen sollte.

Es führte allerdings auch zu Weimar II, besser bekannt unter Buchenwald, wenige Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Aufführungen von Schillers „Wilhelm Tell“ waren übrigens während der Nazi-Diktatur verboten.

Warum sich die Schuldnerberatung für Schiller interessiert?

Wie bereits oben angedeutet: unter heutigen Verhältnissen wäre ihm aus eigener Kraft die Befreiung aus der Verschuldung niemals gelungen. Dazu kommt, dass Schiller eben nun nicht gerade ein x-beliebiger Schuldner war, sondern ein berühmter Schriftsteller, ein Nationaldichter, ein Hochschullehrer, eine unbedingt integre Person, auch zu Lebzeiten schon.

Nicht lange vor dem Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsweise, die Kredit wesensnotwendig braucht, um zu funktionieren bietet Schiller den exemplarischen Fall, dass Schulden eben – in den Wechselfällen des Lebens – nicht immer wie geplant zurückgezahlt werden können.

Und schließlich, dass einem Menschen auch die Rückzahlung von Schulden möglich wird, wenn seine wirtschaftliche Existenz nicht vernichtet wird.

Leider geschieht dieses heute allgemein, wenn jemand zur Fälligkeit nicht liquide ist. In der Abfolge der Ereignisse steht dann nicht nur die wirtschaftliche, sondern die gesamte Existenz auf dem Spiel, denn selbst eine Mietwohnung oder ein Telefonanschluß sind nur noch unter Glücksumständen zu erhalten.

Abschließend möchte ich Professor Dr. Bernd Seiler⁶ von der Universität Bielefeld zu Wort kommen lassen:

„Parteiliche bloß einer bestimmten Richtung wäre er gemeint ist Schiller – also sicherlich nie geworden, sondern immer nur ein Anwalt von Freiheit und Selbstbestimmung, ja nicht zuletzt auch wohl sogar von sozialer Gerechtigkeit“ und er zitiert einen Zweizeiler Schillers aus dem Jahr 1796: „Nichts mehr davon, ich bitt euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen, habt ihr die Blöße bedeckt, giebt sich die Würde von selbst.“

Schillers hoffnungsvoller Imperativ ist heute aktueller denn je. Die bürgerliche Gesellschaft hat ihn nicht erfüllt,

über 1789 wollte sie nicht hinausgehen. Im Gegenteil: das Schuldbuch der Menschen ist ins Gigantische gewachsen. Ein Beginnen im Sinne Schillers ist nötig – und jederzeit möglich.

Literaturquellen

Quellen: einige Werke Schillers und Goethes

Sekundärliteratur:

Sigrid Damm, „Das Leben des Friedrich Schiller“, Insel Verlag, Frankfurt am Main 2004

Johannes Lehmann „Unser armer Schiller“, Silberburg Verlag, Tübingen 2000

Richard Friedenthal „Goethe – sein Leben und seine Zeit“, Ullstein Verlag GmbH, 1982

Monika Pelz „Den Blick auf das Herz der Welt“, Beltz, 1. Auflage, 2009

Karlheinz Schulz, „Goethe – Eine Biographie“, Reclam Verlag, Stuttgart 1999

Zu dem Schillerschen Gedicht „Ode an die Freude“ hat der norddeutsche Künstler Ernst Barlach 1927 einen Holzschnitt geschaffen. Die nachfolgende Abbildung zeigt seine Arbeit zur sechsten Strophe. © Ernst Barlach GmbH, Ratzeburg

⁶ Fehlgehende Theorie und gelingende Praxis. Über den Wandel in Schillers Kunstanschauungen, Wirkendes Wort 51 (2001), S. 325-342.



Umfrageergebnis: Verbraucher stecken in Dispo Falle fest Kreditwirtschaft muss zur verantwortlichen Kreditvergabe gezwungen werden

Andrea Heyer, Mitglied der Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen

Dispositionskredite sind mit ihren wucherverdächtigen Zinssätzen für Kreditinstitute eine Goldgrube. Ohne Not werden sie deshalb ihre diesbezügliche Geschäftspolitik nicht ändern. Appelle von der Verbraucherschutzministerkonferenz aus den Jahren 2009 und 2010 nach einem verbesserten Kundenschutz blieben folgenlos. Eine im Sommer 2011 im Rahmen der Initiative Finanzmarktwächter von der Verbraucherzentrale Sachsen durchgeführte bundesweite Umfrage unter anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen spiegelt dies wider. Mit der Aktion sollte herausgefunden werden, wie sich die Situation von im Dispositionskredit verschuldeten Verbrauchern aktuell darstellt und welche Handlungsmöglichkeiten die Betroffenen haben. An der Erhebung beteiligten sich 59 Einrichtungen aus allen Bundesländern. Für die Unterstützung sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt. Folgende Fragen wurden unter anderem erhoben: In welcher durchschnittlichen Höhe und über welche Dauer werden Dispositionskredite von Verbrauchern genutzt? Wie verhalten sich Banken und Sparkassen gegenüber Kunden, die über einen längeren Zeitraum ihren Dispo voll ausschöpfen? Wie reagieren Kreditinstitute auf Umschuldungswünsche? Inwieweit stehen die Betroffenen nach einer Umschuldung finanziell besser da?

Die Zinssätze für Dispositionskredite liegen laut einer aktuellen Erhebung der Stiftung Warentest (Finanztest 10/2011) im Schnitt immer noch deutlich über 12 Prozent, oft sogar bei knapp 15 Prozent. Banken rechtfertigen die Höhe unter anderem mit dem Argument, dass dieser Kredit ohnehin nur für kurz benötigte, kleinere Geldbeträge vorgesehen sei. Die Umfragedaten ergeben jedoch hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung ein ganz anderes Bild. Über 90 Prozent der in Schuldnerberatungsstellen ratsuchenden Verbraucher überziehen ihr Girokonto länger als 12 Monate. Vier von zehn Betroffenen sind mit 3000 Euro und mehr im Minus. Dies belastet sie mit über 360 Euro im Jahr, legt man den durchschnittlichen Zinssatz zugrunde.

Die Beschwichtigung seitens der Banken, der Kunde könne ja in einen zinsgünstigeren Ratenkredit wechseln, erweist sich für viele Schuldner als unreal. In sieben von zehn Fällen reagieren die Kreditinstitute auf ein solches Ansinnen dieser Kunden nicht oder sie lehnen den Umschuldungsantrag ab. Letzteres wird oft mit zu niedrigem Einkommen, fehlenden Sicherheiten oder generell fehlender Kreditwür-

digkeit begründet. Erstaunlich dabei ist, dass diese Argumente für einen Verbleib im teureren Dispositionskredit offenbar weniger bedeutsam sind. Banken und Sparkassen ist offensichtlich mehr daran gelegen, ihre Kunden möglichst lange im Dispositionskredit zu halten. Ein Ausweg scheint Schuldner nur dann angeboten zu werden, wenn das Kreditinstitut an einem solchen Wechsel noch einmal kräftig verdient. So sind insbesondere die Banken zu einer Umschuldung bereit, die für den extensiven Verkauf von Restschuldversicherungen bekannt sind. Dann verwundert es auch nicht, dass von diesen Verbrauchern sieben von zehn anschließend finanziell noch schlechter da stehen. Daran hat auch das neue, seit Mitte 2010 geltende, Verbraucherdarlehensrecht nichts geändert.

So verdienen Banken und Sparkassen Milliarden mit Menschen, die wegen zumeist niedriger und/oder unsteuiger Einkommen ohnehin knapp bei Kasse sind. Betroffenen, die auf dem Land wohnen, wird dabei noch tiefer als Städtern in die Tasche gegriffen - wie der aktuelle Test der Stiftung Warentest belegt. Wenn das nächste Geldhaus viele Kilometer entfernt ist, ist für die - oft älteren - Verbraucher eine wesentliche Hürde hinsichtlich eines Bankwechsels gesetzt. Onlinebanking kommt für die meisten dieser Betroffenen nicht in Frage, sei es mangels schneller Internetverbindungen auf dem Land, mangels eines modernen Computers nebst notwendiger Software im Haushalt, mangels Kenntnissen oder aus der berechtigten Sorge vor dem Anstieg von Computerkriminalität. So nutzen verschiedene Anbieter die fehlende Konkurrenzsituation aus. Fair und verantwortlich ist das nicht. Zins-Wucher darf nicht länger geduldet werden. Es ist zunächst erforderlich, über den Gesetzgeber mit einer verbindlichen Bandbreite das jetzige hohe Zinsniveau auf ein angemessenes Marktniveau zurückzuführen. Hintergrund: Seit der Umsetzung der europäischen Kreditrichtlinie müssen Kreditinstitute für die Zinsanpassung bei eingeräumten Überziehungskrediten einen Referenzzinssatz angeben. Als Referenzzinssätze werden seither grundsätzlich der 3-Monats-Euribor oder der EZB-Zinssatz gewählt. Die Anbindung der Überziehungszinsen erfolgte auf einem Tiefpunkt der Referenzzinssätze. Im Ergebnis sollen damit die Margen auf einem historischen Hoch festgeschrieben werden. Dies muss korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang bedarf es dann auch strenger und eindeutiger Vorgaben, um zu gerechten Zinsanpassungsklauseln zu kommen. Viele der heute verwendeten Regelungen benachteiligen Verbraucher unangemessen und sind deshalb Gegenstand langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Darüber hinaus fordern die Verbraucherzentralen das Bundesjustizministerium auf, die Zinssätze zukünftig zu deckeln. Eine Regelung könnte sich beispielsweise an der gesetzlichen Grenze für den Zahlungsverzug orientieren. Diese liegt für Verbraucher beim Basiszinssatz (derzeit 0,37 Prozent) zuzüglich fünf Prozentpunkten. Dass es sich dabei nicht um eine utopische Vorstellung handelt, beweist die Tatsache, dass zum Beispiel schon heute die Deutsche Skatbank ihren Kunden für den Dispokredit lediglich 6 Prozent Zinsen abfordert. Verantwortungsvolle Kreditvergabe ist für viele Kreditinstitute zwar ein gern verwendetes Schlagwort, doch in der Praxis halten sich längst nicht alle daran. Deshalb fordert der Verbraucherzentrale Bundesverband zusätzlich eine gesetzliche Pflicht für Banken, Kunden die Umschuldung in einen zinsgünstigeren Ratenkredit anzubieten, wenn sie ihren Dispositionskredit länger als zwölf Monate voll ausschöpfen. Zudem muss die Pflicht zu einer bedarfsgerechten Kreditberatung gesetzlich verankert werden.

Der erneute Beschluss der 7. Verbraucherschutzministerkonferenz 2011 zur verbrauchergerechten Zinsanpassung

bei Krediten bietet Anlass, dass sich das BMELV und BMJ im Frühjahr 2012 über eine Umsetzung der Verbraucherzentralen-Forderungen verständigen.

Unabhängig von möglichen gesetzlichen Änderungen kann uneinsichtigen Kreditinstituten gegebenenfalls durch die Rechtsprechung Einhalt geboten werden. Mit einer Musterklage kann geklärt werden, ob Kreditinstitute in der Vergangenheit bei Dispositionskrediten ordnungsgemäße Zinsanpassungen durchgeführt haben oder sich unangemessen bereichert haben.

Hintergrundinformation zur Initiative Finanzmarktwächter

Die Arbeit der Verbraucherzentralen dient als wichtiger Sensor für Mängel und Missstände im Finanzmarkt. Diese Funktion gilt es durch zusätzliche Ressourcen auszubauen und die Prozesse zu institutionalisieren. Als Finanzmarktwächter könnten die Verbraucherzentralen der staatlichen Finanzaufsicht Impulse geben, unseriöse Geschäftspraktiken zu erkennen. Die Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen soll im laufenden Jahr das Potential einer solchen Einrichtung aufzeigen. Die Aktion wird vom vzbv und allen 16 Verbraucherzentralen getragen.

Benchmarking zur Schuldner- und Insolvenzberatung in 16 Großstädten – eine Zusammenfassung des Berichts 2009 mit Anmerkungen

Birgit Lang, Studentin im dualen Studium Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Public Management bei der Landeshauptstadt München, Praktikumsstelle Sozialreferat

1. Vorbemerkung

Im Auftrag der 16 großen Großstädte in Deutschland hat die Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH) in Hamburg für das Jahr 2009 erstmals einen Benchmarkingbericht erstellt. Aufgrund der längeren Bearbeitungs- und Diskussionsphase mit den beteiligten Städten wurde der Bericht erst im Jahr 2011 veröffentlicht. Dieses Benchmarking, an dem 12 der 16 deutschen größten Großstädte teilgenommen haben (freiwillige Teilnahme), vergleicht alle kommunal finanzierten Leistungen der Schuldner – und Insolvenzberatung. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Leistungsgeschehen von Einflussfaktoren abhängig ist, die nur z.T. steuerbar sind. Der Bericht zielt jedoch darauf ab, die beeinflussbaren Fak-

toren herauszuarbeiten, um Erfolgsgrößen zu identifizieren und für die anderen Teilnehmer deutlich zu machen. In der nachfolgenden Zusammenfassung werden die wichtigsten Ergebnisse und die wesentliche Struktur des Berichtes vorgestellt und mit einigen Anmerkungen versehen.

Die teilnehmenden Städte sind die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen, die nordrhein-westfälischen Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen und Köln, die süd- und westdeutschen Städte Hannover, München, Nürnberg und Stuttgart sowie die beiden ostdeutschen Städte Rostock und Leipzig. Hingegen haben sich Berlin, Dortmund, Dresden und Frankfurt nicht am Benchmarking 2009 beteiligt. Der gesamte Bericht ist veröffentlicht unter www.consens-info.de.

2. Die Ausgangslage

Die Überschuldung der privaten Haushalte hat bundesweit lt. dem aktuellen Schuldneratlas 2010 der Creditreform leicht abgenommen (minus 80.000 Personen), aber noch immer sind demnach 6,41 Mio. Erwachsene überschuldet oder von massiven Zahlungsschwierigkeiten betroffen. Der Benchmarkingbericht der Großen Großstädte von consens stützt sich hinsichtlich der Überschuldungszahlen auf den Privatverschuldungsindex (PVI) der Schufa und der Schuldnerquoten aus dem Schuldneratlas der Creditreform.

Die Träger der Sozialhilfe und Grundsicherung erbringen Schuldnerberatung als Leistung nach § 11 SGB XII, um die betroffenen Personen bei der Überwindung einer Notlage zu unterstützen und nach § 16 a SGB II, als Leistung zur Überwindung von Vermittlungshemmnissen bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

3. Die Ziele der Schuldnerberatung

Die Schuldner- und Insolvenzberatung wird als mehrdimensionaler Prozess, in dem neben der wirtschaftlichen die soziale und persönliche Situation der Ratsuchenden analysiert und eine möglichst nachhaltige Lebensperspektive erarbeitet wird. Neben einem rein monetären Fokus (eigentliche Schuldenregulierung) besteht bei den teilnehmenden Städten eine mehr oder weniger ausgeprägte Orientierung an einem sozialen Fokus (Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Überwindung von Krisen, Vermittlung von lebenspraktischer Kompetenz, etc.). Die Ziele werden in den Großstädten jeweils mit unterschiedlicher Gewichtung verfolgt.

4. Formen der Schuldnerberatung und Stadtprofile

Hier wird der Unterschied zwischen Kurzberatung und Beratung mit Schuldenregulierung (Komplettberatungen) detailliert erläutert.

In den Stadtprofilen werden an Hand folgender Merkmale die Strukturunterschiede der teilnehmenden Städte dargestellt:

- Schwerpunkt auf der allgemeinen (sozialen) Schuldnerberatung oder auf der Insolvenzberatung
- Zusammensetzung der Finanzierung (kommunale Mittel, Landesmittel, Dritt- bzw. Eigenmittel)
- Finanzierungsform: institutionelle oder einzelfallbezogene Vergütung
- Zugangswege (über Sozialamt, SGB II Träger, sonst. Träger oder Direktmelder)

- Schwerpunkt bei der Finanzierungsgrundlage (§ 16a SGB II, § 11 SGB XII oder gemischt)
- Wartezeiten
- Trägerschaft: Interne, externe, gemischt

Im Folgenden werden die Abkürzungen SB für die allgemeine Schuldnerberatung und SIB für die Insolvenzberatung verwendet

5. Die Kennzahlen

5.1 Kontextdaten

Bei den Kontextdaten handelt es sich um eine Zusammenstellung von Kennzahlen, die das öffentlich bereitgestellte Angebot zur SIB dem örtlichen Bedarf der Haushalte und Einzelpersonen an SIB gegenüberstellen. Ermittelt wurden folgende Kennzahlen:

- Transferleistungsdichte
- Schuldnerquote (regionale Verteilung und Entwicklung der Überschuldung in Deutschland, Daten aus der Creditreform)
- Privatverschuldungsindex (PVI, regionale Ab- bzw. Zunahme der privaten Verschuldung, Daten aus der Schufa)
- Dichten der beendeten Beratungen bzw. der begonnenen Beratungen (je nach Verfügbarkeit)
- Dichte der Kurzberatungen
- Ausgaben für die SIB je Einwohner

Zusammenfassend lässt sich nach der Auswertung der vorhandenen Daten feststellen, dass in Hamburg, München und Stuttgart die Beratungsdichten vergleichsweise niedrig sind, da die Verschuldungssituation niedrig ist, während in Bremen, Duisburg und Essen der entgegengesetzte Zusammenhang besteht (hohe Verschuldungssituation bei hoher Beratungsdichte). In einigen Städten liegt jedoch eine gemischte Abweichung der Kennzahlen vom Median vor.

5.2 Beratungsdichte

Mit dieser Kennzahl werden die im Jahr 2009 in Anspruch genommenen Komplettberatungen (nicht Kurzberatungen) je 1.000 Einwohner dargestellt, wobei nach neu begonnenen, beendeten und laufenden Beratungen unterschieden wird.

Bei den beendeten Beratungen liegt die Dichte in Bremen, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Rostock über dem Mittelwert. In Essen können nur begonnene und laufende Fälle ausgewiesen werden, die ebenfalls oberhalb des Mittelwerts liegen. Unterhalb des Mittelwerts liegt die Dichte in Hamburg, München und Stuttgart. Für Leipzig sind nur die begonnenen Fälle erfasst, diese liegen ebenfalls unter dem Mittelwert.

5.3 Wartezeiten und durchschnittliche Beratungsdauer

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass grundsätzlich kurze Wartezeiten in der SB und SIB für alle Kommunen erstrebenswert sind, damit den Ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern möglichst rasch eine Hilfestellung angeboten werden kann.

Das Verhältnis der Dichte der begonnenen Komplettberatungen zu den Wartezeiten soll im Benchmarkingbericht Aufschluss darüber geben, ob in den Kommunen der jeweilige Bedarf zeitnah gedeckt werden kann. In Bremen und Köln liegen bei gleichzeitig relativ hoher Dichte relativ geringe durchschnittliche Wartezeiten vor. In München und Stuttgart ist die Beratungsdichte verhältnismäßig gering, jedoch liegen gleichzeitig die Wartezeiten in diesen beiden Städten im Berichtsjahr 2009 bei mehr als 50 Prozent bei 3 bis 6 Monaten.

Die durchschnittliche Beratungsdauer eines beendeten Falles ist ein Indikator für die Effizienz des Angebots.

In einigen Städten fehlen hierzu entsprechende Angaben. In Düsseldorf beträgt sie 7, in Stuttgart 16 und in der kommunalen SB in Hannover 23 Monate. Allerdings sind diese Zahlen – wie eine Reihe anderer Werte auch – mit Vorsicht zu interpretieren. Denn allein schon die Praxis der Fallablagen in den einzelnen Städten und damit die gemessene Zeitdauer für die Fallbearbeitung sind sehr heterogen. So werden in einzelnen Städten Fälle bei der Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens abgelegt, in anderen hingegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung. Solange es hier keine einheitlichen Standards über Beratungsbeginn, Beratungsinhalt, Beratungsprozess und Beratungsende gibt, sind Vergleiche nur schwer möglich bzw. mit Vorbehalten zu versehen.

5.4 Kurzberatungen

In dieser Kennzahl wird die kumulierte Jahressumme der Kurzberatungen bezogen auf 1000 Einwohner und auf das Jahr 2009 dargestellt. In München und Leipzig bestehen niedrige Dichten bei den Kurzberatungen ebenso wie bei den Komplettberatungen. In Stuttgart liegen Dichten der Kurzberatungen im Gegensatz zur Gesamtdichte deutlich oberhalb des Mittelwertes. In Düsseldorf, Köln, Essen und Rostock sind beide Dichtewerte verhältnismäßig hoch. In Nürnberg kann zwischen Kurzberatungen und Regulierungsberatungen nicht differenziert werden.

5.5 Personaleinsatz

Bei dieser Kennzahl wird der Personaleinsatz in Vollzeit-äquivalenten (VzÄ) bezogen auf 10.000 Einwohner erfasst, wobei sowohl Beratungs- als auch Verwaltungskräfte abgebildet werden. Der Wert schwankt zwischen 0,14 in Hannover und 0,71 in Bremen. Oberhalb des Mittelwerts liegen die VzÄ in Bremen, Leipzig und Rostock. In Düsseldorf,

Hamburg und Köln bewegen sich die eingesetzten VzÄ auf dem Mittelwert bzw. nahe des Mittelwertes. Leicht unterhalb liegen die Städte München und Stuttgart, sowie deutlich unterhalb Essen, Nürnberg und Hannover. In Duisburg liegt hierzu keine Zahl vor.

5.6 Bewertung der Ergebnisqualität

Neben einer quantitativen Bewertung, die auf Grund der noch lückenhaften Datenlage nur punktuell durchgeführt werden konnte, wurde eine qualitative, prozessorientierte Bewertung vorgenommen.

Als Leistungsindikatoren werden genannt:

- Dichte der beendeten Komplettberatungen (abhängig von Kontextdaten zur Verschuldungssituation, nicht steuerbar)
- eingesetztes Personal (abhängig von der Finanzierung und steuerbar durch die Strukturqualitäten Qualifikation und Weiterbildung)
- durchschnittliche Beratungsdauer (abhängig von inhaltlichen Schwerpunkten, steuerbar über die Prozessqualität Verfahrensstandards)
- durchschnittliche Wartezeit (abhängig von der Dichte, der Beratungsdauer und dem eingesetzten Personal, steuerbar durch die Prozessgestaltung und das Zugangsmanagement, beides Prozessqualitäten)

Als zentrale Stellschraube werden die Verfahrensstandards genannt, die die Dauer und die Frequenz der Beratungen beeinflussen. Standardisierte Prozesse bieten dagegen die Möglichkeit, speziell bei multiplen Problemlagen, deren Unterstützungsbedarf über die Schuldenregulierung hinausgeht, das Beratungsangebot bedarfsgerecht und systematisch auszugestalten.

5.7 Soziostrukturelle Daten der SB und SIB

Hier geht es um die Fragestellung, in wie weit sich bestimmte Bevölkerungsgruppen als Klienten der SB und SIB identifizieren lassen und ob den Beraterinnen und Beratern über Qualifizierungsangebote die Bedarfe dieser Personengruppen vermittelt werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Anteil der Alleinerziehenden und der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den Klienten der SB und SIB vergleichsweise hoch ist. Dieser entspricht in etwa dem Anteil dieser beiden Gruppen an den SGB II Leistungsberechtigten.

5.8 Finanzen

Zu den Finanzen werden zwei verschiedene Kennzahlen untersucht.

Zunächst wird abgebildet, welche Mittel pro Einwohner für Leistungen der SB und SIB eingesetzt werden. Die eingesetzten Mittel werden ins Verhältnis zu allen Einwohnern am 31.12.2009 gesetzt. Zusätzlich wird differenziert zwischen der Summe aus kommunalen und Landesmitteln und

der Summe aus Dritt- und Eigenmitteln (sofern Leistungen durch Verbände erbracht werden). Die eingesetzten Mittel werden neben der direkten SB und SIB auch für zusätzliche wie beispielsweise präventive Angebote eingesetzt.

Die Spanne der je Einwohner aufgewendeten kommunalen und Landesmittel reicht von 1,1 EUR in Leipzig und Nürnberg bis 3,4 EUR in Bremen. Der Mittelwert beträgt 1,7 EUR.

In einer weiteren Kennzahl zum Bereich Finanzen wird die Ausgabensumme ins Verhältnis zu den beendeten Komplettberatungen gesetzt. Auch hier wird zwischen kommunalen bzw. Landesmitteln einerseits und Dritt- und Eigenmitteln andererseits unterschieden. Allerdings liegen hierzu nur in acht der zwölf teilnehmenden Städte Werte vor. Die Angaben werden in EUR pro beendeten Fall dargestellt. Der Mittelwert liegt hier bei rd. 1.186 € und reicht im Vergleich der einzelnen Städte von einer Spanne von rd. 500 € bis gut 1.700 €. Heruntergebrochen auf die Einwohner erstrecken sich die Ausgaben hierbei von 0,60 € bis 3,40 € je Einwohner.

5.9 Beendigungsgründe und Erfolgskriterien

Da alle Kommunen das Ziel verfolgen, Mittel möglichst effektiv und effizient einzusetzen, ist es wichtig, die eigene Praxis an Hand der Vergleichszahlen nach bestimmten Erfolgskriterien zu bewerten. Hierbei sind Fragestellungen

und Vergleiche zum Anteil erfolgreicher Schuldenregulierung, die Abbruchquoten, die Wartezeiten, und die durchschnittliche Beratungsdauer relevant. Schließlich soll das Verhältnis des Mitteleinsatzes zum Ergebnis überprüft werden.

6. Fazit und Ausblick

Das Benchmarking der Schuldner- und Insolvenzberatung ist von inhaltlichen Diskussionen zu Beratungsschwerpunkten geprägt. Hierfür soll der Bericht eine einheitliche Daten- und Diskussionsbasis bieten. Der vorliegende Bericht liefert die entsprechenden Analysekriterien. Die z. T. noch fragmentarische Datenlage und die Datenqualität muss aber noch weiterentwickelt werden, um entsprechende Aussagen

- zum Erfolg der Beratungsleistungen,
- zur Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger,
- für einen fachlichen Vergleich

zu ermöglichen. Es bleibt abzuwarten, ob die Berichte für 2010 und die Folgejahre insoweit weiterentwickelt werden und dies leisten können. Auch ist völlig offen, ob das Benchmarking der großen Großstädte beispielgebend für mittlere und kleinere Städte sowie für die Landkreise sein kann. Der Benchmarkingbericht für 2010 wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 erscheinen.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Wir suchen für unser Team eine/n,



Schuldner- und Insolvenzberater/in

in Vollzeit, ab 01.02.2012 od. später

Sie benötigen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit (BA, MA, oder Dipl.) der Rechtswissenschaften oder der Betriebswirtschaft
- Fundierte Fach- und Gesetzeskenntnisse aus dem Bereich der Sozialgesetzgebung, der Insolvenzordnung und dem Schuldrecht
- sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse, aus dem Bereichen MS-Office und ggf. CAWIN od. Sopart
- mögl. Erfahrungen im Bereich der Sozialberatung

Wir bieten:

- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten
- einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- eine angemessene Vergütung nach TVL
- ein teamorientiertes Arbeitsklima

Ihre aussagekräftige Bewerbung

senden Sie bitte bis 06.01.2012 per E-Mail / Pdf an:

Schuldnerberatung@paritaet-lippe.org

PariSozial Lippe/Gütersloh gGmbH

z.H. Herrn Blome

Schorenstr. 12, 32756 Detmold, Tel.05231/31348

hier kommt der gläubiger zu wort

SEILER & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwaltskanzlei Seiler & Kollegen • Heidelberg



Heidelberg-Kanzlei:

LUDWIG SEILER
HOLGER LANG
MARKUS WALDVOGEL
STEPHAN HOLST

Postanschrift: Postfach 10 43 43
69033 Heidelberg

www.meinkonto-seiler.de

Tel.: 06221 - 93216 96942314
Fax: 06221 - 90 50 10

SU-NR. (Bitte stets angeben)

01.12.2011

€1306

Weihnachtsaktion

Forderungssache Telekom Deutschland GmbH

Sehr geehrter

unsere Mandantschaft wird im Rahmen einer Weihnachtsaktion jedem tausendsten Zahler komplett seine Schulden erlassen.

Zur Teilnahme an der Weihnachtsaktion müssen Sie lediglich bis spätestens 15.12.2011 (Zahlungseingang bei uns) einen Betrag von mindestens EUR 25,00

zahlen.

Die Zahlungen werden selbstverständlich in Ihrem Forderungskonto verbucht. Zusätzlich wird jedem tausendsten Zahler die noch Zahlung des Betrages in Höhe von EUR 25,00 noch offene Schuld erlassen.

Auf der Internetseite www.meinkonto-seiler.de werden nach Ablauf der Weihnachtsaktion diejenigen SU-Nummern veröffentlicht, deren offene Schuld durch Erlass getilgt wurde. Dafür müssen Sie sich nur einloggen.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Bitte bei Zahlungen die SU-Nr. im Verwendungszweck angeben
Postbank Ludwigshafen (ULZ 545 100 67) Kto.-Nr. 278 278 678
Sparkasse Rhein Neckar Nord (BLZ 670 505 05) Kto.-Nr. 33188978
Hinweis gemäß § 33 BDSG: Schuldnerdaten werden gespeichert

Sitz: Eppelheimer Str. 13, 69115 Heidelberg
Sprechzeiten für telefonische Auskünfte:
Mo.-Do. 7:30-18:00 Uhr
und Fr. 7:30-15:30 Uhr

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.2012);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“

Neu entwickelte Ratgeber für die Schuldnerberatung - alle Themen auf je einer Doppelseite mit Grafik und Text



recht griffig



Aus dem Inhalt beider Ratgeber

- ▶ „Gefährliche“ Schulden
- ▶ Zwangsvollstreckung - Mahnverfahren; Sachpfändung; Eidesstattliche Versicherung; Gehalts-/Einkommenspfändung
- ▶ Kontopfändung, P-Konto
- ▶ Pfändbar/unpfändbar, Pfändungsgrenzen
- ▶ Schuldenaufstellung, Haushaltsplan, Vermögensaufstellung, Schuldenbereinigungsplan
- ▶ Stundung, Ratenzahlung, Erlass/Verzicht, Vergleiche u. Insolvenzverfahren
- ▶ Verhandlungentipps

Sie finden unser Kennlern-Angebot und die interessanten Staffelpreise unter www.recht-griffig.de

www.informationsoffensive.de





Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126
e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de